

Sonderpädagogisches Konzept für die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt

gemäss Übergangsbestimmung Artikel 197 Ziffer 2 zu Artikel 62 der Bundesverfassung

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt am 2. März 2010

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 12. Oktober 2010

Das Konzept wurde von der Teilprojektleitung "Sonderpädagogisches Konzept BL/BS" unter Mitwirkung zahlreicher Vertreterinnen und Vertreter der Regelschule, der Sonderschulung und der Bildungsverwaltungen erarbeitet. Die vorliegende Fassung stützt sich auf diese intensiven Vorarbeiten und auf die Ergebnisse eines breit angelegten Konsultationsverfahrens bei Beteiligten und Anspruchsgruppen.

Die Teilprojektleitung setzt sich zusammen aus:

René Broder, Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft
Martin Brunner, Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft
Ernst Davatz, Erziehungsdepartement Basel-Stadt (Leitung)
Dr. Gottfried Hodel, Leiter Amt für Volksschulen, Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft
(ab 1.8.2008)
Hans Georg Signer, Erziehungsdepartement Basel-Stadt
Christian Studer, Leiter Amt für Volksschulen, Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft
(bis 31.7.2008)
Elsbeth Zurfluh, Erziehungsdepartement Basel-Stadt

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Zusammenfassung	6
1. Einleitung	10
2. Die Volksschule – eine Schule für alle	15
2.1 Leitsätze	15
2.2 Modellentwicklung	16
2.2.1 Das Kaskadenmodell	17
2.2.2 Das Schulmodell	19
3. Heilpädagogische Früherziehung (HFE)	22
3.1 Leitgedanken	23
3.2 Grundsätze zur Umsetzung	23
3.3 Anspruch auf HFE	23
3.4 Zugang zur HFE	24
3.5 Angebote der HFE	25
3.6 Qualität	25
3.7 Fallführung	25
4. Das Angebot der Volksschule	27
4.1 Grundangebot	27
4.2 Förderangebot	27
4.3 Verstärkte Massnahmen	29
4.3.1 Integrative Sonderschulung	32
4.3.2 Fachzentren	35
4.3.3 Schulungsmöglichkeiten ausserhalb der Regelklassen	37
5. Diagnostik	41
5.1 Schulinterne Diagnostik: Indikation für Förderangebote	41
5.2 Schulexterne Diagnostik: Indikation für Verstärkte Massnahmen	42
5.3 Standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs	42
5.4 Abklärungsstellen	43
5.4.1 Situierung der Abklärungsstellen	43
6. Beratung	44
6.1 Unterrichtsberatung für Lehrpersonen	44
6.2 Sonderpädagogisch-fachspezifische Beratung für Schulleitungen	45
6.3 Psychologische und pädagogische Beratung	45
6.4 Sozial- und Erziehungsberatung	45
6.5 Berufsberatung	46
6.6 Dokumentation und Fallführung bei besonderem Bildungsbedarf	46

7. Steuerung, Finanzierung, Aufsicht und Qualitätsentwicklung der Verstärkten Massnahmen	48
7.1 Grundsätze der Steuerung	48
7.2 Ressourcenzuteilung	48
7.2.1 Kollektive Ressourcen im Grund- und im Förderangebot	48
7.2.2 Individuelle Ressourcenzuteilung für Verstärkte Massnahmen	49
7.2.3 Mengensteuerung innerhalb der Verstärkten Massnahmen	50
7.2.4 Bedarfsplanung	51
7.3 Abläufe und Entscheide bei der Zusprechung Verstärkter Massnahmen	51
7.3.1 Grundsätze	51
7.3.2 Abläufe	51
7.3.3 Zuständigkeit	52
7.4 Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten	53
7.5 Finanzierung	54
7.5.1 Ziele der Finanzierung	54
7.5.2 Prinzipien der Finanzierung	54
7.5.3 Die Finanzierung der Sonderschulung	55
7.5.4 Finanzierung der Heilpädagogischen Früherziehung, der Schulwegbewältigung und der ausserschulischen Betreuung	56
7.5.5 Auswirkungen auf die finanzielle Entwicklung und die Kostenträgerschaft	57
7.6 Aufsicht	60
7.6.1 Grundsätze	60
7.6.2 Bewilligungspflicht und Anerkennung	60
7.6.3 Zuständigkeit	61
7.6.4 Die Leistungsvereinbarung als Instrument der Aufsicht	61
7.7 Qualitätsentwicklung	62
7.7.1 Evaluation	62
7.7.2 Systementwicklung	63
8. Externe Schnittstellen	64
8.1 Weiterführende Schulen und Invalidenversicherung	64
8.2 Familienergänzende Kinderbetreuung (Tagesstrukturen)	66
8.3 Medizin	67
9. Auswirkungen und Nachfolgearbeiten	68
9.1 Auswirkungen auf die Organisation der Bildungsverwaltung	68
9.1.1 Kantonale Fachstellen für Sonderschulung/Verstärkte Massnahmen	68
9.1.2 Auswirkungen auf die Schulleitungen und die Schulorganisation	69
9.2 Auswirkungen auf die Lehrpersonen	70
9.3.1 Aus- und Weiterbildung	71
9.3 Weiteres Vorgehen	71
10. Anhang	72
10.1 Glossar	72
10.2 Rechtliche Grundlagen	77
10.2.1 Bundesgesetzgebung	77
10.2.2 Interkantonale Gesetzgebung	77
10.2.3 Kantonale Gesetzgebung	77

Vorwort

Das vorliegende sonderpädagogische Konzept der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt beschreibt die inhaltliche, organisatorische und finanzielle Ausgestaltung der Sonderschulung. Das Konzept wurde erforderlich, nachdem sich im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) die Invalidenversicherung (IV) aus der Finanzierung und Regelung der Sonderschulung zurückgezogen hatte und diese Aufgabe den Kantonen übertragen worden war. Während einer Übergangsfrist handeln die Kantone hierbei gemäss den bisherigen IV-Vorschriften. Sie sind jedoch verpflichtet, diese durch je eigene Regelungen zu ersetzen. Dabei handelt es sich aber nicht nur um eine Pflicht, sondern auch um ein Recht und um das Privileg, bei der Organisation der Sonderschulung neueste Entwicklungen aus Wissenschaft, pädagogischer Praxis und Gesetzgebung berücksichtigen und nach eigenen Vorstellungen verknüpfen zu können. Das Konzept entspricht den Regelungen des Behindertengleichstellungsgesetzes vom Dezember 2002 und berücksichtigt die Regelungen des Sonderpädagogik-Konkordats, das voraussichtlich im Jahr 2011 in Kraft treten wird.

Die langjährige Zusammenarbeit der beiden Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt in der Sonderschulung und der Wille der beiden Regierungen, die Schulsysteme der beiden Kantone zu harmonisieren, begründen den Auftrag, das sonderpädagogische Konzept gemeinsam zu erarbeiten. Für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf soll neben den weiterhin bestehenden separativen Schulungsangeboten auch die integrative Schulung im Rahmen der Volksschule ermöglicht werden.

Es geht demnach um nicht weniger als um die Eingliederung der Sonderschulung in die Volksschule, die im vorliegenden Konzept vorgezeichnet wird. Die Umsetzung wird unter Berücksichtigung der kantonsspezifischen Gegebenheiten und Strukturen jeweils kantonale erfolgen. Das Konzept gewährleistet, dass Abläufe, Prozesse und Strukturen in der eng verflochtenen Region koordiniert sind. Die Zusammenarbeit der beiden Kantone im Bereich der Verstärkten Massnahmen (Aufsicht über gemeinsame Institutionen, Leistungsvergabe an und Aufsicht über gemeinsam genutzte private Sonderschulen und Privatschulen, Angebotsplanung etc.) soll weiter geführt werden.

Wir sind zuversichtlich, dass mit diesem breit abgestützten Konzept einerseits die Vorgaben erfüllt werden und andererseits eine tragfähige Grundlage für die inhaltliche, organisatorische und finanzielle Praxis der Schulung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf geschaffen werden kann.

Regierungspräsident Urs Wüthrich-Pelloli
Vorsteher der Bildungs-, Kultur-
und Sportdirektion
des Kantons Basel-Landschaft

Regierungsrat Dr. Christoph Eymann
Vorsteher des Erziehungsdepartementes
des Kantons Basel-Stadt

Liestal / Basel, im Februar 2010

Zusammenfassung

Hintergrund

Die Integration von Menschen mit einer Behinderung beansprucht seit rund zwei Jahrzehnten zunehmend ihren Platz auf der gesellschaftlichen und politischen Traktandenliste. Die Ausgrenzung von Menschen mit einer Behinderung zu überwinden und ihnen so weit als möglich die ungeschmälerte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, ist eine Forderung, die heute nirgends mehr ernsthaft bestritten wird. Damit sie umgesetzt werden kann, sind jedoch vielerlei praktische, organisatorische, rechtliche und finanzielle Hürden zu überwinden.

Das vorliegende sonderpädagogische Konzept der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft will – um im Bild zu bleiben – diese Hürden auf einer Teilstrecke beseitigen oder wenigstens tiefer legen, nämlich im Bereich der vorschulischen und schulischen Bildung bis zur Vollendung der gesetzlichen Schulpflicht.

Der erwähnte gesellschaftliche Wandel hat seinen Niederschlag in neuen gesetzlichen Bestimmungen gefunden, namentlich im Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz) vom 13. Dezember 2002. Dieses verpflichtet die Kantone, die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule zu fördern. Auch die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik („Sonderpädagogik-Konkordat“), welche einen gesamtschweizerischen Rahmen für die wichtigsten Massnahmen im sonderpädagogischen Bereich definiert, schreibt den Vorrang von integrativen vor separativen Lösungen vor. Das Konkordat tritt in Kraft, wenn zehn Kantone beigetreten sind, frühestens auf den 1. Januar 2011.

Zu den sozialpolitischen Forderungen kommt eine verwaltungsorganisatorische Umwälzung, welche die Kantone verpflichtet, eigene sonderpädagogische Konzepte zu erarbeiten: Infolge der „Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen“, kurz NFA, hat sich die Invalidenversicherung (IV) aus der Finanzierung der Sonderschulung zurückgezogen. Damit entfällt das Paradigma von zwei getrennten Schulsystemen: durch die IV-Regelungen geprägte Sonderschulung hier – Kantons- resp. Gemeinde-finanzierte und -bestimmte Regelschule dort. Die Kantone verantworten heute die Schulung aller Kinder und Jugendlichen.

Derzeit gelten Übergangsbestimmungen, wonach die Kantone die bisherigen IV-Leistungen an die Sonderschulung übernehmen. Damit die Übergangsregelung durch eigenständiges kantonales Recht abgelöst werden kann, müssen kantonale genehmigte sonderpädagogische Konzepte vorliegen. Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft pflegen seit Langem eine enge Zusammenarbeit im Bereich Sonderschulung. Die zuständigen Departementsvorsteher erteilten daher den Auftrag, das hiermit vorgelegte gemeinsame sonderpädagogische Konzept für beide Kantone zu erstellen. Es wurde von einer Projektgruppe erarbeitet, der die Volksschul- und Sonderschulverantwortlichen beider Kantone angehören. Das vorliegende Konzept berücksichtigt diverse Rückmeldungen aus der Konsultation und es ist abgestimmt auf die Bestrebungen nach einem einheitlichen Bildungsraum Nordwestschweiz. Das Konzept soll nach der Genehmigung durch die Regierungen aufgrund einer noch zu erstellenden Planung schrittweise umgesetzt werden.

Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen auf einen Blick:

Inhaltlich verfolgt das Konzept die Idee der „Volksschule für alle“, die ein wohnortsnahes Schulangebot von hoher Qualität bietet. Während der obligatorischen Schulzeit ist der Schulträger jeder Schulstufe im Grundsatz für alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig von ihrem Bildungsbedarf, verantwortlich. Geleitete, dezentrale Schuleinheiten erhalten die erforderlichen Ressourcen zugeteilt. Dies bedingt Regelungen darüber, wie diese Ressourcen, je nach Bildungsbedarf der Schülerinnen und Schüler, zugeteilt werden.

Grundlegend für das hier vertretene Konzept sind zwei Unterscheidungen: Erstens wird das schulische Angebot unterteilt in „Grundangebot“, „Förderangebot“ und „Verstärkte Massnahmen“. Die zweite Unterscheidung betrifft die Zuteilung der Ressourcen: Im Grund- und Förderangebot erfolgt diese kollektiv – bei den Verstärkten Massnahmen werden die Mittel individuell dem betroffenen Schüler oder der Schülerin zugeteilt.

Der vorliegende Konzeptentwurf ist koordiniert mit den Positionen zur Sonderpädagogik im Rahmen des Bildungsraumes Nordwestschweiz.

Die Eingliederung der Sonderschulung in die Volksschule

Vorgeschlagen wird die Eingliederung des bisher weitgehend getrennt organisierten Sonderschulsystems in die Organisation der Volksschule. Ziele sind eine koordinierte und bessere Nutzung der personellen und finanziellen Ressourcen und eine Reduktion der heutigen hohen Komplexität im Umgang mit besonderem Bildungsbedarf.

Zu diesem Prozess gehört die Koordination des Grundangebotes der Regelschule und der unterstützenden Förderangebote mit den Verstärkten Massnahmen (Begriff für individuell zugesprochene Massnahmen der Sonderschulung). Das Konzept beschränkt sich schwerpunktmässig und auftragsgemäss auf Aussagen zu den Verstärkten Massnahmen und zeigt die Querverbindungen zum schulischen Grund- und Förderangebot auf.

Mit der Eingliederung der Sonderschulung in die Aufgabe der Volksschule ist es folgerichtig, dass auch die bisher getrennt geführte Verwaltung der beiden Bereiche innerhalb der Bildungsdirektionen in der Volksschulverwaltung zusammengeführt wird.

Bevorzugung integrativer Schulungsformen

Mit dem Behindertengleichstellungsgesetz wurden die Kantone aufgefordert, die Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung in die Regelschule zu fördern. Das Konzept geht nicht von einem absoluten Recht auf integrative Schulung aus. Bevorzugung der integrativen Sonderschulung heisst, dass in der Wertung jeder individuellen Situation die integrative Form dann gewählt wird, wenn sie dem Bedarf der Schülerin oder des Schülers und den Möglichkeiten des schulischen Umfeldes entspricht. Neben der integrativen muss deshalb die separative Schulungsform weiterhin zur Verfügung stehen.

Harmonisierung der Begriffe

Eine der Schwierigkeiten der interkantonalen Zusammenarbeit im Bildungsbereich, insbesondere in der Sonderpädagogik, sind die kantonal unterschiedlich verwendeten Begriffe für Formen und Angebote. Das Konzept greift auf die von der EDK als Teil des Sonderpädagogik-Konkordates verabschiedete Terminologie zurück und strebt mit dem Glossar zum Konzept zusätzlich eine Harmonisierung der Begriffe zwischen den Partnerkantonen an.

Finanzielle Auswirkungen des Konzeptes

Das sonderpädagogische Konzept hat als solches keine direkten finanziellen Auswirkungen. Es beschreibt Reformziele und zeigt Massnahmen zur Zielerreichung auf. Das sonderpädagogische Konzept wurde unter der Vorgabe der Kostenneutralität erarbeitet. Für die Verstärkten Massnahmen soll jene Ressourcenmenge zur Verfügung stehen, die bereits vor den Beschlüssen zur NFA von den Kantonen und der Invalidenversicherung aufgewendet worden sind. Es sind keine neuen Leistungen vorgesehen und keine Ausweitung der Angebote. Die angestrebte Verlagerung von der separativen zur integrativen Schulung führt zu einem vermehrten Finanzfluss von der Sonderschulung in die Regelschulung.

Das finanzielle Risiko besteht in einer Mengenausweitung durch eine steigende Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von verstärkten Massnahmen. Das demographische Risiko dazu ist gering. Das Hauptrisiko besteht darin, dass eine steigende Zahl von Schülerinnen und Schülern im Regelschulsystem ausgesondert wird oder nur noch mit zusätzlichen, Verstärkten Massnahmen getragen wird. Deshalb schlägt das Konzept das standardisierte Abklärungsverfahren, eine ausreichende Ressourcierung der Förderangebote und eine enge Koordination der heute getrennten Unterstützungssysteme „Förderangebote“ und „Verstärkte Massnahmen“ als Steuerungselemente vor.

Steuerungsmechanismen

Das Konzept geht davon aus, dass in beiden Kantonen das von der EDK entwickelte standardisierte Abklärungsverfahren (SAV) zur Anwendung kommt, welches mit dem Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat verbindlich würde. Selbst vor dem Inkrafttreten des Konkordates stellt sich die Frage, ob das SAV innerhalb des kantonalen Rechtes angewendet werden kann, weil die alten IV-Kriterien, die bis 31.12.2007 Gültigkeit hatten, nicht mehr länger bewirtschaftet werden.

Der Antrag auf Verstärkte Massnahmen soll neu immer unter Einbezug der Regelschulleitung erfolgen und durch eine kantonale Fachstelle in der Volksschulverwaltung entschieden werden. Dadurch soll eine auf die Möglichkeit der Volksschule abgestimmte Betrachtung der Förderung angestrebt werden, die verhindern soll, dass in jedem Fall unmittelbar Anspruch auf die Verstärkten Massnahmen erhoben wird.

Mit dem vorgeschlagenen Finanzierungsmechanismus, der eine Aufteilung der Schulungskosten in die Standardkosten und in die spezifischen Kosten der Verstärkten Massnahmen vorsieht, soll der falsche Anreiz für den Schulträger vermindert werden, Standardkosten zu Lasten der kantonalen Trägerschaft der Sonderschulung einzusparen.

Umsetzung und kantonale Gesetzgebung

Das Konzept beschränkt sich in zahlreichen Kapiteln auf grundlegende Aussagen und einen allgemeinen Handlungsbedarf. Zu einigen Themen werden zwar vertiefte Aussagen gemacht, aber in den meisten Handlungsfeldern sind Detailkonzepte erforderlich. Bedingt durch die bikantonale Optik musste ein hoher Abstraktionsgrad eingehalten werden.

Die Umsetzungsplanung und die Operationalisierung auf juristischer und verwaltungstechnischer Ebene müssen in den beiden Kantonen auf Grund der unterschiedlichen Strukturen eigenständig erfolgen. Es braucht insbesondere für die Zugangssteuerung und die Einführung der Finanzierungsmechanismen eine Diskussion und Anpassung der kantonalen Gesetzgebung. Die Aufträge zu den kantonalen Vorlagen sind zum Teil bereits erteilt worden.

Je nach Entscheid über den Beitritt und das Inkrafttreten des Sonderpädagogik-Konkordates sind Anpassungen der kantonalen Abläufe und Gesetzgebungen erforderlich. Falls ein Inkrafttreten auf den 1.1.2011 nicht erfolgt, sind Übergangslösungen zu prüfen und zu treffen. Angestrebt werden ein regelmässiger Informationsaustausch und eine Abstimmung der Abläufe zwischen den Partnerkantonen nach den Richtlinien des genehmigten Konzeptes. Die Partnerkantone streben im Rahmen einer Vereinbarung die gemeinsame Umsetzung des Sonderpädagogik-Konkordates an.

1. Einleitung

Das vorliegende Konzept beschreibt die Eingliederung der Sonderschulung in die Volksschule. Es geht um die Verbindung von zwei Schulsystemen, die zuvor weitgehend unabhängig voneinander existiert haben.

Kinder und Jugendliche mit einer schweren Sinnes-, Körper- oder geistigen Behinderung waren von Anfang an von der Schulpflicht, die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eingeführt wurde, befreit. Die Schulung dieser Kinder und Jugendlichen war der privaten oder kirchlichen Fürsorge überlassen; ein grosser Teil blieb von der Schulbildung ausgeschlossen. Erst mit der Annahme des Gesetzes über die Invalidenversicherung (1960) wurde es in der Schweiz möglich, Beiträge der Invalidenversicherung (IV) an die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung zu erhalten. Die Regelungen der IV verlangten aber, dass solche Beiträge nur dann ausgerichtet wurden, wenn das betreffende Kind in einer von der IV anerkannten Sonderschule geschult wurde. In der Folge entwickelte sich – weitgehend abgetrennt von der Regelschule – ein Netz von zunehmend differenzierten Sonderschulangeboten mit meist privater Trägerschaft.

Internationale Konventionen fordern schon seit Jahrzehnten, dass die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf integrativ ausgerichtet wird. In vielen Ländern hat die Integration von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf in Regelklassen seit Jahren Tradition. Erkenntnisse aus der Integrationsforschung belegen den Gewinn der integrativen Schulung sowohl für das betroffene Kind, für Mitschülerinnen und -schüler wie auch für die Gesellschaft. Jüngste Studien belegen das Potenzial der Heterogenität und den Gewinn für alle Beteiligten. Die inklusive Schule, die alle Kinder und Jugendlichen, die in ihrem Einzugsgebiet wohnen, aufnimmt und ihrem Bildungsbedarf entsprechend fördert, wird nicht nur von Vertretern der Menschen mit einer Behinderung gefordert.

Ein Rückblick auf die letzten zwei Jahrzehnte zeigt, dass sich auch in der Schweiz die Sichtweise verändert hat: Anstelle der Eingliederung in eine Sondereinrichtung hat die integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf stetig an Bedeutung gewonnen. Gemäss BehiG¹ sind die Kantone, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, verpflichtet, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule zu fördern. Auf kantonaler und kommunaler Ebene werden verschiedene Formen schulischer Integration umgesetzt. Diverse Studien weisen auf die Faktoren hin, welche bei der Weiterentwicklung von integrativen und separativen Schulungsformen für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf zu beachten sind².

Die Integrationsbemühungen der vergangenen Jahre waren geprägt vom Paradigma der beiden getrennten Schulsysteme, wie es die IV-Regelungen forderten: Die Sonderschulen versuchten – meist auf Betreiben der Eltern – ihre Schülerinnen und Schüler in die Regelschule zu integrieren und verpflichteten sich, sie bei „Nichtgelingen der Integration“ wieder zurückzunehmen.

¹ Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002

² Die Studie „Wachstum des sonderpädagogischen Angebots im interkantonalen Vergleich“ (WASA) – durchgeführt in sechs deutschsprachigen Kantonen (Laufzeit 2003 bis 2005) – und das Folgeprojekt Comment maîtriser l'offre spécialisée en regard de l'augmentation des effectifs des élèves en difficulté dans les systèmes scolaires (COMOF) für die französischsprachigen Kantone (Laufzeit 2005 bis 2007) untersuchten die Steuerung des sonderpädagogischen Angebots.

Infolge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) zog sich die IV auf 1. Januar 2008 aus der Finanzierung und Regelung der Sonderschulung zurück, und es wurde notwendig, die Sonderschulung neu zu regeln. Die Kantone übernehmen die fachliche, rechtliche und finanzielle Verantwortung für die Schulung aller Kinder und Jugendlichen, unabhängig von ihren Bildungsvoraussetzungen. Alle Schülerinnen und Schüler gehören dem gleichen Schulsystem – der Volksschule – an.

Die NFA und der damit verbundene Wechsel der Zuständigkeit in der Sonderschulung machten verschiedene Anpassungs- und Weiterentwicklungsarbeiten notwendig.

Erstens mussten die kantonalen Fachstellen per 1. Januar 2008 verschiedene Leistungen übernehmen, welche bisher ausschliesslich über die IV bewilligt und finanziert worden waren. Ebenso mussten die bisher im Verbund zwischen dem Kanton und dem Bund erbrachten Leistungen neu geregelt werden, dies vor allem hinsichtlich der Zuständigkeiten und Abläufe.

Zweitens soll das vorliegende sonderpädagogische Konzept für die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt auf das Schuljahr 2011/2012 in Kraft treten und anschliessend aufgrund der kantonalen Gegebenheiten umgesetzt werden. Mit der Genehmigung des Konzeptes durch die Regierungen BL und BS werden die Übergangsbestimmungen in der Bundesverfassung erfüllt und können durch die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung ersetzt werden.

Drittens gelten für die Sonderschulung die Bestimmungen interkantonalen Vereinbarungen. Bereits in Kraft ist die interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE (seit 1. Januar 2008), welche im interkantonalen Verkehr Qualitäts- und Abrechnungsstandards regelt. Zur Zeit läuft im Rahmen der Vorlage zum Bildungsraum das Beitrittsverfahren zum Konkordat Sonderpädagogik, das frühestens auf den 1. Januar 2011 in Kraft treten soll.

Viertens sind die Strukturen im Bereich der Sonderpädagogik äusserst komplex, so dass eine sorgfältige Koordination im Bildungsraum Nordwestschweiz erforderlich ist.

Trotz unterschiedlichem Detaillierungsgrad, unterschiedlicher Verbindlichkeit und unterschiedlichen Zeitplänen ist die allgemeine Stossrichtung auf allen genannten Ebenen die gleiche. Das sonderpädagogische Konzept der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt berücksichtigt die parallel laufenden Entwicklungen, soweit dies zum gegenwärtigen Zeitpunkt – Dezember 2009 – möglich ist. Die Umsetzung der Vorgaben kann mit dem Schuljahr 2011/2012 beginnen.

Ein sonderpädagogisches Konzept BL/BS

Gemäss der Übergangsbestimmung Art. 197 Ziff. 2 zu Art. 62 BV³ haben die Kantone während einer mindestens dreijährigen Übergangsfrist quantitativ und qualitativ in eigener Verantwortung die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung zu übernehmen resp. zu erbringen. Frühestens ab 1. Januar 2011 können die Kantone die Sonderschulung gemäss den kantonal genehmigten Konzepten selbständig regeln.

Die Regierungsräte der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt erteilten im Mai 2005 den Auftrag, die notwendigen Konzepte im Zusammenhang mit der NFA gemeinsam zu erarbeiten, und übertrugen diese Aufgabe der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft und dem Er-

³ Übergangsbestimmung Art. 197 Ziff. 2 zu Art. 62 (Schulwesen)

Die Kantone übernehmen ab Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 2003 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an die Sonderschulung (einschliesslich der heilpädagogischen Früherziehung gemäss Art. 19 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung), bis sie über kantonal genehmigte Sonderschulkonzepte verfügen, mindestens jedoch während drei Jahren.

ziehungsdepartement Basel-Stadt. Aufgrund umfangreicher Vorarbeiten wurde der „Bericht über die zukünftige Ausrichtung und Gestaltung des sonderpädagogischen Konzeptes der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt“⁴ erarbeitet und im Juni 2007 den beiden zuständigen Departementsvorstehern unterbreitet. Diese erteilten in der Folge den Auftrag, das Konzept auf der Grundlage des vorgelegten Berichtes zu verfassen.

Die NFA-Teilprojektgruppe Sonderschulung, welcher die Volksschulverantwortlichen und die Sonderschulverantwortlichen beider Kantone angehörten, erarbeitete daraufhin das vorliegende sonderpädagogische Konzept im Austausch mit mehreren themenorientierten Arbeitsgruppen. In allen Arbeitsgruppen befanden sich sowohl Vertretungen aus beiden Kantonen als auch Fachpersonen aus verschiedenen betroffenen Gruppierungen. Über einen Zeitraum von drei Jahren wurde die Thematik nach allen Richtungen ausgelotet, ausformuliert und schliesslich von den zuständigen Departementsvorstehern im Juni 2009 Fach- und Führungspersonen zur Konsultation vorgelegt. Nach der Prüfung verschiedener Änderungsvorschläge und Ergänzungen liegt nun das bereinigte Konzept vor.

Dabei wurde der Grundsatz, ein gemeinsames Konzept für beide Kantone zu entwickeln, so weit wie möglich eingehalten. Eine Abweichung ergab sich lediglich im Bereich der Förderangebote. Dort erwiesen sich die kantonalen Voraussetzungen und Umsetzungsmöglichkeiten als zu verschieden voneinander. Aus diesem Grund wurden zwei getrennte kantonale Konzepte für das Förderangebot in Auftrag gegeben.

Das Rahmenkonzept „Förderung und Integration an der Volksschule“ für den Kanton Basel-Stadt wird zur Zeit aufgrund der Ergebnisse der Konsultation überarbeitet. Im Februar 2010 wird der Erziehungsrat Basel-Stadt das Konzept erlassen und die Volksschulleitung mit der Umsetzung beauftragen. An das Rahmenkonzept schliesst das sonderpädagogische Konzept – als Konkretisierung der Steuerung und Finanzierung von Verstärkten Massnahmen – nahtlos an.

Im Kanton Basel-Landschaft hat das Amt für Volksschulen (AVS) im Januar 2009 das Institut für Schule und Heterogenität der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ) beauftragt, eine Analyse des Ist-Zustandes der Speziellen Förderung im Kanton durchzuführen und daraus Entscheidungsgrundlagen im Sinne möglicher Entwicklungslinien abzuleiten. Der Schlussbericht liegt vor und bildet die Grundlage für ein Mandat zur konzeptionellen Überarbeitung und Neustrukturierung der Speziellen Förderung im Kanton Basel-Landschaft.

Die Schulentwicklung der letzten Jahre bietet in beiden Kantonen eine tragfähige Grundlage, um eine Volksschule im Sinne einer „Schule für alle“ zu verwirklichen, das heisst: die bestehenden schulischen Angebote der Regelschule mit denjenigen für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung zu vernetzen. Durch das Ja zur Teilautonomie und zu den Leitungsstrukturen in der Volksschule ist eine wichtige Voraussetzung für die Umsetzung des sonderpädagogischen Konzeptes nun auch im Kanton Basel-Stadt gegeben.

Das Sonderpädagogik-Konkordat

Die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik, das so genannte Sonderpädagogik-Konkordat, definiert den gesamtschweizerischen Rahmen für die wichtigsten Massnahmen im sonderpädagogischen Bereich. Das Konkordat hält fest, dass alle in der Schweiz wohnhaften Kinder und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf ein Anrecht auf angemessene sonderpädagogische Massnahmen haben, und definiert das Grundangebot, das je-

⁴ Siehe : www.nfa-bs-bl.ch

der Kanton im sonderpädagogischen Bereich anbieten muss⁵. Darüber hinaus wird der Grundsatz verankert, wenn immer möglich integrative statt separative Lösungen zu wählen. Das heisst, Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf werden, wenn möglich, in die Regelschule integriert. Dieser Grundsatz steht im Einklang mit der Bundesverfassung und dem Behindertengleichstellungsgesetz. Ein weiteres Kernstück des Konkordats ist die Verpflichtung, gesamtschweizerisch eine einheitliche Terminologie und einheitliche Qualitätsstandards zu benutzen sowie ein standardisiertes Abklärungsverfahren für die Ermittlung des individuellen Bedarfs anzuwenden.

Die dem Konkordat beitretenden Kantone verpflichten sich, diesen Rahmen in ihren kantonalen Konzepten zu berücksichtigen. Das Sonderpädagogik-Konkordat tritt in Kraft, wenn zehn Kantone beigetreten sind, frühestens aber auf den 1. Januar 2011.

Bildungsraum Nordwestschweiz

Die Regierungen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn haben sich mit dem Programm des Bildungsraums Nordwestschweiz Voraussetzungen für eine enge Zusammenarbeit über die Kantonsgrenzen hinaus und für die Schaffung einer gemeinsamen Schulstruktur entschieden. Damit möchten sie die Schulen an die Vorgaben der gesamtschweizerischen Konkordate (HarmoS und Sonderpädagogik-Konkordat) anpassen, regional angleichen und gemeinsam weiterentwickeln.

Die Vorlage „Gesamtschweizerische und regionale Harmonisierung der Schulen (Bildungsraum Nordwestschweiz)“ für den Landrat des Kantons Basel-Landschaft und für den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt umfasst den Beitritt zu den zwei Konkordaten und zur Regierungsvereinbarung.

Zusammenarbeit zwischen Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Im Sonderschulbereich besteht seit vielen Jahren eine enge Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Fachstellen. Bereits vor zwölf Jahren wurden die kantonalen Konzepte und Leitbilder aufeinander abgestimmt, was es ermöglichte, gemeinsame Zielsetzungen und Strategien zu entwickeln und umzusetzen. Die Institutionen der Sonderschulung im Kanton Basel-Landschaft werden auch vom Kanton Basel-Stadt genutzt und umgekehrt. Der Auftrag, ein gemeinsames sonderpädagogisches Konzept für die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft per 2011 zu erarbeiten, ist die logische Folge der vorangegangenen Zusammenarbeit.

Zu den verwendeten Begriffen (s. Glossar, Kapitel 10, S. 71 ff.)

Wie schon erwähnt, verpflichten sich die Kantone mit dem Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat auch zur Verwendung einer einheitlichen Begrifflichkeit. Aus diesem Grund liegt es nahe, dem vorliegenden Konzept die im Konkordat definierten Begriffe zugrunde zu legen. Weitere Begriffsdefinitionen wurden dem Glossar „Gesamtschweizerische und regionale Harmonisierung der Schulen (Bildungsraum Nordwestschweiz)“ des Kantons Basel-Stadt und dem Bericht über die

⁵Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik, Art. 4: Das sonderpädagogische Grundangebot umfasst a. Beratung und Unterstützung, heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik, b. sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule oder in einer Sonderschule, sowie c. Betreuung in Tagesstrukturen oder stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung. Die Kantone sorgen für die Organisation notwendiger Transporte und übernehmen deren Kosten für Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort, Schule und/oder Therapiestelle nicht selbstständig bewältigen können.

zukünftige Ausrichtung und Gestaltung des sonderpädagogischen Konzeptes der Kantone BL und BS entnommen. Wenn die aktuell verwendeten oder zukünftig vorgesehenen Begriffe in den Kantonen von den erwähnten Definitionen abweichen, wird im vorliegenden Text darauf hingewiesen. Übersetzungshilfen liefert auch das Glossar (Kapitel 10, S. 71 ff.).

2. Die Volksschule – eine Schule für alle

Die Idee einer Volksschule für alle geht davon aus, dass die Verantwortung für die Schulung aller Kinder und Jugendlichen bei der Volksschule liegt. Ausnahmslos alle Kinder und Jugendlichen – unabhängig von ihren Lernvoraussetzungen – sind Schülerinnen und Schüler der Volksschule und werden ihren Voraussetzungen entsprechend gefördert. Damit gehören auch die Kinder und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf, insbesondere aufgrund einer Behinderung, dem gleichen Schulsystem an wie alle übrigen Kinder.

Das Sonderpädagogische Konzept orientiert sich an der Idee der Volksschule für alle und an den nachstehend beschriebenen Leitsätzen und Denkmodellen.

2.1 Leitsätze

Die Volksschule – eine Schule für alle

Die Volksschule umfasst die obligatorische Schulzeit. Sie hat das Ziel, alle Schülerinnen und Schüler zu fördern und dabei den individuellen Lernbedürfnissen so weit wie möglich gerecht zu werden. Schülerinnen und Schüler aus unterschiedlichen Kulturen und Sprachtraditionen und Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf werden so weit wie möglich integrativ gefördert. Dies gilt für Kinder und Jugendliche mit besonderen Begabungen, für Kinder und Jugendliche mit Schul- und Lernschwierigkeiten und für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Die frühere Sonderschulung gehört zum Bildungsauftrag der Volksschule.

Der Schulträger jeder Schulstufe ist für alle Schülerinnen und Schüler zuständig

Der Schulträger jeder Schulstufe (Gemeinde, Kanton) ist im Grundsatz für alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig von ihrem Bildungsbedarf, zuständig, sowohl was die Schulung (fachlich, personell) wie auch was die Finanzierung angeht. Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf sind Schülerinnen und Schüler der Volksschule und unterstehen der Schulpflicht. Sie haben gemäss Verfassung und den kantonalen Bildungs- resp. Schulgesetzen auf Grund ihrer speziellen Bedürfnisse Anspruch auf ergänzende Förderung.

Recht auf angemessene Bildung und Gleichstellung

Die Bundesverfassung und das Behindertengleichstellungsgesetz garantieren allen Kindern und Jugendlichen eine Grundschulung, die ihrem Bildungsbedarf angepasst ist. Vielfältige Angebote von hoher Qualität, spezifische pädagogische Kompetenzen und ausreichende Ressourcen ermöglichen es allen Schülerinnen und Schülern, unabhängig von Geschlecht, Nationalität oder sozialem Status, ihre Begabungen und Fähigkeiten zu entwickeln und an der Gemeinschaft teilzuhaben.

Die Tragfähigkeit der Regelschule erhalten und stärken

Die Kinder und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf, auch diejenigen mit einer Behinderung, sind Schülerinnen und Schüler der Volksschule. Für die Schulung dieser Schülerinnen und Schüler stehen der Volksschule zusätzliche Ressourcen zur Verfügung. Diese Ressourcen können dort verwendet werden, wo ein Kind mit besonderem Bildungsbedarf geschult wird. Sie dienen zur Unterstützung des einzelnen Kindes oder Jugendlichen und zur Stärkung der Tragfähigkeit der gesamten Schule. Die Schule erhält die Verantwortung für den zielgerichteten Einsatz der Ressourcen.

Das sonderpädagogische Know-how und die Qualität erhalten, sichern und weiterentwickeln

Das sonderpädagogische Fach- und Spezialwissen, das in der Sonderschulung und in speziellen Diensten entwickelt wurde, soll für die Integration von Kindern mit besonderem Bildungsbedarf genutzt und weiterentwickelt werden. Schulen, spezialisierte Sonderschulen, Institutionen, Fachzentren, Fachstellen und Dienste, welche sich mit der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf befassen, arbeiten eng zusammen. Sie begleiten und koordinieren die Arbeit der Fachpersonen und sichern die Qualität sowie die Weiterentwicklung der spezifischen Förderung in integrativen und separativen Schulungsformen.

Intensivierung der Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Kantonen

Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt arbeiten im sonderpädagogischen Bereich weiterhin eng zusammen und nutzen gemeinsam die regionalen Angebote. Durch das vorliegende Konzept werden einheitliche Zielsetzungen und Vorgehensweisen sowie eine gemeinsame Sprache sichergestellt.

Darüber hinaus intensivieren die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn die Zusammenarbeit und Koordination im Bildungsbereich. Der Bildungsraum Nordwestschweiz möchte die Schulen der vier Kantone an die Vorgaben der Konkordate anpassen, sie regional einander angleichen und sie gemeinsam weiterentwickeln. Dies betrifft auch den sonderpädagogischen Bereich. Dank einer schweizerischen und regionalen Harmonisierung werden sich die Schulen gemeinsam den Herausforderungen der Zukunft stellen können.

2.2 Modellentwicklung

Die Volksschule für alle soll ein wohnortnahes Schulangebot von hoher Qualität bieten. Eine Voraussetzung dafür sind geleitete, dezentrale Schuleinheiten. Diesen werden neben den Mitteln zur Förderung aller Schülerinnen und Schüler auch Ressourcen für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf zugeteilt. Das Kaskadenmodell (s. 2.2.1, S. 17) beschreibt das Vorgehen bei der Zuteilung der zur Verfügung stehenden Ressourcen an die Schülerinnen und Schüler einer Schule. Das Schulmodell (s. 2.2.2, S. 19) berücksichtigt diesen Ablauf und beschreibt die Struktur einer Schuleinheit und die mit dem Ablauf verbundenen Elemente.

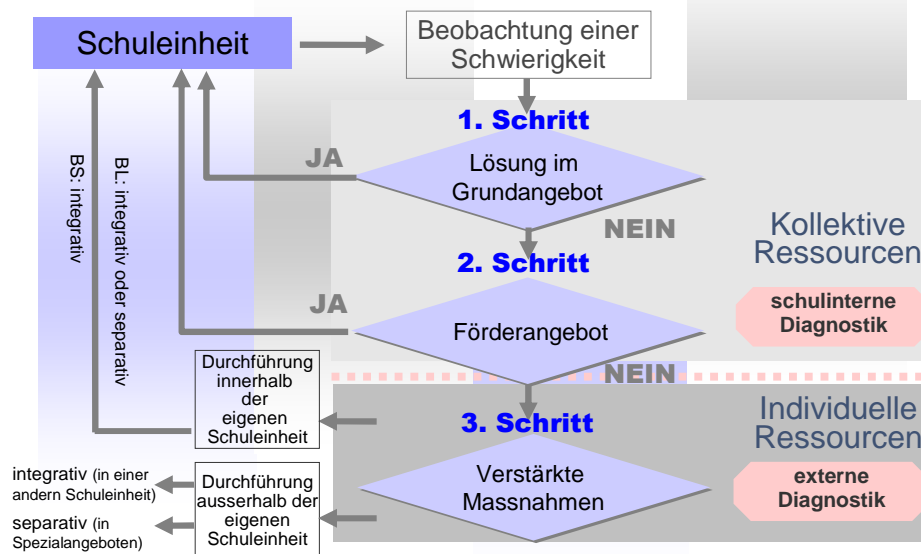
Die Terminologie orientiert sich so weit wie möglich an den im Sonderpädagogik-Konkordat vorgegebenen Begriffen.

Beide Modelle gehen von den folgenden Grundannahmen aus:

- Die Volksschule ist für die Bildung und Förderung aller Schülerinnen und Schüler zuständig.
- Im Bereich der Förderangebote werden die Ressourcen kollektiv zugeteilt, die Schule entscheidet über die Zuteilung der Unterstützung an einzelne Schülerinnen und Schüler.
- Im Bereich der Verstärkten Massnahmen werden die Ressourcen aufgrund definierter Kriterien und eines vorgegebenen Abklärungsverfahrens der Schülerin/dem Schüler individuell zugeteilt und dort eingesetzt, wo die betreffende Schülerin oder der Schüler geschult wird.

2.2.1 Das Kaskadenmodell

Das Kaskadenmodell⁶ ist kein Schulmodell, sondern ein Ablaufdiagramm. Es stellt dar, wie der Zugang zum Förderangebot und zu den Verstärkten Massnahmen geregelt ist. Ausgangspunkt ist die Beobachtung einer besonderen Situation. Es müssen aber nicht in jedem Fall alle Schritte der Reihe nach vollzogen werden. Entscheide werden im konkreten Kontext und in Zusammenarbeit mit den Beteiligten getroffen.



Erläuterungen

1. Schritt

Grundangebot

Die Lehrpersonen und die Schulleitung suchen nach geeigneten Fördermöglichkeiten. Ist dies nachgewiesenermassen nicht möglich, leiten sie den zweiten Schritt ein.

2. Schritt

Förderangebot

Die Schulleitung setzt in Absprache mit den Lehrpersonen zusätzliche Fachpersonen⁷ aus dem Schulteam zur Unterstützung von Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf ein.

⁶ Basis: Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich, Bern, EDK, 15.06.2006, modifiziert durch die Arbeitsgruppe Sonderschulung BL/BS

⁷ Fachpersonen: Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Logopädinnen und Logopäden, Förderlehrpersonen, Psychomotorik-Fachpersonen, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

3. Schritt

Verstärkte Massnahmen

Wenn auf Grund förderdiagnostischer und schulstruktureller Überlegungen davon ausgegangen werden muss, dass die Angebote in den Schritten 1 und 2 nicht ausreichen, um den besonderen Bildungsbedarf zu decken, wird das Verfahren für Verstärkte Massnahmen eingeleitet. Dieses umfasst eine externe diagnostische Abklärung (s. Kapitel 5, S. 41 ff.) und, je nach Ergebnis, ein Gesuch um Verstärkte Massnahmen mit individueller Ressourcenzuteilung.

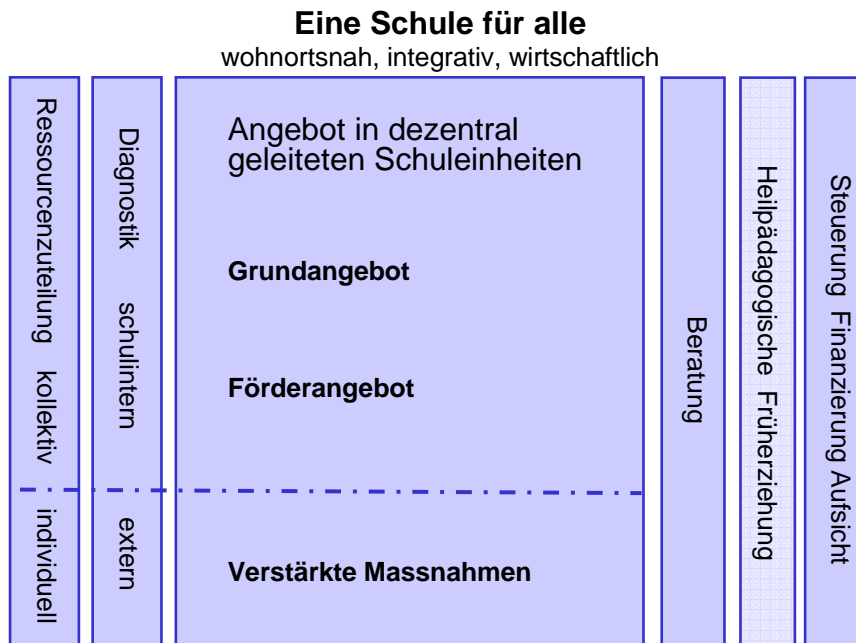
Schritt 3, das heisst der Übergang zu Verstärkten Massnahmen, wird auch geprüft, wenn eine Auswertung von bereits in den Schritten 1 und 2 getätigten Massnahmen ergibt, dass diese nicht genügen, um den besonderen Bildungsbedarf zu decken.

Es genügt dabei nicht, den besonderen Bildungsbedarf mit dem Hinweis auf eine Behinderung zu begründen, sondern es müssen jeweils auch die Kontextfaktoren, das heisst die persönlichen Stärken und Schwächen sowie die Ressourcen und Barrieren im Umfeld des Kindes in die Analyse mit einbezogen werden. Ausserdem muss ausgeführt werden, welche Rahmenbedingungen und Unterstützungsmassnahmen nötig sind, um dem besonderen Bildungsbedarf individuell gerecht zu werden. Gegebenenfalls muss begründet werden, warum ein Schüler oder eine Schülerin nicht im Rahmen einer Regelklasse mit zusätzlicher Unterstützung geschult werden kann.

Im Kanton Basel-Stadt werden alle Verstärkten Massnahmen, die nicht im Rahmen einer Regelklasse erfolgen, in Spezialangeboten ausserhalb der Regelschule durchgeführt. Im Kanton Basel-Landschaft ist es den Schulen weiterhin möglich, auch Kleinklassen zu führen. Weil aber Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf, wenn immer möglich, in Regelklassen und nicht in separativen Angeboten geschult werden sollen, ist ein starker Abbau der Kleinklassen absehbar. Aufgrund des Kaskadenmodell ist zu entscheiden, ob im Kanton Basel-Landschaft in Zukunft der Besuch einer Kleinklasse die Kriterien einer „Verstärkten Massnahme“ – gemäss dem Sonderschulkonkordat – erfüllt (s. 7.2.2, S. 49).

2.2.2 Das Schulmodell

Das Kaskadenmodell setzt unterschiedliche Angebote für Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichem Bildungsbedarf voraus sowie ein System, das diese Angebote und den Zugang dazu ermöglicht, steuert und begleitet. Das dem vorliegenden Konzept zugrunde gelegte Schulmodell beschreibt die Volksschule vor diesem Hintergrund. Ausgangspunkt ist die obligatorische Schule. Zu ihr gehören auch die verschiedenen schulergänzenden Betreuungsangebote.



Kurzbeschreibung des Modells

Die einzelnen Elemente werden in den folgenden Kapiteln ausführlich beschrieben.

Das vorschulische Angebot für Kinder mit einer Behinderung oder mit Entwicklungsverzögerungen (**Heilpädagogische Früherziehung**) gehört zwar nicht zur Volksschule, aber zum sonderpädagogischen Angebot. Heilpädagogische Früherziehung bereitet durch eine gezielte Förderung auf den Schulbesuch vor.

Das **Grundangebot** umfasst die regulären Unterrichtsangebote, die jeder Schülerin und jedem Schüler nach den kantonalen Vorgaben zustehen. Dabei handelt es sich um kollektive Ressourcen, die den Schuleinheiten, z.B. auf der Grundlage von Stundentafeln oder Unterrichtslektionendächern, zugeteilt werden.

Jede Schuleinheit unterhält zusätzlich zum Grundangebot ein **Förderangebot**⁸. Zum Förderangebot gehören Angebote für einzelne Schülerinnen und Schüler, die über das durch die Stundentafeln festgelegte Grundangebot hinausgehen, wie zum Beispiel Deutsch für Fremdsprachige, Schulische Heilpädagogik, Begabungsförderung, pädagogisch-therapeutische Angebote und andere.

⁸ Das Förderangebot wird in Basel-Stadt „unterstützendes Förderangebot“ genannt.

Die Leistungen des **Förderangebotes** werden den Schuleinheiten ermöglicht, indem ihnen **kollektive Ressourcen** zugeteilt werden. Das heisst, pro Schülerin oder Schüler erhält die Schuleinheit einen Betrag oder ein zusätzliches Unterrichtslektionendach für das Förderangebot. Die Summe dieser Beträge steht dann für jene Schülerinnen und Schüler zur Verfügung, die eine besondere Förderung im Rahmen des Förderangebots brauchen. Die Verteilung der kollektiven Ressourcen erfolgt nach einer für die Schuleinheiten verbindlichen Regelung.

Wenn sich die Massnahmen im Förderangebot als ungenügend erweisen – oder wenn abzusehen ist, dass sie nicht ausreichen werden – kann die Schule **Verstärkte Massnahmen** beantragen und damit zusätzliche individuelle Ressourcen für die Abdeckung des besonderen Bildungsbedarfs geltend machen. Analog zum Kaskadenmodell bezeichnet die gestrichelte waagrechte Linie auch in der Grafik zum Schulmodell den Übergang von der kollektiven zur individuellen Ressourcenzuteilung (s. 4.3, insbesondere Kasten S. 31). Das heisst zugleich, Massnahmen werden nicht mehr schulintern (aufgrund schulinterner Diagnostik) zugewiesen, sondern auf der Grundlage eines Abklärungsverfahrens, welches durch eine vom Kanton bezeichnete Abklärungsstelle ausserhalb der Schule (schulexterne Diagnostik) durchgeführt wird. Verstärkte Massnahmen werden nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass der individuelle Bedarf im Rahmen des standardisierten Abklärungsverfahrens (s. 5.3, S. 42) ermittelt wurde.

Verstärkte Massnahmen umfassen vorab Schulung, Betreuung, Pflege und Therapie, daneben aber auch die behinderungsspezifische Fachberatung und Unterstützung, die Organisation und Koordination von fachlichen, therapeutischen und personellen Ressourcen und die Hilfsmittelbeschaffung sowie die Organisation der notwendigen Fahrten. Verstärkte Massnahmen müssen von qualifizierten Fachpersonen wahrgenommen werden. Die Schulung der betreffenden Kinder kann entweder innerhalb (integrativ) oder ausserhalb der Regelschule erfolgen. Integrative Lösungen haben den Vorzug.⁹

Die Volksschule als Schule für alle hat den Auftrag, allen Schülerinnen und Schülern eine ihrem Bildungsbedarf entsprechende Schulung zu gewähren. Wenn sie dies – auch mit den zusätzlichen Ressourcen – nicht selber leisten kann, übergibt sie den Auftrag mit den entsprechenden individuellen und kollektiven Ressourcen an spezielle Angebote ausserhalb der Regelschule.

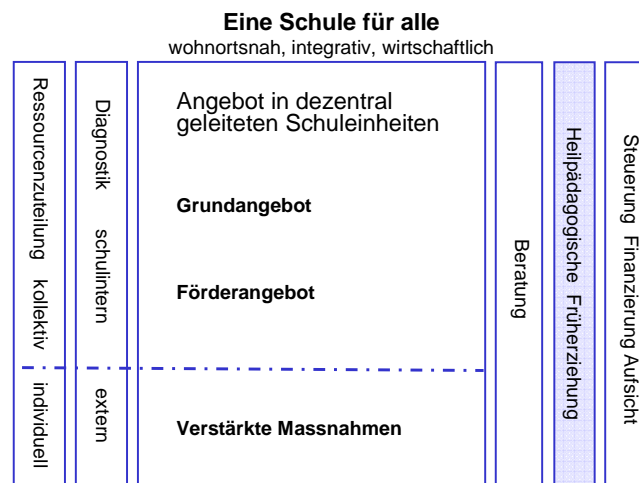
Das Schulmodell geht von den folgenden Bedingungen aus:

- Die Schulen verfügen über eine Leitungsstruktur vor Ort.
- Den Schuleinheiten stehen zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf kollektive Ressourcen zur Verfügung.
- Für die Schulung, Betreuung, Pflege und Therapie von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf Verstärkte Massnahmen werden individuelle Ressourcen zugeteilt, welche es ermöglichen, entsprechendes Fachpersonal anzustellen oder Leistungen bei Fachzentren (s. 4.3.2, S. 35) einzukaufen.
- Die spezifischen Kompetenzen in Bezug auf ein sonderpädagogisches Fachgebiet (zum Beispiel eine Behinderungsform) werden durch Fachzentren (s. 4.3.2, S. 35) garantiert und den Schulen bei Bedarf in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.
- Beratung, Indikationsstellung, Durchführung und Aufsicht im Bereich der Verstärkten Massnahmen erfolgen jeweils durch unabhängige Stellen.
- Das Kaskadenmodell (s. 2.2.1, S. 17) dient als Handlungs- und Steuerungsgrundlage.

⁹ vgl. Sonderpädagogik-Konkordat Art. 1, lit.b und Art. 2 lit.b

Das vorliegende Konzept beschreibt vorwiegend die inhaltlichen Leistungen und Angebote einer Schule für alle und benennt in der Regel keine Leistungsanbieter. Es legt zum Beispiel nicht fest, durch welche – derzeit vorhandene – Institutionen, Stellen, Angebote oder Schulen ausserhalb der Volksschule die Leistungen der Verstärkten Massnahmen erbracht werden sollen; und es definiert auch nicht, wo die beschriebenen Angebote und Stellen im System der Volksschule organisatorisch eingeordnet sind.

3. Heilpädagogische Früherziehung



Heilpädagogische Früherziehung (HFE) ist ein Spezialgebiet der Frühförderung, also der Förderung von Kindern von der Geburt bis zum Beginn der Schulpflicht. Die HFE befasst sich mit der Erziehung und Förderung von Kindern mit einer Behinderung oder Entwicklungsverzögerung sowie mit der Beratung und Begleitung der Familien dieser Kinder und/oder ihres Beziehungsumfeldes (z.B.: Einrichtungen der Tagesbetreuung). Die Heilpädagogische Früherziehung endet mit dem Beginn der Schulpflicht (Eintritt in den Kindergarten). Im begründeten Einzelfall kann sie während maximal einem Jahr in das erste Kindergartenjahr ausgedehnt werden.

Die Heilpädagogische Früherziehung umfasst sämtliche Beratungs- und Therapiemassnahmen, die Kinder mit einer Behinderung oder Entwicklungsverzögerung auf den Besuch des Kindergartens vorbereiten. Darunter fallen auch alle behinderungsspezifischen Förder- und Beratungsangebote bei Körperbehinderungen und Beeinträchtigungen der Sprach-, Hör- und Sehentwicklung. Die medizinischen Therapien zählen nicht zur Heilpädagogischen Früherziehung.

Als präventives und therapeutisches Angebot vor Beginn der Volksschule leistet die HFE wertvolle Arbeit, wenn es darum geht, Kinder mit besonderem Bildungsbedarf und Kinder aus Familien mit besonderen Bildungsverhältnissen früh zu erfassen, früh zu fördern und einzuschulen. Sie soll einfach zugänglich sein. Das Angebot der HFE orientiert sich an den bisherigen in beiden Kantonen vorhandenen Angeboten, bündelt deren Kompetenzen sowie Kapazitäten und soll zukünftige Entwicklungen hinsichtlich einer allgemeinen Frühförderung¹⁰ ermöglichen.

¹⁰ In Zukunft soll das Bildungspotenzial im Vorschulalter ab Geburt mittels allgemeiner Frühförderung besser ausgeschöpft werden: Dies umfasst nebst gesundheitlichen Aspekten die Früherkennung und Förderung der Kinder, indem die Erziehungskompetenzen der Eltern gestärkt sowie Betreuungs- und Förderangebote im Vorschulbereich ausgebaut werden.

3.1 Leitgedanken

- Jedes Kind hat das Recht auf Entwicklung seiner Person und seiner Fähigkeiten und auf soziale Integration.
- Jedes Kind hat das Recht auf Unterstützung zur individuellen Lebensführung.
- Die Erziehungsberechtigten sind für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich und haben das Recht auf Respektierung ihrer individuellen Lebensgestaltung.
- Familien mit Kindern mit Behinderung oder Entwicklungsverzögerungen haben Anspruch auf angemessene Beratung und Unterstützung sowie auf Förderung ihrer Kinder.

3.2 Grundsätze zur Umsetzung

- Die Heilpädagogische Früherziehung ist freiwillig und erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten.
- Ein Kind mit einer Behinderung oder ein von Behinderung bedrohtes Kind soll möglichst früh erfasst und gefördert werden.
- Die Kompetenzen der Erziehungsberechtigten und der Familie resp. des Beziehungsumfeldes werden anerkannt, geachtet und unterstützt.
- Die Ressourcen und Kompetenzen des Kindes und die aktuellen Lebensbedingungen des Kindes und seiner Familie resp. seines Beziehungsumfeldes werden einbezogen.
- Die Heilpädagogische Früherziehung durch die vom Kanton anerkannten Fachzentren kann von den Erziehungsberechtigten kostenlos in Anspruch genommen werden.

3.3 Anspruch auf HFE

Ein Individualanspruch auf Heilpädagogische Früherziehung ist möglich:

Im Bereich allgemeiner Heilpädagogischer Früherziehung:

- Kinder mit einer Entwicklungsauffälligkeit oder mit einer Behinderung oder Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind.

Im Bereich der Hörbeeinträchtigung:

- Kinder mit einer Hörbeeinträchtigung mit einem mittleren Hörverlust des besseren Ohres im Reintonaudiogramm von mindestens 30 dB oder einem äquivalenten Hörverlust im Sprachaudiogramm.

Im Bereich der Sehbeeinträchtigung:

- Kinder mit einer nachweisbaren funktionellen Sehstörung. bzw. mit einer korrigierten Sehschärfe von weniger als 0,3 bei beidäugigem Sehen.

Im Bereich der spezifischen Spracherwerbs- und Kommunikationsstörung:

- Kinder mit einer diagnostizierten Spracherwerbs- und Kommunikationsstörung
- Kinder mit Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalten (myofunktionale Therapie)
- Kinder mit Ess- und Schluckstörungen

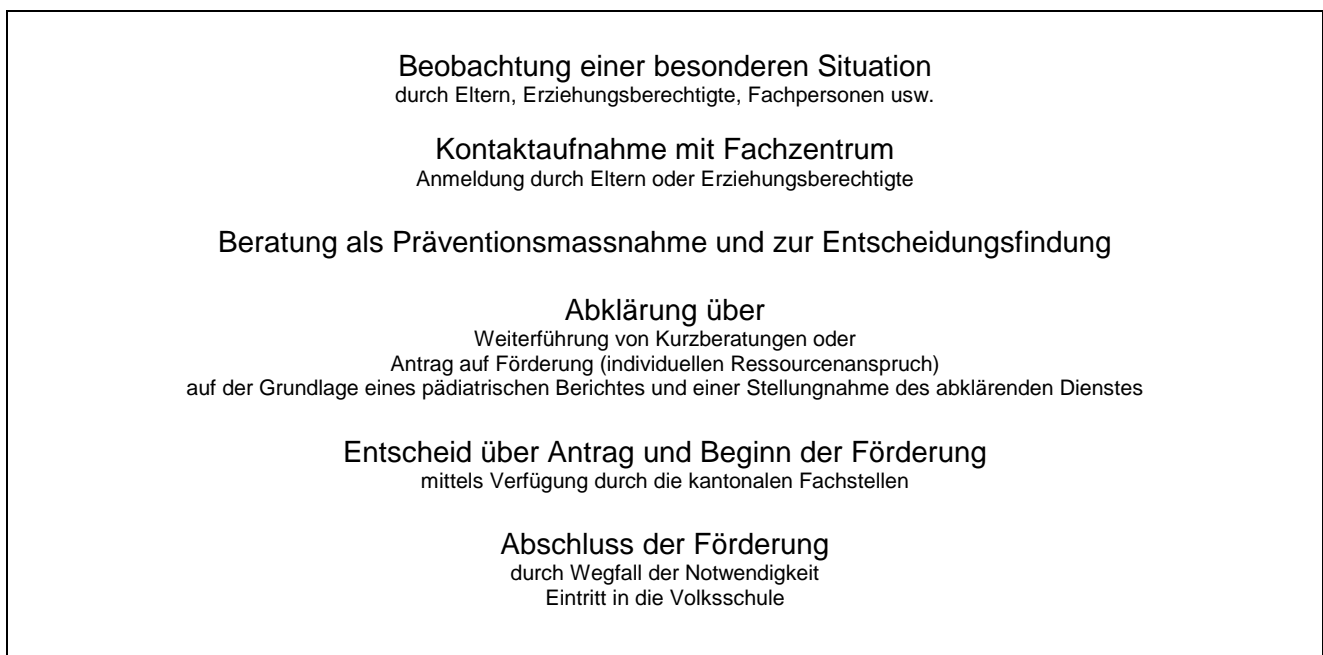
Der Anspruch auf Heilpädagogische Früherziehung muss nachgewiesen und bei der kantonalen Fachstelle beantragt werden.

3.4 Zugang zur HFE

Der Zugang zur HFE liegt an der Schnittstelle zwischen Pädagogik und Medizin. Den Kinderärztinnen und -ärzten als wichtigen Gesprächspartnern der Eltern kommt bei der Indikation von HFE eine Schlüsselfunktion zu. Bei einem Antrag auf Förderung wird grundsätzlich ein pädiatrischer Bericht verlangt. Zur Ermittlung des individuellen Förderbedarfs ist ferner eine Empfehlung einer Abklärungsstelle mit den Ergebnissen des standardisierten Abklärungsverfahrens¹¹ notwendig. Antrag auf HFE stellen die Erziehungsberechtigten in Absprache mit den Fachleuten. Der Entscheid der kantonalen Fachstelle berechtigt dazu, die HFE durch das entsprechende Fachzentrum durchführen und die Kosten verrechnen zu lassen.

Im Bereich der Spracherwerbs- und Kommunikationsstörungen ist eine ärztliche Indikation nicht üblich. Wenn aus diesem Grund kein pädiatrischer Bericht vorliegt, muss innerhalb eines abklärenden und gleichzeitig durchführenden Fachzentrums gewährleistet sein, dass Diagnose und Behandlung getrennt erfolgen.

Der Zugang zur HFE erfolgt über die folgenden Schritte:



¹¹ Sonderpädagogik-Konkordat Artikel 5 Absatz 1

3.5. Angebote der HFE

In beiden Kantonen stehen Fachzentren für Heilpädagogische Früherziehung zur Verfügung. Sie gewährleisten Prävention, Früherfassung und adäquate Interventionen für Kinder mit Behinderungen oder Entwicklungsverzögerungen und die Beratung der Erziehungsberechtigten. Im Mittelpunkt steht dabei das Anliegen, die betroffenen Kinder vor Ausgrenzung zu schützen und sie bestmöglich zu integrieren und zu fördern, unabhängig vom Schweregrad und der Art der Problemstellung. Die Fachzentren haben die Funktion von Anlauf- und Triage-Stellen und bieten Beratung und Förderung an. Die heilpädagogische Früherziehung kann mit dem einzelnen Kind oder in Kleingruppen erfolgen. Sie findet in der Regel im familiären Umfeld oder im Fachzentrum statt, sie kann aber auch an einem anderen Ort erfolgen (z. B. in einer Institution der Tagesbetreuung). Wenn für die Förderung spezialisiertes Fachwissen erforderlich ist – zum Beispiel im Fall von Seh- oder Hörbehinderungen – wird die HFE auch in Zukunft durch die entsprechenden Fachzentren (s. 3.2, S. 23) angeboten. Dies ermöglicht die Einbindung der Fachpersonen in den fachbezogenen Berufsalltag und sichert den Erhalt und die Weiterentwicklung des Fachwissens.

Die zur Verfügung stehenden individuellen Ressourcen werden in zwei Leistungen – Beratung und Förderung – aufgeteilt:

Bei der **Beratung** handelt es sich um zeitlich limitierte oder unregelmässige Leistungen (unter 1 Wochenstunde/pro Kind und Semester). Das Fachzentrum für HFE bietet Beratung auf Wunsch der Erziehungsberechtigten an. Dies ermöglicht einen leichten Zugang; Abklärung und Beratung können rasch beginnen.

Bei der **Förderung** handelt es sich um regelmässige, aufgrund einer festgelegten wöchentlichen Stundenzahl erbrachte Leistungen für ein bestimmtes Kind. Die Förderung muss durch die Erziehungsberechtigten – auf der Grundlage eines pädiatrischen Berichtes und einer Empfehlung des Fachzentrums für HFE – bei den kantonalen Fachstellen für Sonderschulung/Verstärkte Massnahmen beantragt und von dieser individuell und zeitlich befristet bewilligt werden.

3.6. Qualität

Die Fachzentren für Heilpädagogische Früherziehung halten sich an die im Zusammenarbeitsvertrag, resp. in der Leistungsvereinbarung mit dem zuständigen Kanton sowie an die im Sonderpädagogik-Konkordat¹² festgelegten Qualitätsstandards. Die Ausbildung der mit der HFE beauftragten Personen beruht auf den Anerkennungsreglementen der EDK.

3.7. Fallführung

In komplexen Situationen sind verschiedene Fachpersonen an Beratung und Förderung beteiligt. Oft wenden sich die Erziehungsberechtigten zuerst an Ärztinnen und Ärzte oder an Fachpersonen von Beratungs- und Therapiestellen. Die Abklärungsstellen (s. 5.4, S. 43) werden erst in einer späteren Phase involviert. Letztere können demnach bis mindestens zum Eintritt ins Kindergartenalter nicht die Fallführung übernehmen, dazu sind aber auch die medizinischen Dienste nicht in der Lage. Werden die Erziehungsberechtigten über ein Fachzentrum für Früherziehung beraten

¹² http://www.edudoc.ch/static/web/arbeiten/sonderpaed/konkordat_d.pdf

und die Kinder von entsprechenden Fachpersonen gefördert, findet in der Regel die Fallführung durch das Fachzentrum statt – mindestens während der Zeit der Förderung.

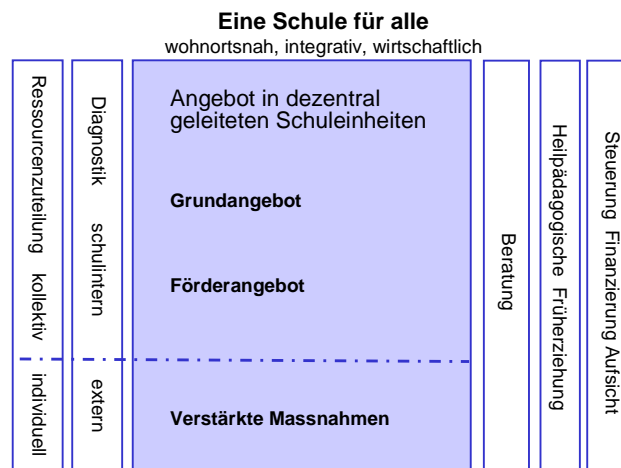
Handlungsbedarf

Die involvierten Fachpersonen der verschiedenen Beratungs- und Therapiestellen müssen hinsichtlich der Fallführung verbindliche Absprachen untereinander treffen und diese den Erziehungsberechtigten kommunizieren.

4. Das Angebot der Volksschule

Die folgenden Ausführungen beschreiben die Angebote der Volksschule für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf. Aufbauend auf Grund- und Förderangebot werden insbesondere die Angebote im Bereich der Verstärkten Massnahmen beschrieben.

Der Zugang zu den Unterstützungsmassnahmen aus dem Förderangebot resp. den Verstärkten Massnahmen steht allen Schülerinnen und Schülern offen, welche staatliche Schulen besuchen¹³.



4.1 Grundangebot

Die Förderung aller Schülerinnen und Schüler erfolgt zur Hauptsache im Grundangebot, welches hier nicht näher beschrieben wird. Es umfasst die regulären Unterrichtsangebote, die jeder Schülerin und jedem Schüler nach den kantonalen Vorgaben zustehen. Dafür stehen kollektive Ressourcen zur Verfügung, die den Schuleinheiten, z.B. auf der Grundlage von Studentafeln oder Unterrichtslektionendächern, zugeteilt werden.

4.2 Förderangebot

Jeder Schuleinheit steht zusätzlich zum Grundangebot ein Förderangebot zur Verfügung. Die Ressourcen sind abhängig von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler und werden mit festgelegten Faktoren berechnet. Es handelt sich um kollektive Ressourcen, die innerhalb der Schuleinheit den Schülerinnen und Schülern nach Bedarf zugeteilt werden. Das Förderangebot soll so schul- und unterrichtsnah wie möglich konzipiert sein. Die Ressourcen sollen flexibel eingesetzt werden. Dabei sollte man die Spezialisierung des Angebots nicht noch weiter ausbauen; dies würde zulasten der praktischen Durchführbarkeit gehen.

¹³ Die daneben bestehenden Privatschulen bieten Unterstützungsmassnahmen im Rahmen ihrer Schulkonzepte an. In Einzelfällen kann der Kanton Schulungsaufträge an Privatschulen als Verstärkte Massnahmen vergeben.

Die Konzepte für das Förderangebot werden in den beiden Kantonen in Abstimmung mit dem vorliegenden sonderpädagogischen Konzept erarbeitet.

Basel-Landschaft

Der Zwischenbericht des Instituts für Schule und Heterogenität der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ) zum Ist-Zustand der Speziellen Förderung im Kanton Basel-Landschaft weist einen Handlungsbedarf auf bei der Strukturierung der Förderangebote, der Ausgestaltung der Schulmodelle, der Zuweisungspraxis zu den einzelnen Angeboten, der Festlegung und Steuerung der Ressourcen sowie der Qualifikation von Lehrpersonen für den Umgang mit heterogenen Lerngruppen. Diese Ergebnisse sind im Herbst 2009 im Rahmen von Echoräumen interessierten Lehrpersonen und Schulleitungen präsentiert worden. Zugleich hatten die Beteiligten nochmals die Möglichkeit, sich zur Ausrichtung und Ausgestaltung der Speziellen Förderung zu äussern. Auf der Basis des Schlussberichtes wird ein Mandat zur konzeptionellen Überarbeitung und Neustrukturierung der Speziellen Förderung im Kanton Basel-Landschaft erteilt.

Parallel dazu soll eine Landratsvorlage zur Umsetzung des Konzeptes Sonderpädagogik und zur Neuausrichtung der Förderangebote (spezielle Förderung) erarbeitet werden, die folgende Regelungen und Vorschläge umfasst:

- Definition der Verstärkten Massnahmen in der Bildungsgesetzgebung über die heute im Kapitel Sonderschulung definierten Angebote hinaus,
- Änderung des Bildungsgesetzes zur Zuweisungssteuerung für Verstärkte Massnahmen,
- Änderung des Bildungsgesetzes über die Finanzierung der Verstärkten Massnahmen gemäss Konzept mit einer Abschätzung der Auswirkungen auf den Finanzausgleich zwischen Kanton und Gemeinden,
- Transfer der Psychomotorik-Therapie von den Verstärkten Massnahmen zu den Förderangeboten,
- Neuausrichtung der Förderangebote mit Ressourcierungsmodell, schulinterner Diagnostik und Ressourcenverteilung,
- Regelung der Zusammenarbeitsgefässe innerhalb einer Schule und Klasse bei Ausrichtung auf die integrative Schulung,
- Überprüfung der Schulleitungsressourcen in Anbetracht der erweiterten Funktionen in der Steuerung und Koordination der integrativen Bildung,
- Konsequenzen für die Bildungsverwaltung.

Basel-Stadt

Nach dem Rahmenkonzept „Förderung und Integration an der Volksschule“ für den Kanton Basel-Stadt sollen die heilpädagogischen Ressourcen im Förderangebot nicht mehr zentral gesteuert, sondern direkt an die teilautonomen Schulhäuser verteilt werden, die sie bedarfsgerecht einsetzen. Zentraler Teil des Konzepts ist ein Vorschlag für die Verteilung der heilpädagogischen Ressourcen über alle Schulstufen hinweg. Als Berechnungsgrundlage dient der Sozialindex des Statistischen Amtes, der für jedes Quartier aufgrund von demografischen Merkmalen berechnet wird. Wie sie das Förderkonzept ausgestaltet, liegt – innerhalb eines kantonalen Rahmens – in der Kompetenz der einzelnen Schule. Mit diesen beiden Massnahmen wird der Handlungsspielraum der teilautonomen Schulen erweitert. Die Förderangebote werden weitgehend dezentralisiert und in die Verantwortung der einzelnen Schule gegeben. Der Bedarf an Massnahmen im Bereich des Förderangebots und damit an kollektiven Ressourcen soll von den pädagogischen Teams festgestellt werden, welche die Verantwortung für zwei bis vier Klassen übernehmen, und denen nebst den Regellehrpersonen all jene Fachpersonen angehören, die an der Förderung einer Schülerin

oder eines Schülers beteiligt sind. Den Schlussscheid über die Art der Förderung einer Schülerin oder eines Schülers soll die Schulleitung fällen.

Mit dem Rahmenkonzept „Förderung und Integration an der Volksschule“ sind auf der Ebene der einzelnen Schuleinheiten auch solche Abläufe und Aufgabenbeschreibungen vorgegeben, die für die Verstärkten Massnahmen angewendet werden können. Insofern ergänzt das vorliegende Sonderpädagogik-Konzept das Rahmenkonzept „Förderung und Integration an der Volksschule“ dort, wo es im Hinblick auf die Verstärkten Massnahmen notwendig ist.

Das **Förderangebot im Kanton Basel-Stadt** ist im Rahmenkonzept „Förderung und Integration an der Volksschule“ beschrieben. Es umfasst:

- Begabungsförderung und Begabtenförderung
- Sprachförderung
- Deutsch als Zweitsprache
- Förderung der Erstsprache
- Mathematik
- Fremdsprachen
- Fächerübergreifende Förderung
- Schulische Heilpädagogik
- Logopädie
- Psychomotorik
- Rhythmik
- Sportförderunterricht

4.3 Verstärkte Massnahmen

Erweisen sich die Massnahmen im Förderangebot als ungenügend – oder ist abzusehen, dass sie nicht ausreichen werden – haben Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf Anrecht auf Verstärkte Massnahmen. Die Schulleitung kann die zusätzlichen Mittel für die Abdeckung des besonderen Bildungsbedarfs bei der Volksschulleitung geltend machen. Voraussetzung für den Entscheid ist die Ermittlung des individuellen Bedarfs¹⁴ auf der Grundlage des standardisierten Abklärungsverfahrens¹⁵. Die notwendige Abklärung wird von einer bezeichneten Abklärungsstelle (s. 5.4, S. 43) ausserhalb der Schule durchgeführt.

Verstärkte Massnahmen unterscheiden sich laut Sonderpädagogik-Konkordat¹⁶ von den Massnahmen im Rahmen des Förderangebots durch einzelne oder mehrere der folgenden Merkmale:

- lange Dauer
- hohe Intensität
- hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen, sowie
- einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen.

¹⁴ Sonderpädagogik-Konkordat Artikel 5 Absatz 1

¹⁵ Sonderpädagogik-Konkordat Artikel 6 Absatz 3

¹⁶ Sonderpädagogik-Konkordat Art. 5 Abs. 2

Beispiele für Verstärkte Massnahmen:

Unterstützung für Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung in der Regelschule (lange Dauer, hohe Intensität); Unterstützung für Schülerinnen und Schüler mit einer Sinnesbehinderung in der Regelschule (lange Dauer, hoher Spezialisierungsgrad der Fachperson), Schulung in einer Sonderschule beziehungsweise einem Spezialangebot (hohe Intensität, einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf), Schulung in einer Kleinklasse (hohe Intensität, einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf).

Die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen mit Anspruch auf Verstärkte Massnahmen umfasst in der Regel Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung, einer Seh- oder Hörbeeinträchtigung, einer Sprachstörung, einer Körperbehinderung, sowie Schülerinnen und Schüler mit schweren Lern-, Leistungs- und Verhaltensstörungen, mehrfachen Behinderungen oder diversen anderen Behinderungen (Autismus, chronische Krankheiten etc.). Auch Schülerinnen und Schüler mit einer ausgeprägten Hochbegabung können in seltenen Fällen Anspruch auf Verstärkte Massnahmen haben.

Die Mittel sind als individuelle Ressourcen an ein bestimmtes Kind gebunden und werden – zusätzlich zu den kollektiven Ressourcen für das Grund- und das Förderangebot – derjenigen Schule zur Verfügung gestellt, die das Kind aufnimmt.

Warum individuelle Ressourcen?

Wie die Bezeichnung nahe legt, sind Verstärkte Massnahmen im Schulalltag nichts anderes als besonders intensive Fördermassnahmen. Dennoch werden die Verstärkten Massnahmen von den Massnahmen des Förderangebots unterschieden. Diese Unterscheidung bezieht sich vorwiegend auf die Art und Weise, wie die Ressourcen zugewiesen werden. Während die Massnahmen aus dem Förderangebot aus den kollektiven Ressourcen bestritten werden, stehen für Verstärkte Massnahmen zusätzliche individuelle Ressourcen zur Verfügung.

Kollektive Ressourcen (s. 7.2.1, S. 48): Mittel, welche einer Schuleinheit aufgrund bestimmter Kriterien und pro Schülerin und Schüler als Ganzes zugewiesen werden. Die Summe dieser Ressourcen steht im Grundangebot für alle Schülerinnen und Schüler zur Verfügung. Im Förderangebot wird sie an diejenigen Schülerinnen und Schüler verteilt, die eine besondere Förderung brauchen. Die Schuleinheit entscheidet über den Einsatz der kollektiven Ressourcen aufgrund definierter Vorgaben.

Beispiel:

Elvira ist eine gut begabte Primarschülerin, die aber zu Beginn der dritten Klasse noch nicht flüssend lesen kann und fehlerhaft schreibt. Die schulpsychologische Abklärung verweist auf eine schwere Lese- und Rechtschreibstörung. Elvira werden aus den kollektiven Ressourcen zwei Wochenlektionen Förderunterricht im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich zugewiesen.

Individuelle Ressourcen (s. 7.2.2, S. 49): Mittel und Massnahmen, welche einer Schülerin/einem Schüler aufgrund ihres/seines besonderen Bildungsbedarfs zugesprochen werden, wenn die kollektiv zugeteilten Ressourcen begründeterweise nicht ausreichen. Sie sind an die Schülerin/den Schüler gebunden und kommen dort zum Einsatz, wo die oder der Betreffende geschult wird.

Beispiel:

Vito ist ein normalbegabter Zweitklässler mit einer schweren Körperbehinderung. Er wird mitsamt seinem Rollstuhl mit einem *Spezialtaxi* zur Schule und nach Hause gefahren. Eine *Behindertenbetreuerin*¹⁷ begleitet ihn als persönliche Assistentin im schulischen Alltag. Sie unterstützt ihn überall dort, wo er aufgrund seiner körperlichen Einschränkungen auf Hilfe angewiesen ist. Zum Schreiben steht Vito ein Laptop zur Verfügung. Ein *Heilpädagoge* leitet ihn bei der Handhabung des Geräts an und unterstützt Vito in schulischen Belangen. Er berät die Lehrpersonen bei der Verwendung von Hilfsmitteln, bei speziellen Regelungen, um eine Benachteiligung von Vito bei Prüfungen zu vermeiden - zum Beispiel indem er mehr Zeit für das Aufschreiben einer Antwort erhält - und sorgt dafür, dass angepasste Lehr- und Arbeitsmittel zur Verfügung stehen. (*Die kursiv gedruckten Leistungen werden aus den individuell für Vito zugeteilten Ressourcen finanziert und belasten das Budget der Schule nicht.*)

Die individuellen Ressourcen gehen nicht zu Lasten der kollektiven Ressourcen

Die Schulung eines Kindes mit einer Behinderung – ob in einer Regelklasse oder in einem separativen Angebot – ist mit zusätzlichen Kosten verbunden, die ein Vielfaches der üblichen Schulungskosten betragen können. Weil Behinderungen in der Gesamtbevölkerung selten vorkommen und unregelmässig verteilt sind, können die einzelnen Schuleinheiten davon in unterschiedlichem Ausmass betroffen sein. Wenn die zusätzlichen Kosten aus den kollektiven Ressourcen bestritten werden müssen, geht dies zulasten der Förderung der anderen Schülerinnen und Schüler der betroffenen Schuleinheit. Deshalb ist es unabdingbar, dass Schülerinnen und Schüler, deren Bildungsbedarf die Möglichkeiten des Förderangebots – und damit der kollektiven Ressourcen – übersteigt, zusätzliche individuelle Ressourcen in die Schuleinheit mitbringen, in der sie geschult werden. Nur so können Ausgrenzung und Diskriminierung verhindert und die Tragfähigkeit der Schulen im Interesse aller Schülerinnen und Schüler aufrechterhalten werden.

¹⁷ Die offizielle Berufsbezeichnung lautet: Fachfrau Behindertenbetreuung

Verstärkte Massnahmen können im Rahmen verschiedener Angebote durchgeführt werden:

- wenn immer möglich in einer Regelklasse innerhalb der Schuleinheit, zu der das betreffende Kind gehört.
- Wenn in der Schuleinheit kein entsprechendes Angebot zur Verfügung steht, kann der Auftrag zur integrativen Schulung des Kindes an eine andere Schuleinheit vergeben werden – zusammen mit den entsprechenden kollektiven und individuellen Ressourcen.
- Wenn die integrative Schulung nachgewiesenermassen nicht möglich ist, stehen separate Angebote zur Verfügung.

4.3.1 Integrative Sonderschulung

Integrative Sonderschulung bezeichnet alle Verstärkten Massnahmen, die zusätzlich zum Grund- und Förderangebot zur Verfügung stehen, um einem besonderen Bildungsbedarf innerhalb der Regelschule gerecht zu werden.

Beratung und Unterstützung in der Regelschule

Durch Beratungs- und Unterstützungsangebote, die sich am besonderen Bildungsbedarf der betroffenen Schülerinnen und Schüler orientieren, soll die Schule in die Lage versetzt werden, diese Schülerinnen und Schüler in Regelklassen zu schulen und alle Schülerinnen und Schüler optimal zu fördern.

Mittels der individuellen Ressourcen ist es möglich, für die zusätzliche fachliche Unterstützung bereits in der Schuleinheit angestellte Fachpersonen einzusetzen, oder – wenn das erforderliche Fachwissen in der generalistisch ausgerichteten schulischen Heilpädagogik nicht zur Verfügung steht – die Unterstützung bei einem spezialisierten Fachzentrum zu beziehen (s. 4.3.2, S. 35).

Der Schulbesuch für Schülerinnen und Schüler mit Verstärkten Massnahmen wird im Rahmen der Regelschule ermöglicht durch:

- Beratung und Unterstützung der Schülerin oder des Schülers
- Beratung und Unterstützung des Umfeldes.

Beispiel:

Die 12-jährige Milena hat eine geistige Behinderung. Sie besucht eine Regelklasse und wird durch eine schulische Heilpädagogin unterstützt, die während acht Lektionen pro Woche zur Verfügung steht. Die Heilpädagogin berät die Lehrpersonen in allen Fragen, die mit Milenas besonderem Bildungsbedarf zusammenhängen.

Reto ist ein Kindergartenschüler mit einer schweren Sehbehinderung. Er wird zweimal pro Woche von einer Sehbehinderten-Pädagogin im Kindergarten besucht. Unter anderem übt sie mit Reto den Gebrauch von Hilfsmitteln ein und informiert die Lehrperson über deren Einsatz.

Der 15-jährige Progymnasiast Kevin ist durch eine schwere Körperbehinderung beim Schreiben und anderen motorischen Anforderungen stark eingeschränkt. Eine Fachperson des zuständigen Fachzentrums berät die Schulleitung und die Lehrpersonen über die Möglichkeiten eines Nachteilsausgleichs, indem Kevin zum Beispiel seine Leistungen vermehrt in mündlicher Form dokumentieren kann und ihm bei schriftlichen Prüfungen mehr Zeit zugestanden wird.

Die integrative Sonderschulung wird in der Regel von heilpädagogisch ausgebildetem Fachpersonal, in enger Zusammenarbeit mit der Regelschule, wahrgenommen. Für Assistenz und Begleitung können – ergänzend oder alternativ zur heilpädagogischen Unterstützung – auch andere Fach- und Hilfspersonen eingesetzt werden, welche die Tragfähigkeit der Regelklasse so erhöhen, dass das betreffende Kind dort angemessen gefördert werden kann.

Handlungsbedarf

Rahmenbedingungen für den Einsatz anderer Berufskategorien (Sozialpädagogik, Betreuung usw.) sind zu entwickeln.

Die integrative Sonderschulung wird in die Leistungen „Beratung“ und „Unterstützung“ aufgeteilt¹⁸. Die beiden Leistungen unterscheiden sich im Umfang. Unterstützung muss in jedem Fall bei der Volksschulleitung beantragt werden, während Beratung ohne Bewilligungsverfahren bei den Fachzentren (s. 4.3.2, S. 35) bezogen werden kann.

Integrative Sonderschulung ausserhalb der eigenen Schuleinheit

Wenn für ein bestimmtes Kind die integrative Sonderschulung in der eigenen Schuleinheit nicht möglich ist, weil das entsprechende Angebot in der Schule nicht vorhanden ist, kann der Auftrag an eine andere Schuleinheit vergeben werden – zusammen mit den entsprechenden kollektiven und individuellen Ressourcen.

Beispiele:

Ein Kind mit Down-Syndrom besucht eine Regelklasse in einem benachbarten Schulhaus, in der bereits drei Schülerinnen und Schüler mit Verstärkten Massnahmen unterrichtet werden. Weil diese vier Schülerinnen und Schüler einen hohen Bedarf an heilpädagogischer Unterstützung haben, unterrichtet in der Klasse zusätzlich zu den Lehrpersonen der Regelschule eine heilpädagogische Lehrperson mit vollem Pensum. Ausserdem steht eine Praktikantin zur Verfügung.

Zwei Jugendliche mit einer Hörbehinderung werden einem bestimmten Schulhaus zu- und in die gleiche Klasse eingeteilt. Auf diese Weise summiert sich die audiopädagogische Unterstützung zum Nutzen der beiden Jugendlichen und zur Unterstützung ihrer Lehrpersonen.

Zusätzliche Unterstützung aus dem Förderangebot

Integrativ geschulte Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen benötigen zuweilen auch eine zusätzliche Unterstützung aus dem Bereich der Förderangebote vor Ort (z.B. Logopädie-Therapie). In der Regel ist der Bedarf an zusätzlicher Unterstützung aus dem Förderangebot bei Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung nicht höher als bei anderen Schülerinnen und Schülern. Wenn der Bedarf einer Schülerin oder eines Schülers mit einer Behinderung jedoch den durchschnittlichen Bedarf der übrigen Schülerinnen und Schüler übersteigt, wird der zusätzliche Bedarf aus den individuellen Ressourcen finanziert. Damit lassen sich komplizierte Entscheidungsverfahren (hängt der zusätzliche Förderbedarf mit der Behinderung zusammen oder ist er unabhängig davon?) vermeiden.

Beispiel:

Silvie hat eine Körperbehinderung. Sie wird in einer Regelklasse geschult und dabei im Rahmen der Verstärkten Massnahmen während fünf Lektionen heilpädagogisch begleitet. Zu ihrer lebenspraktischen Unterstützung (Mobilität, Einrichten des Arbeitsplatzes etc.) steht im Rahmen der Verstärkten Massnahmen eine Praktikantin zur Verfügung. Aufgrund einer Gaumenspalte braucht Silvie logopädische Therapie, deren Umfang den durchschnittlichen Bedarf der übrigen Schülerinnen und Schüler um zwei Lektionen pro Woche übersteigt. Diese zwei Lektionen werden ebenfalls im Rahmen der Verstärkten Massnahmen finanziert.

¹⁸ Konzept Integrative Sonderschulung für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung in Regelschulen (Beratung und Unterstützung) vom Mai 2008, vorliegend für BL und BS

Situationsadäquater Ressourceneinsatz

Die individuellen Ressourcen kommen dort zum Einsatz, wo die betreffenden Kinder und Jugendlichen geschult werden. Über die Verwendung der zur Verfügung gestellten individuellen Ressourcen entscheidet die Schulleitung im Rahmen der Vorgaben¹⁹ und aufgrund der örtlichen Voraussetzungen.

Schülerinnen und Schüler mit Verstärkten Massnahmen können einzeln in Regelklassen geschult und unterstützt werden. Es kann auch sinnvoll sein, mehrere Schülerinnen und Schüler mit Verstärkten Massnahmen in derselben Klasse zu unterrichten, so dass die Unterstützungsleistungen zusammengefasst werden können. Dabei müssen immer die Gegebenheiten vor Ort und die Voraussetzungen der einzelnen Schülerinnen und Schüler und der ganzen Klasse berücksichtigt werden.

Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf, die in hohem Mass auf Unterstützung angewiesen sind, können in Regelklassen so eingeteilt werden, dass sich die zur Verfügung stehende heilpädagogische Unterstützung zu einem vollen Pensum aufsummiert. Eine solche Klasse wird während der gesamten Unterrichtszeit von den Lehrpersonen der Regelschule und einer heilpädagogisch ausgebildeten Lehrperson im Teamteaching unterrichtet. Auf der Kindergarten- und Primarstufe steht einer solchen Klasse zusätzlich eine Praktikantin oder ein Praktikant zur Verfügung.²⁰

In allen Fällen, wo eine behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung notwendig ist, muss sie durch eine heilpädagogisch qualifizierte Fachperson erbracht werden. Es gibt allerdings Situationen, in welchen eine heilpädagogische Fachperson nicht erforderlich ist, sondern entsprechendes Fach- oder Assistenzpersonal eingesetzt werden kann.

Beispiele:

Ein Kind mit Glasknochenkrankheit in einer Regelklasse braucht in der Regel keine Förderung durch eine schulische Heilpädagogin, sondern eine Person, die es in „gefährlichen“ Situationen unterstützt und beschützt. Diese Funktion kann zum Beispiel durch eine Erziehungsassistenz wahrgenommen werden. Die Lehrpersonen sind allenfalls auf eine Beratung durch eine Fachperson des Fachzentrums „Körperbehinderung“ angewiesen.

Auch ein Jugendlicher mit Asperger-Autismus braucht nicht permanente heilpädagogische Begleitung, sondern eine Begleitung, Vermittlung und „Übersetzung“ im Alltag. Eine solche könnte zum Beispiel durch eine Fachperson Behindertenbetreuung wahrgenommen werden.

In speziellen Fällen kann es notwendig sein, schulische Umweltbedingungen an die besonderen Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern anzupassen:

Beispiel:

Manche Schülerinnen und Schüler mit einer Hörbehinderung sind neben audiopädagogischer Unterstützung auf eine „geräuscharme Lernumgebung“ angewiesen. Dieses Bedürfnis kann nicht immer über Unterstützungslektionen kompensiert werden. Hier sind unter Umständen andere Lösungsmöglichkeiten notwendig (z.B. kleinere Lerngruppen, Akustik).

¹⁹ Bei diesen Vorgaben handelt es sich um die noch zu definierenden Rahmenbedingungen für die Anstellung von Fachpersonal aus verschiedenen Berufsgruppen (s. S. 332)

²⁰ Dieses Schulungsmodell hat sich unter der Bezeichnung „Integrationsklassen“ für die Schulung von Schülerinnen und Schülern, die – zum Beispiel aufgrund einer geistigen Behinderung – auf umfassende Unterstützung angewiesen sind, etabliert und bewährt.

Fachliche Qualität in der integrativen Sonderschulung

Die Sicherung der fachlichen Qualität der integrativen Sonderschulung wird von **Fachzentren** (s. 4.3.2, S. 35) wahrgenommen. Diese verfügen über fachspezifische Kompetenzen und richten sich an eine definierte Zielgruppe mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Für heilpädagogische Fachpersonen, die in der Regelschule arbeiten – unabhängig davon, wo sie angestellt sind – ist es wichtig, dass sie an ein Fachzentrum angebunden sind, welches die fachliche Qualität, die Weiterbildung und nicht zuletzt auch die berufliche Identität sicherstellt.

4.3.2 Fachzentren

Fachzentren (s. Grafik auf der nächsten Seite) garantieren die bedarfsbezogene und fachspezifische Begleitung der integrativ geschulten Schülerinnen und Schüler. Sie verfügen über fachspezifische Kompetenzen in Bezug auf ein definiertes sonderpädagogisches Fachgebiet. Sie pflegen und vermitteln das Fachwissen und stiften für die im Fachgebiet Tätigen berufliche Identität. Als Unterstützungsdienste sind die Fachzentren in der Volksschulorganisation angesiedelt, oder sie sind spezialisierte regionale Zentren mit eigener Trägerschaft, die ihre Leistungen in mehreren Kantonen anbieten.

Die in der Volksschule angesiedelten Fachzentren sind zuständig für fachspezifische Information, Beratung und Weiterbildung der Fachpersonen, welche an den Schuleinheiten angestellt sind. Sie vermitteln fachspezifische Informationen und beraten Betroffene und deren Umfeld. Sie beraten die Schulleitungen im Zusammenhang mit fachspezifischen Fragen und organisieren und koordinieren die fachspezifische Weiterbildung für Fachpersonen. Die Fachzentren in der Volksschule bestehen je nach Fachgebiet aus einer oder wenigen Personen. Sie begleiten und koordinieren die Arbeit der Fachpersonen in den Schuleinheiten.

Neben den Fachzentren in der Volksschule sind einige wenige spezialisierte regionale Fachzentren notwendig, welche ihre Leistungen in mehreren Kantonen anbieten. Aufgrund des hoch spezialisierten, aber bezogen auf die einzelnen Schülerinnen und Schüler zeitlich meist relativ geringen Unterstützungsumfangs können die mit den Schülerinnen und Schülern arbeitenden Fachpersonen nicht an den Schuleinheiten der Volksschule angestellt werden, sondern arbeiten in vielen verschiedenen Schulen – auch über die Kantons Grenzen hinaus. Sie sind direkt bei den Fachzentren angestellt.

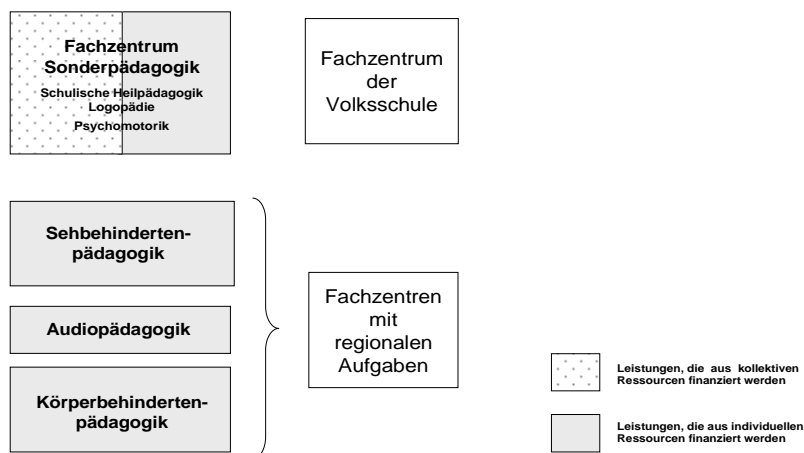
Mit der Entwicklung hin zu mehr integrativer Sonderschulung stehen den Regelschulen mehr heilpädagogische Ressourcen zur Verfügung. Im Interesse der Schulen ist es notwendig, die Unterstützung zu bündeln – damit die Anzahl der Lehrpersonen pro Klasse vermindert werden kann – und sie nach Möglichkeit an Fachpersonen zu vergeben, die bereits an der Schule angestellt sind. Dies darf aber nicht zulasten der fachlichen Qualität geschehen. Insbesondere Kinder und Jugendliche mit einer Sinnesbehinderung sind auf die Unterstützung durch speziell ausgebildete Fachpersonen angewiesen. Diesbezügliche Unterstützungsaufträge können nicht an Schulische Heilpädagogen und Heilpädagoginnen vergeben werden.

Ebenso muss darauf geachtet werden, dass Verstärkte Massnahmen von spezifisch qualifiziertem Personal durchgeführt werden.

Handlungsbedarf

Insgesamt wird die Volksschule durch die integrative Sonderschulung herausgefordert, aber auch unterstützt und gestärkt. Die Zusammenarbeit mit andern Fachpersonen, individualisierte Unterrichtsformen und Teamteaching kommen allen Schülerinnen und Schülern zugute. Die Arbeit im Team entlastet die Lehrpersonen. Entsprechende Kulturen müssen in den Schulen etabliert werden.

Fachzentren



Die Auswirkungen der integrativen Sonderschulung auf die Regelschule

Wenn Kinder und Jugendliche mit Verstärkten Massnahmen in Regelklassen geschult werden, wird die Heterogenität – verstanden als Unterschiedlichkeit der Bildungsvoraussetzungen und des Bildungsbedarfs – grösser. Die Verstärkten Massnahmen – als zusätzliche Mittel – machen es möglich, dem besonderen Bildungsbedarf gerecht zu werden.

Für die Schulleitungen und die pädagogischen Teams besteht die Herausforderung darin, die zusätzlichen Mittel so einzusetzen, dass die Tragfähigkeit der ganzen Klasse erhöht wird. Wenn dies gelingt, profitieren alle Schülerinnen und Schüler von den zusätzlichen Ressourcen. Voraussetzung für das Gelingen sind einerseits die didaktische Umsetzung eines individualisierenden Unterrichts für alle Schülerinnen und Schüler und andererseits die Zusammenarbeit zwischen den pädagogischen Fachpersonen.

Eine entsprechende Kultur der gemeinsamen Verantwortung und der Teamarbeit aufzubauen und zu pflegen, ist eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen der Volksschule für alle.

Die Auswirkungen der integrativen Sonderschulung auf die separativen Angebote

Es ist damit zu rechnen, dass die Zielgruppen der heutigen Sonderschulen und Spezialangebote sich verändern werden. So wird voraussichtlich der Bedarf an Plätzen in Angeboten ausserhalb der Regelschule mittelfristig zurückgehen. In diesem Zusammenhang muss aus planerischen und vertraglichen Gründen laufend geprüft werden, wie viele Plätze in Sonderschulen und Spezialangeboten noch notwendig sind. Ein Abbau des Angebots muss mit den Sonderschulen und Spezialangeboten frühzeitig eingeleitet und geplant werden.

Die Veränderung der Zielgruppe in dem Sinn, dass in den separativen Schulangeboten jene Schülerinnen und Schüler zusammen gefasst werden, die im Rahmen der Regelschule nicht ausreichend unterstützt werden können, stellt die heutigen Sonderschulen und Spezialangebote vor neue Herausforderungen und verlangt die Überprüfung bestehender Konzepte und Berufsbilder. Die separativen Angebote werden sich der veränderten Situation anpassen und entsprechende Konzepte und Profile entwickeln müssen.

Dass die separativen Angebote nicht zu Schulen werden, die weitab von der Volksschule in Vergessenheit geraten, ist dabei keineswegs nur Sache dieser Schulen, sondern muss Anliegen und Aufgabe der Volksschule als Schule für alle sein.

4.3.3 Schulungsmöglichkeiten ausserhalb der Regelklassen

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler aus nachvollziehbaren Gründen nicht in der Regelklasse geschult werden kann, stehen verschiedene Angebote zur Verfügung. Dies kann eine spezialisierte Schule oder Institution mit fach- und/oder behinderungsspezifischem Wissen sein. Die Schulung erfolgt dann

- in Sonderschulen und Spezialangeboten mit staatlicher oder privater Trägerschaft
- in stationären Angeboten mit interner Schule mit staatlicher oder privater Trägerschaft
- in anderer Weise.

Diese Angebote stehen zur Verfügung, wenn sich die Formen der integrativen Sonderschulung als nicht realisierbar erweisen. Wenn es der besondere Bildungsbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, gehören unter Umständen auch Tagesstrukturen sowie pädagogisch-therapeutische und medizinisch-therapeutische Massnahmen zum Angebot. Die Betreuungs- und Therapieangebote werden in den Schulkonzepten festgehalten. Separative Angebote stehen auf kantonaler, regionaler und überregionaler Ebene zur Verfügung.

Die Schuleinheiten, welche Schülerinnen/Schüler in ein Angebot ausserhalb der Regelschule abgeben, bleiben für diese weiterhin verantwortlich (s. 7.3.3, S. 52). Sie kontrollieren die Wahrnehmung der Schulpflicht²¹ und garantieren die Grundinformation der Eltern. Die Integration in die Regelschule ist ein übergeordnetes Ziel jeder Verstärkten Massnahme. Jede Schulung ausserhalb der Regelschule wird spätestens vor einem Stufenwechsel auf die Möglichkeit der Integration resp. Re-Integration geprüft.

²¹ Damit ist gemeint, dass sie dafür verantwortlich sind, dass schulpflichtige Kinder und Jugendliche an einer Schule angemeldet sind. Für die Kontrolle des regelmässigen Schulbesuchs ist die zuständige Schulleitung vor Ort verantwortlich.

Schulung in Sonderschulen und Spezialangeboten

Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder mit Lern-, Leistungs- oder Verhaltensstörungen, die begründetermassen nicht in einer Regelklasse geschult werden können, stehen Sonderschulen und Spezialangebote zur Verfügung. Im Kanton Basel-Stadt werden alle Verstärkten Massnahmen, die nicht im Rahmen einer Regelklasse erfolgen, in Spezialangeboten ausserhalb der Regelschule durchgeführt. Im Kanton Basel-Landschaft ist es den Schulen weiterhin möglich, auch Kleinklassen zu führen. Weil aber Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf, wenn immer möglich, in Regelklassen und nicht in separativen Angeboten geschult werden sollen, ist ein starker Abbau der Kleinklassen absehbar. Aufgrund des Kaskadenmodell ist zu entscheiden, ob im Kanton Basel-Landschaft in Zukunft der Besuch einer Kleinklasse die Kriterien einer „Verstärkten Massnahme“ – gemäss dem Sonderschulkonkordat – erfüllt (s. 7.2.2, S. 51).

Sonderschulen und Spezialangebote stehen während der Dauer der obligatorischen Schulzeit zur Verfügung. In Ausnahmefällen können Jugendliche bis zur Vollendung des 18. bzw. 20. Altersjahres Sonderschulen und Spezialangebote besuchen.

Beispiele:

Rutku kompensiert seine Lernstörungen zunehmend mit störendem Verhalten, welches sich in verbalen Ausfälligkeiten und aggressiven Ausbrüchen äussert, die immer wieder den Unterricht für längere Zeit verunmöglichen. Interventionen im Rahmen des Förderangebotes sowie vorübergehende, zeitlich befristete spezielle Schulung im Rahmen der Krisenintervention führten zu keinem Erfolg. Eine Anschlusslösung kann in einer Sonderschule, beziehungsweise in einem Spezialangebot gefunden werden, welches gleichzeitig eine gezielte Förderung auf Rutkus Lernniveau ermöglicht und einen sozialpädagogischen Rahmen gewährleistet.

Ladina ist in ihren kognitiven, sprachlichen und motorischen Fähigkeiten stark beeinträchtigt. Sie ist sehr unruhig und gefährdet mit ihrem Bewegungs- und Betätigungsdrang sich selber und andere. Ihre unablässigen und kaum berechenbaren Aktivitäten begleitet sie mit lauten Schreien. Ihre Einschulung erfolgt in einer Sonderschule, respektive in einem Spezialangebot.

Die Schulung dieser Schülerinnen und Schüler erfordert spezielle Rahmenbedingungen und spezifische Kenntnisse. Die Schulung wird in der Regel von heilpädagogisch ausgebildetem Fachpersonal wahrgenommen. Nach Bedarf sollen auch andere Berufskategorien zur Unterstützung im schulischen Alltag (Betreuung, Begleitung, Pflege), beziehungsweise anstelle von schulischem Unterricht zugelassen werden.

Handlungsbedarf

Für den Einsatz anderer Berufskategorien (neben den heilpädagogischen Berufsrichtungen) müssen Rahmenbedingungen entwickelt werden.

Schulung in internen Schulen stationärer Angebote (Heime/Internate)

Die Schulung in einer internen Schule kommt in Betracht, wenn

- eine soziale Indikation die Unterbringung ausserhalb der Familie erfordert und
- die schulische Förderung in der Regelschule auf Grund der Ergebnisse des standardisierten Abklärungsverfahrens nicht möglich ist.

Diese Doppelindikation verlangt eine enge Kooperation zwischen den Fachstellen der Jugendhilfe und der Sonderschulung/Verstärkte Massnahmen. Der Eintritt in ein Schulheim bedingt zuerst immer den Besuch der heiminternen Schule – sonst wäre die Platzierung in einer Pflegefamilie beziehungsweise in einem Kinder- oder Jugendheim mit externem Schulbesuch ausreichend. Schulheime und Internate stehen für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung oder mit Lern-, Leistungs- und Verhaltensstörungen zur Verfügung.

Der weitere Verlauf des Heimaufenthaltes ist jedoch nicht zwingend mit dem Besuch der Heim-
schule verbunden. Schülerinnen und Schüler, die in Schulheimen wohnen, können im Sinne eines
Stufenkonzeptes auch externe schulische Angebote in Anspruch nehmen. Schulheime ermögli-
chen den bei ihnen stationär untergebrachten Schülerinnen und Schülern so bald wie möglich die
schulische Integration in der lokalen Volksschule.

Beide Kantone stellen für die unterschiedlichen Bedarfslagen stationäre Angebote zur Verfügung
oder nutzen im Rahmen der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE ausser-
kantonale Angebote. Für temporäre, stationäre Aufenthalte von Schülerinnen und Schülern mit
Behinderung, insbesondere zur Entlastung der Familien, stehen spezielle Angebote zur Verfü-
gung. Die Zuweisung und Finanzierung erfolgt in beiden Kantonen nicht über die Sonderpädagogik,
sondern über die Jugendhilfe ohne Inanspruchnahme der individuellen Sozialhilfe, aber mit ei-
ner Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen.

Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt sind der Ansicht, dass das Bundesgesetz über die
Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen IFEG für den Bereich der
Sonderpädagogik keine Anwendung findet. Der Zugang und die Gestaltung der Angebote ent-
sprechen jedoch sinngemäss den Anforderungen, wie sie im IFEG aufgeführt sind.

Schulung in anderer Weise

Unter dem Begriff „Schulung in anderer Weise“ wird die Schulung derjenigen Schülerinnen und
Schüler verstanden, welche weder mit den Angeboten der integrativen Sonderschulung noch mit
denjenigen der Sonderschulen und Spezialangebote und der Schulheime entsprechend ihrem Bil-
dungsbedarf geschult und gefördert werden können. Es handelt sich um wenige Schülerinnen und
Schüler in Ausnahmesituationen, für welche individuelle, auf sie abgestimmte Angebote nötig sind.

Durch die Volksschulleitung können Aufträge an Privatschulen als Verstärkte Massnahmen verge-
ben werden. In diesen Fällen werden die Schulkosten sowie ausgewiesene zusätzlichen Kosten
für die Verstärkten Massnahmen vom Kanton bzw. der Volksschule getragen.

Beispiel:

Die 14-jährige ehemalige Progymnasiastin Tina ist nach einer Tumor-Operation auf den Rollstuhl angewiesen. Ihr
Sehvermögen ist stark reduziert, das Sprechen macht Mühe, das Aneignen gewisser Lerninhalte (Fremdsprachen)
verlangt mehrere Lernwiederholungen. Aufgrund der unklaren Situation hinsichtlich Lern- und Leistungsentwicklung
wird der Schulungsauftrag an eine Privatschule delegiert. Diese bietet verschiedene Leistungszüge an, so dass Ti-
na je nach Entwicklung innerhalb des rollstuhlgängigen Schulhauses den Klassentypus wechseln kann. Der Besuch
der Privatschule wird vom Kanton finanziert, zusätzlich steht während 10 Lektionen eine schulische Heilpädagogin
einer spezialisierten Sonderschule zur Verfügung. Diese ist für die spezielle Förderung und Unterrichtsmittelanpas-
sung verantwortlich, ebenfalls koordiniert sie das Zusammenarbeiten der Beteiligten.

In ausserordentlichen Situationen müssen dem Kind oder Jugendlichen angepasste, individuelle
Lösungen getroffen werden. Bei den Betroffenen handelt es sich um Schülerinnen und Schüler in
Ausnahmesituationen – zum Beispiel aufgrund seltener Krankheiten.

Beispiel:

Wegen einer Immunschwäche darf ein Kindergartenkind keinen direkten Kontakt mit anderen Kindern haben. Es
muss eine Förderung durch eine Fachperson zu Hause eingerichtet werden.

Ein Jugendlicher hat infolge einer Krankheit starke Schmerzen beim Stehen und Sitzen und kann sich deshalb wäh-
rend mehreren Monaten nur halbstundenweise ausserhalb des Bettes aufhalten. Er wird von einer Lehrperson zu
Hause unterrichtet.

Ungenügende Sozialisierung und Verhaltensauffälligkeit

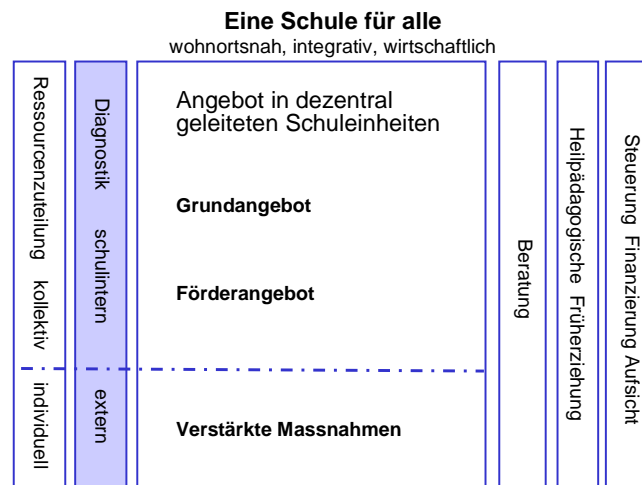
Verstärkte Massnahmen stehen für Schülerinnen und Schüler zur Verfügung, die im Rahmen des Grund- und des Förderangebots nicht hinreichend gefördert und unterstützt werden können. Dabei handelt es sich vorwiegend um Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Sinnes-, Körper- oder geistigen Behinderung oder aufgrund einer mehrfachen Behinderung eine besondere Unterstützung brauchen, sowie um Schülerinnen und Schüler, deren Lern- und Verhaltensstörungen so umfassend sind, dass sie nicht in einer Regelklasse unterrichtet werden können.

Die Volksschule sieht sich aber zunehmend konfrontiert mit Schülerinnen und Schülern, die sich nicht in die Schulgemeinschaft einordnen können, weil ihnen – zum Beispiel aufgrund ihrer auserschulischen Sozialisation – grundlegende Voraussetzungen für das schulische Lernen fehlen. Die Folge sind Verhaltensauffälligkeiten und Lernprobleme, die den Unterricht und die Vermittlung von Lerninhalten erschweren und von Lehrpersonen als ein schwerwiegendes Problem für den Schulbetrieb insgesamt wahrgenommen werden.

Mit den Mitteln der schulischen Heilpädagogik kann dieses Problem nicht ausreichend gelöst werden. Damit die Volksschule ihre umfassende Bildungsaufgabe auf dem Hintergrund der gegebenen sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Bedingungen erfüllen kann, ist sie auch auf andere Unterstützungsformen angewiesen. So könnte etwa die Sozialpädagogik dazu beitragen, die Schule als Lern- und Lebensraum zu gestalten, den Schulalltag über die Unterrichtszeit hinaus zu strukturieren und die Zusammenarbeit mit dem Elternhaus zu unterstützen. Für manche Schülerinnen und Schüler werden dadurch erst die Voraussetzungen geschaffen, um am eigentlichen Unterricht teilnehmen und davon profitieren zu können.

Im Rahmen der schuleigenen Förderkonzepte müssen entsprechende Modelle für die Schulung von Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten und für den Umgang mit Heterogenität entwickelt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass dies nicht zulasten der Schülerinnen und Schüler mit Verstärkten Massnahmen geschieht. Weder dürfen die Mittel, die gegenwärtig für Verstärkte Massnahmen zur Verfügung stehen, auf immer mehr Schülerinnen und Schüler verteilt werden, noch darf die Integration der Schülerinnen und Schüler mit Verstärkten Massnahmen mit dem Hinweis auf die Problematik der Verhaltensauffälligkeit anderer Schülerinnen und Schüler verweigert werden.

5. Diagnostik



Welchen besonderen Bildungsbedarf eine Schülerin oder ein Schüler aufweist, ist eine Frage von zentraler Bedeutung. Kann eine Schülerin oder ein Schüler im Rahmen des Grundangebotes nicht ausreichend gefördert werden, wird abgeklärt, mit welchen Massnahmen dem besonderen Bildungsbedarf entsprochen werden kann. Gemäss dem Kaskadenmodell (s. 2.2.1, S. 17) erfolgt diese Abklärung über zwei Stufen. In einem ersten Schritt wird ermittelt, ob und wie dem besonderen Bildungsbedarf im Rahmen des Förderangebots entsprochen werden kann. Der Zugang zu den Förderangeboten wird von den beteiligten Fach- und Lehrpersonen lokal geregelt. Dies erfolgt im Rahmen der „schulinternen Diagnostik“ (s. 5.1, S. 41).

Ist fraglich, ob das Förderangebot ausreicht, so wird festgestellt, ob eine Verstärkte Massnahme notwendig ist. Dies muss durch eine schulexterne, vom Kanton bestimmte Abklärungsstelle erfolgen (s. 5.2 und 5.3, S. 42). Liegen eine Empfehlung dieser Stelle und ein Antrag der Schulleitung vor, so können individuelle Ressourcen für Verstärkte Massnahmen bewilligt werden. Grundlage für den Entscheid bildet dabei immer die Beurteilung der Gesamtsituation unter Berücksichtigung aller personen- und umweltbezogenen Faktoren. Insbesondere muss neben den Interessen des Kindes auch die Schulsituation berücksichtigt werden.

Die Abklärungsstelle kann schon vor Schuleintritt eines Kindes tätig werden, wenn diagnostische Hinweise oder einschlägige Erfahrungen vorliegen, wonach die Schülerin oder der Schüler einen erhöhten Bildungsbedarf hat. Die Abklärungsstelle prüft in solchen Fällen, ob ein Angebot mit Verstärkten Massnahmen bereits ab Schuleintritt angezeigt ist.

5.1 Schulinterne Diagnostik: Indikation für Förderangebote

Die Indikation für eine Fördermassnahme muss durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson erfolgen. Je nach Fragestellung wird es sich dabei um Fachpersonen aus Pädagogik oder Psychologie handeln. Diese stützen sich bei Bedarf auch auf Berichte anderer Fachpersonen und -stellen.

Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Ressourcen (kollektive Ressourcen) erfolgt vor Ort in Absprache zwischen den Beteiligten²². Dabei gilt der Grundsatz, dass die gemeinsamen Ressourcen in gemeinsamer Verantwortung denjenigen Schülerinnen und Schülern zugeteilt werden, die sie am nötigsten brauchen. Wie bei der Zuteilung vorgegangen werden soll, wird für jedes Angebot verbindlich definiert. Die Zuteilung selbst basiert auf transparenten Kriterien, die im diagnostischen Prozess durch die Fachpersonen überprüft werden. Die Fachpersonen geben aufgrund ihrer Abklärungen eine Empfehlung ab und nehmen an der Entscheidung in beratender Funktion teil. Die Schulleitung entscheidet über den Einsatz der Ressourcen.

5.2 Schulexterne Diagnostik: Indikation für Verstärkte Massnahmen

Die Indikation für Verstärkte Massnahmen wird durch eine vom Kanton bezeichnete Abklärungsstelle gestellt. Die Abklärungsstelle ermittelt den individuellen Bedarf mithilfe der aus fachlicher Sicht angezeigten diagnostischen Instrumente, Fachberichten aus dem medizinischen und pädagogisch-therapeutischen Bereich und ausserdem zwingend auf der Grundlage des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs²³ (s.u. 5.3). Der Bericht der Abklärungsstelle ist eine Voraussetzung für den Entscheid der Volksschulleitung.

5.3 Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV) zur Ermittlung des individuellen Bedarfs

Als Ersatz für die bisherigen IV-Kriterien wird im Auftrag der EDK ein standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs entwickelt. Dieses Verfahren ist eines der Instrumente, die in der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) vorgesehen sind. Es legt fest, welche Verfahrensschritte relevant, welche Informationen notwendig und welche Kriterien zu berücksichtigen sind. Dagegen bleibt es weiterhin Sache der einzelnen Abklärungsstellen, welche Methoden und diagnostischen Instrumente zur Erfassung der Kriterien gewählt werden.

Ziel des Verfahrens ist die Ermittlung des individuellen Bedarfs an sonderpädagogischen Massnahmen. Wenn Verstärkte Massnahmen notwendig sind, soll das Ausmass in „Bedarfsstufen“ angegeben werden.

Der diagnostische Prozess mündet in eine Stellungnahme zum Entwicklungs- und Bildungsbedarf des Kindes/Jugendlichen. Diese Stellungnahme, die auch Vorstellungen über die Durchführung der empfohlenen Massnahmen enthalten kann, hat den Charakter einer fachlich begründeten Empfehlung an die kantonale Entscheidungsinstanz.

Handlungsbedarf

Die Fachpersonen beteiligen sich an den Weiterbildungsmodulen zur Einführung und Anwendung des SAV. Nach der Einführungszeit ist das SAV zu evaluieren.

²² Zum Beispiel im pädagogischen Team oder an einem „Runden Tisch“

²³ Sonderpädagogik-Konkordat Artikel 6 Absatz 3

5.4 Abklärungsstellen

Die von den Kantonen anerkannten Abklärungsstellen verfügen über das psychologische und diagnostische Fachwissen sowie über einschlägige Systemkenntnisse (kantonale und lokale Gegebenheiten, schulische und sonderschulische Angebote, lokale Schulstrukturen und Besonderheiten), welche Voraussetzungen sind für eine umfassende Beurteilung des besonderen Bildungsbedarfs.

Fremdgutachten, beispielsweise von privat tätigen Psychologinnen/Psychologen oder Ärztinnen/Ärzten, werden von den Abklärungsstellen als Grundlage ihrer Empfehlungen verwendet. Die Abklärungsstelle entscheidet, ob und welche weiteren Abklärungen für die Beurteilung des besonderen Bildungsbedarfs und die schulische Indikationsstellung notwendig sind.

5.4.1 Situierung der Abklärungsstellen

Das Sonderpädagogik-Konkordat (Art 6.3) verlangt eine Trennung zwischen Leistungserbringer (z.B. Regelschule, Sonderschule, Spezialangebot) und Abklärungsstelle (z.B. SPD, KJPD/KJPK). Implizit weist das Konkordat somit darauf hin, dass Diagnose- und Indikation unabhängig gestellt werden müssen. Dieser Grundsatz ist bei der strukturellen Einbindung der Abklärungsstellen zu berücksichtigen. In beiden Kantonen ist diese Unabhängigkeit gewährleistet.

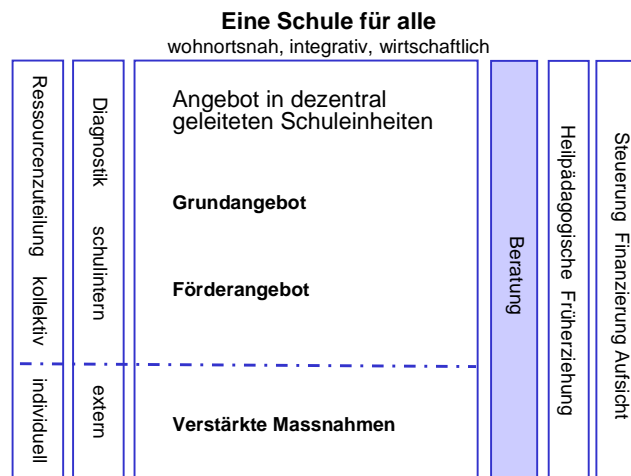
Die heute in beiden Kantonen anerkannten Abklärungsstellen für die Abklärung resp. Empfehlung von Verstärkten Massnahmen sind die schulpsychologischen und kinderpsychiatrischen Dienste der Kantone.

Handlungsbedarf

Eine formalisierte Zusammenarbeit zwischen Abklärungsstellen und Pädiatrie/Neuropsychologie/Psychiatrie ist notwendig.

Für Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste, bei welchen schulische und sonderschulische Fragen nicht zum Kernauftrag gehören, muss die Frage geklärt werden, ob die geforderten Leistungen von dafür spezialisierten Fachpersonen erbracht werden müssten.

6. Beratung



Allgemein wird „Beratung“ verwendet im Sinn einer (verbalen) Hilfestellung bei der Bewältigung von Schwierigkeiten und gemeinsamem Suchen nach Problemlösungen. Das Ziel von Beratung ist, Information zu vermitteln, Alternativen aufzuzeigen und Entscheidungshilfen zu geben. Im Umfeld der Schule kommen vielfältige Formen von Beratung vor. Im Berufsauftrag der Lehrpersonen ist, neben Unterrichten und Fördern, auch „Beraten“ explizit enthalten. Die vorliegende Darstellung beschränkt sich auf jene Beratungsformen, die im Kontext einer „Schule für alle“ stehen und für das Vorgehen im Sinne des Kaskadenmodells (s. 2.2.1, S. 17) in Betracht kommen. Sie umfasst auch die Aufgabe der Fallführung im Sinne der Dokumentation und Koordination von Massnahmen.

6.1 Unterrichtsberatung für Lehrpersonen

Für Lehrpersonen bestehen im Rahmen der Qualitätssicherung stufen- und fachbezogene Beratungsangebote, die sich auf Fragen der Unterrichtsgestaltung und der Klassenführung beziehen.

Fachpersonen, welche Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf unterstützen, beraten zugleich auch die Lehrpersonen und die Schulleitungen in Fragen, die mit dem besonderen Bildungsbedarf der betreffenden Kinder und Jugendlichen zusammenhängen. Dabei geht es insbesondere um Fragen, wie die schulische Förderung auszusehen hat, welche spezifischen Methoden und Hilfsmittel zu verwenden sind, ferner auch darum, welcher Nachteilsausgleich vereinbart und von welchen Lernzielen eine Schülerin oder ein Schüler befreit werden soll.

6.2. Sonderpädagogisch-fachspezifische Beratung für Schulleitungen

Für die Beratung der Schulleitungen in allen Fragen, die sich im Zusammenhang mit integrativer Sonderschulung stellen, steht eine entsprechende Stelle zur Verfügung.

Handlungsbedarf

Insbesondere an Übergängen und bei besonderen Fragestellungen sind die Schulleitungen auf fachliche Beratung, bezogen auf einzelne Schülerinnen und Schüler, angewiesen. Das integrative Setting muss ausgehandelt und arrangiert werden. Neben dem spezifischen Fachwissen braucht es dabei auch den Überblick „über das Schulhaus hinaus“ (zum Beispiel über die zur Verfügung stehenden Angebote). Die beratende Stelle muss deshalb übergeordnet angesiedelt sein (zum Beispiel in der Volksschulleitung).

6.3 Psychologische und pädagogische Beratung

Alle im diagnostischen Bereich tätigen Fachpersonen haben auch eine Beratungsfunktion gegenüber den betroffenen Schülerinnen und Schülern – beziehungsweise deren Eltern – sowie gegenüber den beteiligten Lehrpersonen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um psychologische oder pädagogische Beratung im Zusammenhang mit den betreffenden Schülerinnen und Schülern. Dazu können auch Interventionen im Rahmen einer Klasse (präventiv oder als Krisenintervention) gezählt werden. Insbesondere nehmen die Fachpersonen, die den Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers analysiert und beschrieben haben (s. Kap. 5, S. 41), in beratender Funktion an der Verteilung der kollektiven Ressourcen²⁴ teil.

Handlungsbedarf

Zwischen den verschiedenen (historisch gewachsenen) Angeboten kommt es zu Berührungsflecken und Überschneidungen. Die Kompetenzbereiche der verschiedenen Fachpersonen müssen klar voneinander abgegrenzt werden.

6.4 Sozial- und Erziehungsberatung

Familien mit Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung sind mit besonderen Herausforderungen konfrontiert, die entsprechende Beratungsleistungen erfordern. Diese betreffen zum Beispiel Fragen des Zugangs zu Unterstützung, Hilfsmitteln, medizinischen Massnahmen und Entlastungsangeboten, aber auch behinderungsspezifische Information und Erziehungsberatung.

Beratungsaufgaben, die über Fragen der Schulung hinausgehen, werden von schulexternen Beratungsstellen wahrgenommen. In beiden Kantonen bestehen private und staatliche Beratungsstellen und -angebote für Menschen mit einer Behinderung, beziehungsweise für deren Bezugspersonen.

Handlungsbedarf

Die Sonderschulen und die daraus hervorgegangenen ambulanten Dienste zur Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in Regelschulen haben – aufgrund ihres grossen besonderen Fachwissens – in der Vergangenheit gegenüber den Eltern eine Reihe von Beratungsaufgaben übernommen, die über die Schulung der Kinder und Jugendlichen und über die damit verbundene Beratungstätigkeit hinausgehen. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben muss überprüft

²⁴ am runden Tisch beziehungsweise im pädagogischen Team

werden. Die Beratung der Familien im ausserschulischen Bereich muss von Beratung und Unterstützung in schulischen Belangen getrennt erfolgen. Die Vernetzung bestehender Beratungsangebote ist anzustreben.

6.5 Berufsberatung

Der Zugang zur staatlichen Berufsberatung und die damit verbundenen Abläufe sind für die Schülerinnen und Schüler der Volksschule geregelt. Für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf steht, wenn nötig, zusätzlich die Berufsberatung der Invalidenversicherung zur Verfügung. Diese kann unterstützend beigezogen werden, wenn dies aufgrund des besonderen Bildungsbedarfs notwendig ist. Die Fachpersonen der Fachzentren beraten die Verantwortlichen der Schule beim Einbezug der IV-Berufsberatung.

Handlungsbedarf

Im Unterschied zur früheren Praxis ist die IV-Berufsberatung nicht mehr automatisch zuständig für alle Jugendlichen mit einer Behinderung. Vielmehr bietet sie eine zusätzliche Beratung für Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf. Das hat zur Folge, dass die staatliche Berufsberatung und die IV-Berufsberatung ihr Angebot koordinieren und eine enge Zusammenarbeit etablieren müssen.

6.6 Dokumentation und Fallführung bei besonderem Bildungsbedarf

Am Prozess der Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Verstärkten Massnahmen sind mehrere Personen und Stellen beteiligt. Die Schule übernimmt die Fallführung, das heisst, sie organisiert – in Zusammenarbeit mit Fachzentren, Lehrpersonen und weiteren Beteiligten – die Fördermassnahmen und koordiniert die an der Umsetzung beteiligten Personen. Die durchgeführten Fördermassnahmen werden dokumentiert.

Die Schule verfügt über ein Instrumentarium, mit welchem die Förderung aller Schülerinnen und Schüler dokumentiert wird (Lernbericht, Zeugnis, Lernzielbefreiung, Vereinbarungen usw.). Die Weitergabe dieser Dokumentation an den Übergängen zu anderen Schulstufen und weiterführenden Ausbildungen ist geregelt. Die Dokumentation und Weitergabe der Information obliegt dem pädagogischen Team beziehungsweise der Schulleitung. Diese Instrumente und Regelungen werden für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf so erweitert und ergänzt, dass sie diesem besonderen Bedarf entsprechen.

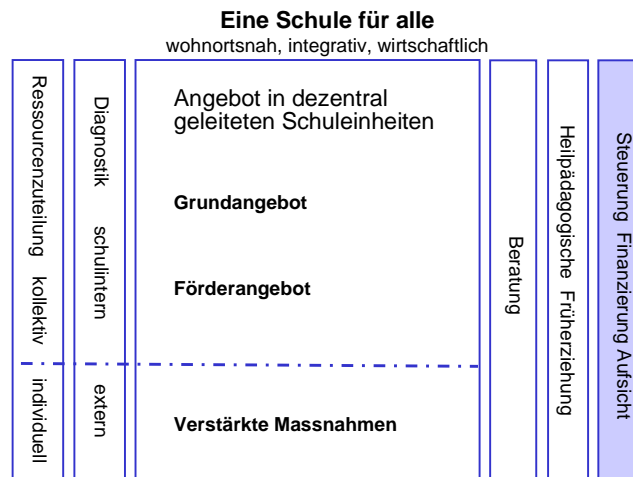
Die Fachpersonen, die die betreffenden Schülerinnen und Schüler in der Regelschule unterstützen, beraten und unterstützen auch die pädagogischen Teams im Zusammenhang mit der Dokumentation der Fördermassnahmen.

Handlungsbedarf

An den Übergängen zwischen den Schulen beziehungsweise zwischen den Schulstufen muss darauf geachtet werden, dass die notwendigen Informationen über Verstärkte Massnahmen rechtzeitig weitergegeben werden. Es muss geprüft werden, ob die bestehenden Regelungen für die Sicherung der Unterstützung von Schülerinnen und Schüler mit Verstärkten Massnahmen ausreichend sind oder ergänzt werden müssen.

Durch die vermehrte Schulung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf in der Regelschule vergrössert sich die Anzahl der mitwirkenden Fachpersonen. Dies erfordert eine klare Regelung der Kompetenzbereiche und Zuständigkeiten innerhalb der Schuleinheiten. Es wird empfohlen, die bereits bestehenden Stellen und Dienste zu nutzen (SPD, KJPK, KJPD, Beratungsstellen, Fachzentren), wobei die Schule die Fallführung innehat. Die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen müssen geregelt sein.

7. Steuerung, Finanzierung, Aufsicht und Qualitätsentwicklung der Verstärkten Massnahmen



7.1 Grundsätze der Steuerung

Um ihren Bildungsauftrag erfüllen zu können, benötigt die Volksschule Ressourcen sowie Handlungsspielraum zu deren Verwendung. Damit die Bildungskosten steuerbar bleiben, müssen die Zugangs- und Zuteilungskriterien geregelt werden. Unter „Steuerung“ wird hier also der Entscheidungsprozess der Ressourcenzuteilung verstanden sowie die damit in Zusammenhang stehenden Bedingungen, Abläufe und Zuständigkeiten. Im Folgenden wird speziell auf die vorgesehenen Steuerungsgrundsätze und Instrumente der Verstärkten Massnahmen eingegangen. Die Schnittstellen, insbesondere zum Förderangebot, werden aufgezeigt.

Die Grundlage bildet das Kaskadenmodell, es regelt den Zugang zu individuellen Ressourcen in der Volksschule. Das Modell wurde bereits im Abschnitt 2.2.1, S. 16 beschrieben.

7.2 Ressourcenzuteilung

Das Schulmodell (s. 2.2.2, S. 19) und das Kaskadenmodell (s. 2.2.1, S. 17) unterscheiden bei der Zuteilung der zur Verfügung stehenden Mittel zwischen kollektiven und individuellen Ressourcen.

7.2.1 Kollektive Ressourcen im Grund- und im Förderangebot

Die kollektiven Ressourcen umfassen all jene Mittel, welche einer Schuleinheit aufgrund vom Kanton festgelegter Kriterien als Ganzes zugewiesen werden. Die Schulleitung entscheidet über deren Einsatz aufgrund definierter Vorgaben hinsichtlich Form und Zuweisung.

Für das **Grundangebot** stehen den Schuleinheiten aufgrund der regulären Stundentafeln beziehungsweise des entsprechenden Unterrichtslektionendaches kollektive Ressourcen zur Verfü-

gung. Diese Ressourcen werden für alle Schülerinnen und Schüler, die in der Schuleinheit unterrichtet werden, den gesetzlichen Bestimmungen folgend verwendet.

Für das **Förderangebot** stehen den Schuleinheiten zugunsten von Schülerinnen und Schülern mit zusätzlichem Bildungsbedarf ergänzende kollektive Ressourcen zur Verfügung. Das vorliegende Konzept geht davon aus, dass die Kantone ausreichende kollektive Ressourcen zugewiesen haben und die Fördermassnahmen so schul- und unterrichtsnah wie möglich angeboten werden. Die Schuleinheit stellt sicher, dass die Möglichkeiten des Förderangebotes geprüft und genutzt werden, bevor ein Gesuch auf Verstärkte Massnahmen gestellt wird.

Wird nämlich die kollektive Ressourcenzuteilung für das Förderangebot nicht oder ungenügend geregelt, so besteht die Gefahr, dass für immer mehr Schülerinnen und Schüler ein Anspruch auf Verstärkte Massnahmen geltend gemacht wird. Dies führt entweder zu einer Kostensteigerung, oder das Angebot verflacht, weil es auf zu viele Schülerinnen und Schüler verteilt werden muss. Dies wiederum gefährdet die Leistungen für Schülerinnen und Schüler mit besonders hohem Bildungs- und Betreuungsbedarf.

Die kantonalen Konzepte und Regelungen legen fest,

- welche Angebote zum Förderangebot gehören (s. 4.2, S. 27);
- wie die Angebote auf die Schuleinheiten verteilt werden;
- welche kantonalen Standards für die Angebote einzuhalten sind in Bezug auf Abläufe, Indikation und Qualität.

Wie die Angebote vor Ort ausgestaltet und den verschiedenen Zielgruppen (Schülerinnen/Schüler, Lerngruppen, Klassen) zugeteilt werden, entscheidet die Schulleitung. Sie stützt sich bei ihren Entscheiden auf diagnostische Überlegungen von Fachpersonen.

Weil die Schulstrukturen, vor allem die Grösse der Schuleinheiten, in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt unterschiedlich sind, werden die Ressourcenzuteilungsmodelle für die Förderangebote je kantonal entwickelt und umgesetzt werden. In beiden Kantonen sind die Arbeiten dazu im Gang. Sie werden so weit möglich zwischen den Kantonen koordiniert und harmonisiert (s. 4.2, S. 27).

7.2.2 Individuelle Ressourcenzuteilung für Verstärkte Massnahmen

Zu den Angeboten der Verstärkten Massnahmen gehören die Angebote der bisherigen Sonderschulung (inklusive schwere Verhaltensstörungen), die Angebote zur Begabtenförderung sowie die separativen Angebote der bisherigen Förderangebote, soweit sie die Kriterien der Verstärkten Massnahmen gemäss Definition des Konkordates Sonderpädagogik erfüllen (s. 4.3, S. 29).

Die individuellen Ressourcen umfassen die Mittel für Massnahmen, welche einer Schülerin oder einem Schüler aufgrund des individuellen besonderen Bildungsbedarfs zugesprochen werden, wenn die kollektiv zugeteilten Ressourcen nachgewiesenermassen nicht ausreichen. Dabei müssen immer auch die Kontextfaktoren berücksichtigt werden. Die individuelle Ressourcenzuteilung für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung stützt sich auf den Rechtsanspruch auf Sonderschulung in der Bundesverfassung²⁵ und ist, im Gegensatz zur kollektiven Ressourcenzutei-

²⁵ Art. 62 Abs. 3 BV

lung, nicht abhängig von der Gesamtschülerzahl. Die Zusprechung von Verstärkten Massnahmen erfolgt nach den in Kapitel 7.3 beschriebenen Abläufen und Entscheidungsschritten.

7.2.3 Mengensteuerung innerhalb der Verstärkten Massnahmen

Aus dem durch das standardisierte Abklärungsverfahren (SAV) ausgewiesenen Bedarf entsteht ein individueller Anspruch auf Massnahmen, die dem Bildungsbedarf gerecht werden. Die Gesamtmenge der Verstärkten Massnahmen richtet sich also nach der Anzahl der betroffenen Schülerinnen und Schüler und dem jeweils individuell unterschiedlichen Ausmass des Bedarfs. Daraus ergibt sich, dass eine absolute Mengenbegrenzung nicht möglich ist.

Eine relative Mengensteuerung ist möglich, indem die Ergebnisse des standardisierten Abklärungsverfahrens systematisch ausgewertet und die Prinzipien des Kaskadenmodells strikt beachtet werden. Die Abgrenzung zwischen Schülerinnen und Schülern mit Grundangebot und Förderangebot einerseits und Lernenden mit Anspruch auf Verstärkte Massnahmen andererseits muss auf dem Hintergrund der Ausstattung des Grund- und Förderangebotes diskutiert und bei Bedarf neu festgelegt werden. Es ist darauf zu achten, dass sich nicht – durch eine Verschiebung der Anspruchsschwelle – der Kreis der Anspruchsberechtigten unreguliert ausweitet.

Viel hängt davon ab, dass die Volksschule integrativ ausgerichtet wird und die kollektiven Ressourcen im Grund- und im Förderangebot flexibel zugeteilt werden. Je tragfähiger die Schule innerhalb des Grundangebotes und des Förderangebotes ausgestattet ist, desto geringer wird der Druck, dass neue Gruppen mit Anspruch auf Verstärkte Massnahmen geschaffen werden müssen. Je mehr Schulungsformen zur Verfügung stehen, desto eher wird die Menge Verstärkter Massnahmen zunehmen. Besonderes Augenmerk müssen die kantonalen Stellen darauf richten, dass genügend Ressourcen für die Schülerinnen und Schüler mit einer schweren Behinderung zur Verfügung stehen.

Handlungsbedarf

Die Partnerkantone streben mit der Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz an, ein Instrument für die Ressourcenzuteilung innerhalb der Verstärkten Massnahmen zu schaffen. Gefordert ist ein Instrument mit Standards, von denen nur in Ausnahmefällen und begründet abgewichen werden kann.

Bis das vereinbarte Instrument vorliegt, wird eine Praxis angewendet, die folgende Grundsätze berücksichtigt:

- Welche Angebotsart zuzuteilen ist, wird aufgrund des Ergebnisses des standardisierten Abklärungsverfahrens entschieden,
- die Ressourcen werden flexibel zugeteilt innerhalb einer Bandbreite, gestützt auf bisherige Erfahrungs- und Durchschnittswerte,
- Die Ressourcenzuteilung und Dotierung bei integrativer Schulung einerseits und separativer Schulung andererseits sind miteinander vergleichbar,
- bei vergleichbaren Situationen erfolgt gleiche Ressourcenzuteilung und
- bei besonders hohem, ausgewiesenem individuellem Bedarf wird die Ressourcenzuteilung regelmässig überprüft.

7.2.4 Bedarfsplanung

Die verschiedenen Angebotstypen innerhalb der Verstärkten Massnahmen sind durch das gemeinsame kantonale Konzept und das Konkordat Sonderpädagogik definiert. Die Angebotstypen sollen flexibel gestaltet werden. Es ist nicht vorgesehen, die Angebote auszuweiten.

Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft planen die Angebote im Bereich der Verstärkten Massnahmen gemeinsam. Daten sollen gemeinsam auf der Grundlage einer interkantonal koordinierten Bildungsstatistik erfasst werden. In den kantonalen Gesetzen sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen so zu fassen, dass eine differenziert auswertbare Bildungsstatistik ermöglicht wird.

Die beiden Kantone entwickeln eine gemeinsame Bedarfsplanung und koordinieren die Angebote. Als Grundlage hierfür werden die Bildungsdaten und demografischen Angaben ausgewertet und die Leistungen der bestehenden Angebote evaluiert. Die beiden Kantone streben eine Abstimmung der Bedarfsplanung mit den angrenzenden Kantonen und – für selten genutzte, hoch spezialisierte Angebote – mit der deutschschweizerischen Sprachregion an. Die Angebote werden in den Organen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE abgestimmt.

7.3 Abläufe und Entscheide bei der Zusprechung Verstärkter Massnahmen

7.3.1 Grundsätze

- Jedes Kind wird mit dem Eintritt in die Volksschule (Kindergarten oder Eingangsstufe) von den Erziehungsberechtigten bei der lokal zuständigen Schuleinheit angemeldet. Dies erfolgt unabhängig davon, ob bereits vor Schuleintritt, zum Beispiel wegen einer schweren Behinderung, ein besonderer Bildungsbedarf vermutet wird oder nicht. Jede Schülerin, jeder Schüler bleibt bei der zuständigen lokalen Schule administrativ angemeldet, auch wenn eine Sonderschule besucht wird.
- Die Möglichkeit der integrativen Schulung wird in jedem Fall geprüft. Integrative Lösungen werden separativen Lösungen vorgezogen.
- Die Erziehungsberechtigten, bzw. die Schülerin oder der Schüler, haben einen Anspruch darauf, dass der ausgewiesene individuelle Bedarf gedeckt wird. Es besteht aber kein Anspruch auf eine bestimmte pädagogische Massnahme oder auf die Wahl einer bestimmten Schule oder einer bestimmten Schulungsform. Diese organisatorischen Entscheidungen liegen in der Verantwortung der vom Gesetz vorgeschriebenen Instanz.
- Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten ist sicherzustellen (s. 7.4, S. 53). Dies gilt für das Abklärungsverfahren und für die Wahl der Massnahmen.
- Die kantonalen Fachstellen für Sonderschulung/Verstärkte Massnahmen sind in die kantonalen Stellen für die Volksschule integriert.

7.3.2 Abläufe

- Liegt ein besonderer Bildungsbedarf vor, prüft die Schulleitung, ob dieser in Anwendung der Grundsätze des Kaskadenmodells mit den kollektiven Ressourcen der Schuleinheit gedeckt werden kann. Stellt die Schulleitung mit Unterstützung durch die schulinterne Diagnostik und aufgrund externer Beurteilungsgrundlagen (z.B. medizinische Berichte) fest,

dass dies nicht der Fall ist, leitet sie das standardisierte Abklärungsverfahren durch eine externe, vom Kanton bestimmte Abklärungsstelle ein.

- Empfiehlt die Abklärungsstelle Verstärkte Massnahmen, prüft die Schulleitung, welche Möglichkeiten der Schulung es gibt.
- Ist die Schulung in einer Regelklasse möglich, erstellt die Schulleitung mit Unterstützung durch das Fachzentrum einen Unterstützungsplan. Diesen legt sie, zusammen mit einem Antrag auf Verstärkte Massnahmen, der kantonalen Behörde (Amt für Volksschulen BL, Leitung Volksschulen BS) vor.
- Ist die Schulung in einer Regelklasse nicht möglich, stellt die Schulleitung der kantonalen Behörde einen Antrag auf Verstärkte Massnahmen in Form einer separativen Schulung.
- Die kantonale Behörde entscheidet aufgrund der Empfehlung der Abklärungsstelle über Art und Umfang der Verstärkten Massnahmen. Bei Bedarf führt sie eine Anhörung durch.
- Die Verstärkten Massnahmen werden für eine definierte Zeit bewilligt. Soll die Verstärkte Massnahme darüber hinaus weitergeführt werden, so muss vor Ablauf der Bewilligungsfrist ein Verlängerungsantrag eingereicht werden. Die Verlängerung wird bewilligt, wenn eine Standortbestimmung auf der Grundlage des standardisierten Abklärungsverfahrens (siehe 5.3 SAV) dies nahelegt. Wird der Verlängerungsantrag abgelehnt, so wird die Schülerin oder der Schüler im Rahmen des Grund- und Förderangebotes weiter geschult.

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten muss gewährleistet sein. Sie sind anzuhören, ihre Stellungnahme ist Bestandteil der Abklärung und eines allfälligen Antrags auf Verstärkte Massnahmen.

Handlungsbedarf

Aus der Feststellung eines individuellen Bedarfs entsteht den Betroffenen ein Rechtsanspruch auf Verstärkte Massnahmen. Es muss geklärt werden, gegen welche Entscheide den Erziehungsberechtigten ein Rekursrecht zusteht.

7.3.3 Zuständigkeit

Je nachdem, ob die Verstärkte Massnahme in der Regelschule oder in einer Sonderschule, beziehungsweise in einem Spezialangebot durchgeführt wird, unterscheidet sich die Zuständigkeits- und Aufgabenteilung zwischen den Organen der Regelschule (vorwiegend die Schulleitung) und der beigezogenen Institution der Sonderschulung (Fachzentrum beziehungsweise Sonderschule oder Spezialangebot).

Bei Schulung in der Regelschule

Die Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf Verstärkte Massnahmen sind Schülerinnen und Schüler der lokalen Schuleinheit, die sie besuchen. Sie – beziehungsweise ihre Erziehungsberechtigten – haben gegenüber der Schule die gleichen Rechte und Pflichten wie alle Schülerinnen und Schüler und es gelten die gleichen Regeln. Umgekehrt haben auch die Schulleitung und die Lehrpersonen gegenüber den Schülerinnen und Schülern mit Verstärkten Massnahmen die gleichen Pflichten und Aufgaben wie gegenüber anderen Schülerinnen und Schülern. Die heilpädagogischen Fachpersonen beraten und unterstützen die Lehrpersonen in Fragen, die mit dem besonderen Bildungsbedarf zusammenhängen, zum Beispiel bei der Leistungsbeurteilung oder der Vorbereitung von Übertritten; die Verantwortung liegt bei der Regelschule.

Die lokale Schuleinheit stellt den Antrag für Verstärkte Massnahmen an die kantonale Volksschulbehörde. Die zugewiesenen Ressourcen setzt sie für die zusätzliche Unterstützung des betreffenden

Schülers oder der betreffenden Schülerin ein, indem sie Fachpersonal anstellt oder die erforderlichen Leistungen bei einem Fachzentrum bezieht. Die Rolle und die Leistungen der Fachzentren sind in Abschnitt 4.3.2, S. 34 beschrieben.

Bei separativer Schulung

Schülerinnen und Schüler, die in einer Sonderschule oder in einem Spezialangebot geschult werden, bleiben administrativ Schülerinnen und Schüler der zuständigen lokalen Schuleinheit, welche auch die Schulpflichterfüllung erfasst. Im Schulalltag sind sie Schülerinnen und Schüler der Sonderschule, die sie besuchen, beziehungsweise des Spezialangebots, das sie in Anspruch nehmen. Die Leitungen der Sonderschulen und Spezialangebote sind analog zu den Schulleitungen der Regelschule für alle schulischen Belange zuständig. Sie informieren die administrativ verantwortliche Schule und die kantonale Fachstelle über Veränderungen wie Eintritt, Austritt, Klassenwechsel, Wohnortwechsel, Änderung der Zuständigkeit bei den Erziehungsberechtigten usw. Sie sind verantwortlich für die Leistungsabrechnung mit der kantonalen Fachstelle (s. 9.1.1, S. 68).

Die verantwortliche Schuleinheit stellt den Antrag für Verstärkte Massnahmen an die kantonale Volksschulbehörde. Sie erfasst die Daten des Schülers oder der Schülerin²⁶ und kontrolliert die Schulpflichterfüllung. Sie ist verantwortlich für die Abrechnung der Standardkostenabteilung (s. 7.5.3, S. 55).

7.4 Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten

Erziehungsberechtigte von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf haben die gleichen Rechte und Pflichten gemäss kantonaler Bildungsgesetzgebung wie alle anderen Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern der Volksschule.

Der Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile entbindet sie nicht von den üblichen elterlichen Verpflichtungen, wie das Erfüllen der Schulpflicht (z.B. Einhalten der Absenzenordnung, pünktlicher Schulbesuch) oder die Verantwortung und Mitwirkung bei der Bewältigung des Schulweges. Andererseits darf ein behinderungsbedingter Mehraufwand (z.B. bei der Bewältigung des Schulwegs oder die Begleitung zu therapeutischen Massnahmen) nicht in grösserem Ausmass den Erziehungsberechtigten überlassen sein, als dies bei Altersgenossinnen und Altergenossen ohne Behinderung der Fall ist.

Die Erziehungsberechtigten werden bei der Planung der Verstärkten Massnahmen angehört und regelmässig über den Stand der Förderung informiert. Sie informieren ihrerseits die Schule über spezielle Situationen und Bedürfnisse ihrer Kinder und wirken bei diagnostischen Abklärungen mit. Die Meinung urteilsfähiger Kinder ist bei allen ihre Person betreffenden Fragen oder Verfahren einzubeziehen²⁷.

Neben den schulischen Zielen ist das Kindwohl sowohl im schulischen als auch im ausserschulischen Bereich zu beachten. Wenn Personen der Schule oder Schulbehörden eine Gefährdung

²⁶ Die Schülerin und Schüler bleiben administrativ Schülerinnen und Schüler der zuständigen lokalen Schule und zählen damit in BL während der Kindergarten- und Primarschulzeit zur Gesamtschülerzahl der lokalen Schulen, was sowohl für den Finanzausgleich wie für den Ressourcenausgleich für das Grundangebot und Förderangebot massgeblich ist.

²⁷ UN-Kinderrechts-Konvention Artikel 12 Meinungsäusserung des Kindes:

„Das Recht des Kindes, seine Meinung zu allen seine Person betreffenden Fragen oder Verfahren zu äussern und gewiss zu sein, dass diese Meinung auch berücksichtigt wird.“

des Kindeswohls feststellen, suchen sie das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und erstatten, falls notwendig, Meldung an die Kinderschutzbehörde.

Die Integration der Sonderschulung in die Volksschule bringt nicht nur für die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf Veränderungen mit sich, sondern auch für die Erziehungsberechtigten dieser Kinder und Jugendlichen. In der Vergangenheit hatten die Eltern von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung in schulischen Belangen – analog zu ihren Kindern – einen Sonderstatus. Die Zugehörigkeit zur Volksschule normalisiert auch den Status der Erziehungsberechtigten.

Handlungsbedarf

Der behinderungsbedingte Mehraufwand, der von den Sonderschulen abgedeckt wird, darf in integrativen Formen nicht in höherem Mass als bei nicht behinderten Schülerinnen und Schüler auf die Erziehungsberechtigten abgewälzt werden. Entsprechende Regelungen müssen erarbeitet werden.

7.5 Finanzierung

Für die Verstärkten Massnahmen stehen die finanziellen Ressourcen, die bereits vor den Beschlüssen der NFA für die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung (Sonderschulung) aufgewendet wurden, zur Verfügung. Mit der Eingliederung der Sonderschulung in die Volksschule werden diese Mittel transferiert. Das bisherige Volksschulbudget muss nicht erhöht werden.

7.5.1 Ziele der Finanzierung

- Die Finanzierungsmechanismen sind so ausgestaltet, dass
 - integrative Schulformen unterstützt und gefördert werden und
 - in Gemeinden und Schulen aus finanzpolitischen Gründen kein Druck auf Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen entsteht.
- Die Entwicklung der Kosten ist kontrollierbar und beeinflussbar.
- Der Einsatz der Ressourcen erfolgt wirkungsorientiert.
- Qualitätsentwicklung und -sicherung sind geregelt.

7.5.2 Prinzipien der Finanzierung

- Das sonderpädagogische Angebot wird in derjenigen Verwaltungsorganisation pädagogisch, planerisch und finanziell gesteuert, die für die Volksschule zuständig ist. So ist gewährleistet, dass konzeptionelle Fragen immer mit der Finanzierung verbunden werden.
- Privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Anbieter von Verstärkten Massnahmen der Sonderschulung im öffentlichen Auftrag sind gleichgestellt in Bezug auf die Berechnung und Zuteilung der Ressourcen und der Finanzierungsgrundsätze.
- Der Kanton finanziert die Angebote der Verstärkten Massnahmen der bisherigen Sonderschulung und neu der Begabtenförderung vom Frühbereich bis und mit der Sekundarstufe I. Verstärkte Massnahmen sind während der gesamten Volksschulzeit möglich. Sie können in Ausnahmefällen bis zum 20. Altersjahr verlängert werden.

Handlungsbedarf Basel-Landschaft

Bei der Finanzierung der Verstärkten Massnahmen in Kleinklassen ist die Frage zu klären, wie weit in Abweichung vom Grundsatz der kantonalen Zuständigkeit für die Finanzierung Verstärkter Massnahmen das Schulträgerprinzip (Gemeinde/Kanton) zur Anwendung kommen soll.

- Das Prinzip, wonach die öffentliche Schule unentgeltlich ist, gilt auch für die Angebote der Verstärkten Massnahmen. Das bedeutet, dass Angebote, die als Leistung der Schule definiert oder von der Schule angeordnet sind, für die Schülerinnen und Schüler unentgeltlich und öffentlich finanziert sind. Auch die standardisierte Abklärung des individuellen Bedarfs ist unentgeltlich, da sie ein unentbehrliches Mittel zum Entscheid darüber ist, ob ein sonderpädagogisches Angebot – und gegebenenfalls welches – in Anspruch genommen wird.
- Unentgeltlich ist ebenfalls der behinderungsbedingte Mehraufwand für die Bewältigung des Schulweges von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf, wobei die Verantwortung der Erziehungsberechtigten für den Schulweg bestehen bleibt. Bei der Organisation wird darauf geachtet, dass die Selbständigkeit gefördert und die Wahl öffentlicher Verkehrsmittel bevorzugt wird. Die behinderungsbedingten Fahrkosten werden aus dem Finanzierungsgefäss der Verstärkten Massnahmen finanziert.
- Die Unterhaltspflichtigen beteiligen sich an den Kosten für neben- und ausserschulische Angebote in Anlehnung an die Regelungen für Schülerinnen und Schüler der Regelschule (Mittagsbetreuung, Lager, familienergänzende Kinderbetreuung), sowie in Anlehnung an die Regelungen der kantonalen Jugendhilfe für eine indizierte stationäre Betreuung.
- Die Berechnung der Kosten der Angebote der Verstärkten Massnahmen erfolgt nach dem Prinzip der Vollkostenrechnung für die vom Kanton definierten einzelnen Leistungen (Kostenträgerrechnung). Bei interkantonaler Verrechnung wird die Leistungsabgeltung gemäss den Regelungen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) berechnet, der sämtliche Kantone beigetreten sind.

7.5.3 Die Finanzierung der Sonderschulung

Die Kosten der Verstärkten Massnahmen setzen sich immer aus zwei Bestandteilen zusammen:

1. Standardkosten, die so oder so für den Schulbesuch im Grund- und im Förderangebot entstehen (Regelschulkosten). Standardkosten entstehen sowohl bei integrativer Schulung als auch bei separativer Schulung. Bei der integrativen Schulung innerhalb der lokalen Schuleinheit sind die Standardkosten im Budget der Schuleinheit enthalten. Wenn ein Schüler oder eine Schülerin ausserhalb der Schuleinheit geschult wird, entstehen diese Kosten bei der Schule, die den Schüler oder die Schülerin aufgenommen hat.
2. Zusätzliche Kosten der Verstärkten Massnahmen für die Deckung des individuellen Bedarfs. Die Kosten entstehen bei der integrativen Schulung als Zusatzkosten entweder bei der aufnehmenden Regelschuleinheit oder beim Fachzentrum, je nachdem, wer die Unterstützung für die integrative Schulung leistet. Bei der separativen Schulung entstehen sie in der Schule, welche die Verstärkten Massnahmen durchführt (Sonderschule/Spezialangebot).

Die *Standardkosten* werden von der Schuleinheit bezahlt, die als lokale Schuleinheit im Regelfall verantwortlich wäre. Das ist, je nach Schulstufe, der verantwortliche lokale Schulträger oder die

kantonale, lokale Schuleinheit²⁸. Die Standardkosten werden als Pauschale vom Kanton festgelegt. Als Orientierungsrahmen gelten die Ansätze des regionalen Schulabkommens für die einzelnen Schulstufen.

Gibt die verantwortliche lokale Schuleinheit Schüler oder Schülerinnen für eine integrative Schulung an eine andere Schuleinheit ab, sind der aufnehmenden Schule die Standardkosten abzugelten. Der Kanton regelt die Modalitäten. Gibt die verantwortliche lokale Schuleinheit Schüler oder Schülerinnen für eine separative Schulung an eine andere Schule (in der Regel eine Sonderschule oder eine Heimschule) ab, sind die Standardkosten dem Kanton abzugelten, der sie zweckgebunden in das übergeordnete Finanzierungsgefäss zur Finanzierung der Kosten der Verstärkten Massnahmen leitet.

Die *zusätzlichen Kosten* der Verstärkten Massnahme werden aus einem übergeordneten Finanzierungsgefäss finanziert, über das die kantonalen Behörden verfügen. Aus diesem Gefäss werden die Gesamtkosten der separativen Schulung und die Kosten der Unterstützung der integrativen Schulung bezahlt.

Diese Finanzierungsart setzt einen finanziellen Anreiz für die integrative Schulung. Sie bewirkt einen Zufluss von zusätzlichen Ressourcen in die durchführende (Regel-)Schuleinheit für Verstärkte Massnahmen und einen Abfluss von Ressourcen (Abgeltung der Standardkosten), falls die Schulung ausserhalb der Schuleinheit stattfindet. Sie verhindert den heute falsch gesetzten finanziellen Anreiz, Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Regelschule zu schulen, weil mit diesem Entscheid die abgebende Schule auch jede finanzielle Beteiligung an den Schulungskosten abgibt.

Handlungsbedarf

Im Finanzbereich müssen Regelungen getroffen werden, damit Standard- und zusätzliche Kosten getrennt abgegolten werden können.

7.5.4 Finanzierung der Heilpädagogischen Früherziehung, der Schulwegbewältigung und der ausserschulischen Betreuung

Die Kosten der Heilpädagogischen Früherziehung werden aus dem übergeordneten, kantonalen Finanzierungsgefäss bezahlt, weil auch die Steuerung durch die kantonalen Behörden erfolgt. Die Massnahmen dauern in der Regel bis zum Schuleintritt.

Weil die Kosten für die behinderungsbedingt aufwendige Bewältigung des Schulweges je nach Wahl der Verstärkten Massnahme (z.B. Ort der separativen Schulung) und Behinderungsart stark variieren können, rechtfertigt sich die Finanzierung des Schulweges aus dem übergeordneten Finanzierungsgefäss.

Für die Kostenübernahme der ausserschulischen Betreuung gelten die allgemeinen kantonalen Regelungen für die familienergänzende Kinderbetreuung (Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten, Kostenträgerschaft Gemeinde/Kanton), wobei der behinderungsbedingt erhöhte Betreuungsaufwand nicht zu Lasten der Erziehungsberechtigten gehen soll.

In vielen Sonderschulen sieht das Schulkonzept einen durchgehenden Schulbetrieb vom Vormittag bis in den Nachmittag hinein vor. Dadurch bleibt den Schülerinnen und Schülern in der Regel keine andere Wahl, als die Mittagsbetreuung in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall sind die Kosten *für die Betreuung* in die Schulkosten zu integrieren und als Verstärkte Massnahme aus dem

²⁸ z.B. BL: Kindergarten/Primarschule = Gemeinde, Sekundarschule = Kanton

übergeordneten Finanzierungsgefäss zu finanzieren. Vorbehalten bleibt die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten *für die Verpflegung* gemäss kantonaler Regelung.

Handlungsbedarf

Die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten muss einheitlich geregelt werden.

7.5.5 Auswirkungen auf die finanzielle Entwicklung und die Kostenträgerschaft

Für die Schätzung der finanziellen Auswirkungen muss unterschieden werden einerseits zwischen der bis zum 31.12.2007 von der IV mitfinanzierten Sonderschulung und andererseits dem Grund- und Förderangebot, das in den beiden Kantonen nach dem Schulträgerprinzip nach unterschiedlichen Regelungen finanziert wird.

Hinsichtlich der Sonderschulung gilt bis zum Ablauf der Übergangsfrist – das heisst bis zur Genehmigung des Konzeptes Sonderpädagogik, beziehungsweise bis mindestens zum 31.12.2010 – die Verpflichtung für die Kantone, die bisherigen Leistungen der IV zu übernehmen. Im Auftrag der beiden Kantonsregierungen wird davon ausgegangen, dass die bisher eingesetzten Mittel für die Sonderschulung mit dem neuen Konzept für Verstärkte Massnahmen der gleichen Zielgruppe zur Verfügung stehen.

Auf Grund der Rechnung 2008 stehen die Angaben über das in der Sonderschulung eingesetzte Finanzvolumen zur Verfügung. Weil darin vereinzelt noch Abrechnungen aus den Vorjahren mit IV-Finanzierung enthalten sind, die nicht abgegrenzt werden konnten, wird erst die Rechnung 2009 die volle Kostenübernahme durch die Kantone ausweisen.

Für eine detaillierte Finanzplanung für die Jahre nach Ablauf der Übergangszeit stehen erst die Zahlen einer Rechnung nach NFA zur Verfügung. Gestützt auf den Auftrag der Kostenneutralität soll der Transfer der Sonderschulkosten in das Gesamtbudget der Volksschule zu keiner Ausgabensteigerung führen. Vorbehalten bleiben die Aussagen zur Mengenentwicklung gemäss Zusammenfassung (Seite 8).

Gesamtkosten für die Sonderschulung im Früh- und Schulbereich des Kantons Basel-Landschaft im Jahr 2008

	Rechnung 2008, CHF	Kinder/SchülerInnen, SJ 08/09	Budget 2009 ²⁹	Budget 2010
Sonderschulung separativ, (extern und intern ³⁰)	36'100'000	650	36'500'000	37'700'000
Sonderschulung integrativ	4'700'000	180	4'000'000	4'800'000
Heilpädagogische Früherziehung	1'100'000	135	1'500'000	1'100'000
Psychomotoriktherapie	1'300'000	280	1'300'000	1'300'000
Logopädie ³¹	7'100'000	*	7'100'000	7'100'000
Ausserschulische Betreuung ³²	1'100'000	*	1'500'000	1'300'000
Fahrkosten Schulweg	4'400'000	*	4'400'000	4'300'000
Total	55'800'000³³		56'300'000	57'600'000

* Nicht detailliert ausgewiesen

Gesamtkosten für die Sonderschulung im Früh- und Schulbereich des Kantons Basel-Stadt im Jahr 2008

	Rechnung 2008, CHF	Kinder/ SchülerInnen, SJ 08/09	Budget 2009	Budget 2010
Sonderschulung separativ, (extern und intern)	24'400'000	462 ³⁴	26'200'000	25'800'000
Sonderschulung integrativ	6'700'000	169	7'200'000	8'500'000
Heilpädagogische Früherziehung	750'000	106	850'000	1'000'000
Psychomotoriktherapie	400'000	57	700'000	600'000
Logopädie	4'450'000	*	4'200'000	4'200'000
Ausserschulische Betreuung	1'200'000	*	1'500'000	1'300'000
Fahrkosten Schulweg	2'000'000	*	2'300'000	2'100'000
Total	39'900'000³⁵		42'950'000	43'500'000

* Nicht detailliert ausgewiesen

²⁹ Die Budgetzahlen beruhen auf den Belegungen und Tarifen am 31. März des Vorjahres. Insbesondere die Budgetzahlen für 2009 sind deshalb mit dem Mangel behaftet, dass zum Budgetierungszeitpunkt noch keine Rechnungszahlen nach NFA vorgelegen sind.

³⁰ Schulkosten im Externat und im Internat gemäss Kostenträgerrechnung Schuljahr 2008/09: 470 extern, 180 intern. In BL zählt der Besuch einer heiminternen Schule zur Sonderschulung. In den Kosten sind die Unterrichtskosten enthalten. Die Kosten für Betreuung und Aufenthalt im Internat werden als Jugendhilfekosten separat ausgewiesen.

³¹ Die Logopädie zählt in BL nicht zur Sonderschulung sondern zur speziellen Förderung. Eine Erhebung über die Vollkosten der Logopädie in der Volksschule gibt es nicht. Die Kosten werden von den Gemeinden getragen. Eingesetzt wurden die Personalkosten Stand Frühjahr 2007. Erfahrungsgemäss betragen die Lohnkosten zwischen 85 und 90% der Gesamtkosten. Eine Aktualisierung ist auch für Budget 2008 und 2009 nicht erfolgt. Logopädie fällt schwergewichtig in Kindergarten und Primarschule an, wo die Kosten von den Gemeinden getragen werden.

³² Die ausserschulische Betreuung ist im Kanton BL erst für die Sonderschulung gesetzlich geregelt und wird deshalb hier ausgewiesen. Mit der Einführung der flächendeckenden ausserschulischen Betreuung an der Volksschule wird diese Position nicht mehr bei den verstärkten Massnahmen erscheinen.

³³ Ohne die Kosten für Betreuung und Wohnen

³⁴ Schulkosten im Externat und im Internat per Schuljahr 2008/09: 353 extern, 109 intern. In den Kosten sind die Unterrichtskosten enthalten. Die Kosten für Betreuung und Aufenthalt im Internat werden als Jugendhilfekosten separat ausgewiesen.

³⁵ ohne die Kosten für Betreuung und Wohnen

Erläuterungen:

In der Sonderschulung unterscheiden sich die Kennzahlen beider Kantone wenig. Der Unterschied bei der internen Sonderschulung rührt von der unterschiedlichen Definition her. Werden in BL die gleichartigen Heime gezählt wie in BS, sind die Zahlen im Verhältnis zur Gesamtschülerzahl wieder sehr ähnlich. Diese geringen Unterschiede sind nicht zufällig, sondern kommen auch daher, dass die enge Zusammenarbeit, die ähnlichen Steuerungsinstrumente und die gemeinsame Nutzung von Institutionen sowohl Mengen- als auch Kostensteuerung harmonisierend beeinflussen. Die Unterschiede in der integrativen Sonderschulung lassen sich darauf zurückführen, dass die Anzahl der integrativ geschulten Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung in BS wesentlich höher ist als in BL.

Die Unterschiede in anderen Bereichen wie Früherziehung, Psychomotoriktherapie und Logopädie sind durch unterschiedliche Angebots- und Steuerungsstrukturen mitbedingt. Die Fahrkosten sind wegen der grösseren Distanzen in BL höher als in BS.

Weil beide Kantone bereits heute alle im Konkordat Sonderpädagogik verlangten Angebote bereitstellen und im vorliegenden Konzept keine grundlegende Leistungsausweitung vorgesehen ist, steigen die Gesamtkosten für die Verstärkten Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung bei gleich bleibenden Belegungszahlen kaum. Kostenauswirkung hätte eine demografisch bedingte Zunahme der Schülerzahl, die jedoch im absehbaren Zeitraum nicht zu erwarten ist. Auf Grund der medizinischen Entwicklung und der statistischen Erfassung vorkommender Behinderungen (der so genannten Prävalenzrate) ist nicht mit einer Zunahme von Kindern mit Behinderung zu rechnen. Nicht abzuschätzen sind Veränderungen, die sich durch eine Zunahme des Anteils an Kindern und Jugendlichen mit schweren Behinderungen – bei gleich bleibender Gesamtzahl – ergeben könnten.

Ein schwer abschätzbarer Faktor ist eine Verschiebung in der Diagnostik. Wie vorstehend ausgeführt, muss die Schwelle zwischen Grund- und Förderangebot und Verstärkten Massnahmen sorgfältig beobachtet und unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit und Kostenfolgen immer wieder überprüft werden. Das Öffnen von Gefässen der integrativen Schulung birgt das Risiko, dass Schülerinnen und Schüler, die bisher nicht unter die Sonderschulung fielen, neu als anspruchsberechtigt diagnostiziert werden (vgl. dazu Kap. 5, S. 41 ff.). Nur das strikte Beachten des Kaskadenmodells (s. 2.2.1, S. 17) kann dieses Risiko mindern.

Für die finanziellen Auswirkungen ist entscheidend, dass die künftige Planung und Steuerung über alle drei Stufen - das Grundangebot, die Förderangebote und die Verstärkten Massnahmen - koordiniert erfolgen. Die Planungsdaten sollen in der gleichen Verwaltungseinheit, der Volksschulverwaltung, erfasst und ausgewertet werden.

Beide Kantone gehen davon aus, dass die Gesamtsumme der heute für die Sonderschulung eingesetzten Mittel auch künftig zur Verfügung stehen muss. Die integrative Sonderschulung ist nicht a priori kostengünstiger als die separative Sonderschulung, wenn konsequent auch Schülerinnen und Schüler mit einem hohen Unterstützungsbedarf integrativ geschult werden. Kosteneinsparungen können allenfalls beim Schulweg erzielt werden, wenn konsequent auf wohnortnahe Schulung gesetzt wird.

Das vorliegende Konzept enthält weder Berechnungen noch Einschätzungen zu Kostenverschiebungen innerhalb der Förderangebote. Der Stand in den beiden Kantonen ist zu unterschiedlich. Im Rahmen der neuen Konzepte für die Förderangebote im Kanton Basel-Stadt und im Kanton Basel-Landschaft sind die finanziellen Auswirkungen aufzuzeigen, soweit sie im jetzigen Zeitpunkt (April 2009) bereits berechenbar sind. Dabei ist die neu erfolgende Abgrenzung und Verschiebung

zwischen ehemals unter die Förderangebote (BL: spezielle Förderung) fallenden schulischen Angeboten und den neu den Verstärkten Massnahmen zuzurechnenden Angeboten (z.B. Spezialangebote) zu beachten und zu berechnen.

Das vorliegende Konzept sieht vor, dass die Kosten der Verstärkten Massnahmen von den Kantonen aus einem kantonalen Finanzierungsgefäss bezahlt werden. Weil dieses Gefäss unter anderem durch die Abgeltung der Standardkosten durch den Schulträger der verantwortlichen lokalen Schulstufe gespeist wird, ergibt sich eine Belastung des Schulträgers um diese Standardkosten. Die Situation ist in den beiden Kantonen unterschiedlich. Zum einen entsprechen sich die heutigen Schulstufen nicht (BS: Kindergarten, Primarschule, OS, WBS, Gymnasium; BL: Kindergarten, Primarschule, Sekundarschule), zum anderen muss in BL auf Kindergarten- und Primarschulstufe die Berechnung auf 86 Gemeinden aufgeteilt werden. Eine detaillierte Kostenberechnung dieser Verschiebung soll mit den konkreten Umsetzungsvorschlägen, das heisst den je kantonalen Gesetzesvorlagen auf der Basis aktueller Schülerzahlen erfolgen.

7.6 Aufsicht

7.6.1 Grundsätze

Eine staatliche Pflicht zur Aufsicht besteht immer, wenn ein öffentlicher Auftrag ausgeführt wird. Dies gilt unabhängig davon, ob ein öffentlicher Träger oder eine beauftragte private Trägerschaft den öffentlichen Auftrag ausführt. Die Aufsicht hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie stellt sicher, dass gemäss den gesetzlich verankerten Ansprüchen und Regelungen vorgegangen wird,
- sie sichert die Qualität,
- sie stellt sicher, dass Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler gewahrt und die Mitwirkungsrechte der Erziehungsberechtigten beachtet werden,
- sie kontrolliert, ob Ziele erreicht werden und ob wirtschaftlich gehandelt wird.

Die Aufsicht wird in der Regel von jener Behörde ausgeübt, die den Auftrag vergeben hat, gesetzlich oder vertraglich.

7.6.2 Bewilligungspflicht und Anerkennung

Privatschulen benötigen eine Bewilligung. Ambulante Dienste benötigen keine Bewilligung, wenn sie nicht einer speziellen Gesetzgebung unterstehen (z.B. Gesundheitsberufe). Die Bewilligungsvoraussetzungen sind in der kantonalen Bildungsgesetzgebung geregelt.

Über eine allfällige Bewilligung hinaus müssen Einrichtungen, die Verstärkte Massnahmen durchführen (Fachzentren, Sonderschulen), kantonal und interkantonal festgelegte Kriterien erfüllen, um anerkannt werden zu können. Davon betroffen sind insbesondere die Berufsqualifikationen und der Einsatz heilpädagogischer Methoden (Förderplanung). Interkantonal sind solche Qualitätsstandards in der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE (von BS und BL ratifiziert) und im Konkordat Sonderpädagogik (Beitrittsverfahren in BS und BL hängig) enthalten. Ausserdem beachten die Kantone die Diplomanerkennungsreglemente der EDK.

Im interkantonalen Verkehr, das heisst, wenn eine Einrichtung Leistungen der Verstärkten Massnahmen über den Standortkanton hinaus anbietet, muss die Einrichtung nebst den Qualitätsanforderungen auch die Auflagen zur Berechnung der Leistungsabgeltung und der Kostenträgerrechnung der IVSE erfüllen. In den beiden Kantonen sind die meisten Fachzentren und viele Sonderschulen regional auf zwei oder mehr Kantone ausgerichtet.

7.6.3 Zuständigkeit

Die fachliche Oberaufsicht über die Verstärkten Massnahmen wird durch die zuständige kantonale Direktion (BS: ED, BL: BKSD) wahrgenommen. Die Fachstelle Sonderschulung/Verstärkte Massnahmen als Teil der Volksschulverwaltung prüft kontinuierlich unter Einsatz verschiedener Instrumente, ob und wie die Konzepte und die vereinbarten Leistungen umgesetzt werden und ob die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung des Auftrages und der damit verbundenen Auflagen und Bedingungen eingehalten werden (s. 9.1.1, S. 68).

Die Aufsicht über Fachpersonen, die bei der Umsetzung von Verstärkten Massnahmen eingesetzt werden, liegt bei ihrer vorgesetzten Stelle. Diese kann sich in Fragen, die die Beurteilung der fachlichen Qualität betreffen, durch die Fachzentren beraten lassen.

Das Aufsichtsverständnis geht von vier verschiedenen Ebenen aus:

1. Individuelle Interessenwahrnehmung im Rahmen der Schulordnung und der gesetzlichen Regelungen durch Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte;
2. Aufsicht der Leitung über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Einrichtung, d.h. Kontrolle der Leistungserfüllung mit der Verpflichtung zur internen Qualitätsentwicklung; Anlaufstelle für Reklamationen (operative Leitung, erste Stufe der internen Aufsicht);
3. Aufsicht des Trägerschaftsorgans oder der Schulbehörde mit der Aufgabe der internen Evaluation und Konzeptentwicklung sowie der ersten Beschwerdeinstanz (strategische Leitung, zweite Stufe der internen Aufsicht);
4. Aufsicht durch die kantonale Behörde – von Gesetzes wegen oder aus dem Auftrag abgeleitet – mit der Sicherung der Mindestqualität, der Persönlichkeitsrechte, der Leistungsentwicklung und der Wirtschaftlichkeit (staatliche Oberaufsicht, externe Aufsicht).

Auch hier gilt im Regelfall das Prinzip, dass die nächste Aufsichtsebene immer davon ausgehen können muss, dass die Aufsicht auf der vorhergehenden Ebene wahrgenommen wurde.

7.6.4 Die Leistungsvereinbarung als Instrument der Aufsicht

Für die Durchführung der Verstärkten Massnahmen sehen die Kantone weiterhin die Zusammenarbeit mit privat- oder öffentlich-rechtlich getragenen Einrichtungen vor. Dies können Fachzentren für Unterstützungsleistungen der integrativen Sonderschulung sein, Sonderschulen, Schulheime oder ambulante Dienste (z.B. in der heilpädagogischen Früherziehung). Die Kantone entscheiden nach inhaltlichem Bedarf und strukturellen Erfordernissen, welche Aufträge für Verstärkte Massnahmen an Dritte vergeben werden und welche im Rahmen der staatlichen und kommunalen Schulorganisation angeboten werden.

Werden Aufträge an Dritte vergeben, gestalten die Kantone die Zusammenarbeit mit Leistungserbringern in Form von Zusammenarbeitsverträgen resp. Leistungsvereinbarungen. Diese halten Art, Umfang und Qualität der vereinbarten Leistungen im Bereich der Schulung, Förderung und

Betreuung von Schülerinnen/Schülern mit besonderem Bildungsbedarf fest. Sie regeln die finanzielle Abgeltung, das Finanz- und Leistungscontrolling und die Qualitätssicherung.

7.7 Qualitätsentwicklung

Kontinuierliche Qualitätsentwicklung und -sicherung sind für die Wirksamkeit des sonderpädagogischen Angebots wichtig. Dies erfordert eine systematische Qualitätssicherung mit dem Ziel, die Professionalisierung auf lokaler, kantonaler und regionaler Ebene zu verbessern und weiterzuentwickeln.

Da die Sonderschulung Teil der Volksschule ist, gelten für sie die Grundsätze der Qualitätssicherung und -entwicklung der Volksschule. Massstab sind die Qualitätsstandards der kantonalen Bildungsgesetzgebung und der interkantonalen Vereinbarungen sowie die Erkenntnisse der Fachbereiche Heil- und Sozialpädagogik, Pädagogik und Medizin unter Berücksichtigung von Lehre und Forschung.

Die privaten Leistungserbringer entwickeln ihr eigenes Qualitätsmanagementsystem unter Berücksichtigung der für die Volksschule der beiden Kantone geltenden Grundlagen³⁶.

7.7.1 Evaluation

Der Leistungserbringer sichert die Qualität mit dem von ihm entwickelten Qualitätssystem. Er führt dabei nach eigenem Ermessen, zwecks einer vertieften Überprüfung der eigenen Leistungserbringung, interne Evaluationen durch. Er berichtet dem Kanton als Auftraggeber über die interne Qualitätsentwicklung.

Die integrative Sonderschulung ist eine Leistung der Regelschule mit Unterstützung durch ein Fachzentrum. Sie wird nicht separat evaluiert, sondern im Rahmen der Evaluation der lokalen Schuleinheit, nach den Regeln der Volksschule. Das Fachzentrum sichert die Qualität der von ihm erbrachten Leistungen selbst.

Falls der Kanton einen Auftrag an Dritte vergeben hat, was bei den meisten separativ durchgeführten Verstärkten Massnahmen der Fall ist, veranlasst er als Auftraggeber die externe Evaluation. Anzustreben ist, dass externe Evaluationen von Sonderschulen nach einem ähnlichen Raster erfolgen wie bei Regelschulen.

Die Ergebnisse der Evaluation werden in einem Bericht festgehalten. Sie werden zwischen den Leistungserbringern und den Leistungsbestellern besprochen. Die zur Umsetzung beschlossenen Empfehlungen fliessen in die Vertragsverhandlungen ein.

36

BL: Bildungsgesetz

BS: Kantonales Rahmenkonzept: Qualitätsmanagement an den Schulen des Kantons Basel-Stadt

7.7.2 Systementwicklung

Die Sonderschulung wird als Teil der Volksschule in die Systemevaluation gemäss kantonaler Bildungsgesetzgebung einbezogen. Sie ist Teil des kantonalen und nationalen Bildungsmonitoring und wird in den dafür vorgesehenen Bildungsberichten als Teil der Volksschule abgebildet.

8. Externe Schnittstellen

Die Volksschule hat viele Partner, mit welchen sie direkt zusammenarbeitet, von welchen sie Schülerinnen und Schüler übernimmt oder an welche sie sie abgibt. In der Zusammenarbeit ergeben sich Berührungspunkte und Überschneidungen, die von den Entwicklungen der Volksschule mitbetroffen sind. Auch wenn die Volksschule – und damit auch ein sonderpädagogisches Konzept – auf solche Schnittstellen nicht immer direkten Einfluss hat, müssen diese mitbedacht und bearbeitet werden.

8.1 Weiterführende Schulen und Invalidenversicherung (IV)

Komplexe Ausgangslage:

- Für Schülerinnen und Schüler mit Verstärkten Massnahmen kann die Sonderschulung bis zum vollendeten 18., und in begründeten Einzelfällen auch bis zum vollendeten 20. Altersjahr verlängert werden. Einzelne Sonderschulen bieten im Rahmen der separativen Schulung Klassen zur Berufsvorbereitung an; die meisten schulen die Schülerinnen und Schüler ohne besonderes Angebot im Rahmen der Oberstufenklassen weiter.
- Während sich die IV aus der Sonderschulung zurückgezogen hat, ist sie weiterhin zuständig für unterstützende Massnahmen auf der Sekundarstufe II und für die Finanzierung der erstmaligen beruflichen Ausbildung von Jugendlichen mit einer Behinderung.³⁷
- Schülerinnen und Schüler mit Verstärkten Massnahmen, welche in der Regelschule unterrichtet werden, durchlaufen die obligatorische Schulzeit meist innerhalb der regulären Zeitspanne. Die meisten von ihnen sind am Ende der obligatorischen Schulpflicht 15 oder 16 Jahre alt. Für den Übertritt in eine berufliche Anschlusslösung ist dies häufig zu früh. Viele werden im Rahmen einer verlängerten Schulzeit und/oder einer beruflichen Ausbildung ausserhalb einer Institution für Menschen mit einer Behinderung weiterhin auf schulische Unterstützung angewiesen sein.
- Für Jugendliche, welche aufgrund ihrer Behinderung keine Anschlussmöglichkeiten im Rahmen einer weiterführenden Schule, einer Berufsvorbereitung oder im Bereich der ersten beruflichen Eingliederung der Invalidenversicherung finden, ist der Eintritt in ein Beschäftigungsangebot frühestens mit dem Erhalt einer IV-Rente, nach Erreichen des 18. Altersjahrs, möglich. Für die Zeit zwischen Schule und Eintritt in ein entsprechendes Angebot stehen kaum Möglichkeiten zur Förderung der sozialen Integration und der Einübung der Selbstbestimmung zur Verfügung. Ebenso fehlen Leistungsangebote, welche das Kennenlernen verschiedener Tätigkeiten, die Möglichkeiten der Freizeitgestaltung oder das Erwerben von Wohnkompetenzen fördern.
- Die Zuständigkeit für Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr liegt bei der Volksschule beziehungsweise bei der IV im Falle von Massnahmen zur beruflichen Eingliederung (Sek. II). Nach dem 18. Lebensjahr liegt sie bei der Behindertenhilfe, wenn die Volksschulzeit nicht ausdrücklich über das 18. Altersjahr hinaus verlängert worden ist.

Handlungsbedarf

Weiterführung der integrativen Sonderschulung auf Sekundarstufe II

Für Schülerinnen und Schüler in Sonderschulen besteht die Möglichkeit, die Schulzeit zu verlängern, wenn noch keine berufliche Anschlusslösung möglich ist. Analog dazu braucht es Angebote

³⁷ gemäss Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) Art. 5

für Schülerinnen und Schüler, die in Regelklassen geschult wurden und die obligatorische Schulzeit beenden. Die Verlängerung der Schulzeit ist aber im Rahmen der Volksschule nicht möglich. In Zusammenarbeit mit den Schulen der Sekundarstufe II müssen in den weiterführenden Schulen Plätze für Schülerinnen und Schüler mit Verstärkten Massnahmen und verlängerter Schulzeit zur Verfügung stehen. Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Schule der Sekundarstufe II und werden zusätzlich unterstützt. Die Finanzierung erfolgt als Verstärkte Massnahme aus den individuellen Ressourcen durch die Volksschule.

Schnittstelle Invalidenversicherung (IV)

Schülerinnen und Schüler, die in der Volksschule Anspruch auf Verstärkte Massnahmen hatten, kommen an der Schwelle zum Berufsleben erstmals in Kontakt mit der IV. Die Zuständigkeit und die Finanzierung von Beratung und Unterstützung an weiterführenden Schulen muss zwischen IV und Kantonen geklärt werden.

Soziale Brückenangebote für Jugendliche ohne Anschlussmöglichkeiten

Jugendliche und junge Erwachsene mit einer Behinderung und Anspruch auf eine IV-Rente, die keine Anschlussmöglichkeit im Rahmen einer weiterführenden Schule, einer Berufsvorbereitung oder im Bereich der ersten beruflichen Eingliederung der Invalidenversicherung finden, müssen Möglichkeiten haben, verschiedene Angebote in den Bereichen Wohnen und Beschäftigung kennen zu lernen, damit sie mögliche Anschlusslösungen erproben können. Die Behindertenhilfe beziehungsweise die IV sollte die Schaffung von sozialen Brückenangeboten prüfen, bei welchen die soziale Partizipation, das Kennenlernen verschiedener Tätigkeiten, die Möglichkeiten der Freizeitgestaltung oder das Erwerben von Wohnkompetenzen im Zentrum stehen.

Laufbahnvorbereitung und Berufsberatung für alle

Die bestehenden Massnahmen und Angebote zur Laufbahnvorbereitung und Berufsfindung müssen ihre Kompetenzen auf Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf ausdehnen, beziehungsweise von den spezialisierten Stellen Beratung und Unterstützung in Anspruch nehmen (s. 6.5, S. 46). Dies setzt insbesondere voraus, dass die staatliche Berufsberatung und die IV-Berufsberatung zusammenarbeiten.

Fachzentrum für Beratung und Unterstützung in weiterführenden Schulen

Es ist zu prüfen, ob sich – analog zur Förderung im vorobligatorischen Bereich – auch ein Fachzentrum für Beratung und Unterstützung im nachobligatorischen Bereich aufdrängt. Denkbar wäre ein Fachzentrum für schulische Unterstützung von Lernenden mit besonderem Bildungsbedarf in berufs- und allgemeinbildenden weiterführenden Schulen. Aufgabe eines solchen Fachzentrums wäre die Beratung und Unterstützung der Lernenden, der Schulen und der Ausbildungsinstitutionen.

Beauftragte Stelle für Integration auf Sekundarstufe II

Aus dem Bereich der Volksschule liegen inzwischen umfangreiche Erfahrungen mit integrativer Schulung vor. Wie sie alle zeigen, hängen der Erfolg und die Nachhaltigkeit neuer Modelle entscheidend davon ab, dass deren Umsetzung systematisch koordiniert und ihre Entwicklung auf allen Ebenen kompetent begleitet wird (s. 9.1.1, S. 68). Daraus resultiert die Empfehlung, eine entsprechende Stelle auch für die Sekundarstufe II einzurichten. Hierdurch würden die Schulleitungen entlastet, Doppelspurigkeiten vermieden, Schnittstellen zu bestehenden Institutionen im Behinderntenbereich bearbeitet und die Erfahrungen aller Beteiligten gebündelt und nutzbar gemacht.

8.2 Familienergänzende Kinderbetreuung (Tagesstrukturen)

Bei der familienergänzenden Betreuung handelt es sich um freiwillig nutzbare Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler der Volksschule. Eltern sollen für ihre Kinder aus einem definierten Angebot frei wählen können. Das Angebot kann aus Betreuung nach dem Vormittagsunterricht (inkl. Essen), Betreuung an unterrichtsfreien Nachmittagen und Betreuung im Anschluss an den Nachmittagsunterricht bestehen. Träger der ausserschulischen Betreuung ist der Schulträger. Dieser kann die Durchführung entweder der Schule oder einer privaten Organisation übertragen.

Eine grosse Mehrheit der Familien mit einem Kind oder Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf ist auf flexible Angebote der ausserschulischen Betreuung angewiesen. Einerseits unterstützt ein entsprechendes Angebot die Tragfähigkeit der Familie, welche mit einem Kind mit besonderem Bildungsbedarf in der Regel höheren Belastungen ausgesetzt ist, andererseits dient es zur Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familie. Die Eltern sollen wählen können, ob und wie weit sie dieses Angebot in Anspruch nehmen und sich entsprechend ihrer finanziellen Leistungskraft an den Kosten beteiligen. Voraussetzung für ein bedarfsgerechtes Angebot ist, dass die Eltern dieses in jeder Schulgemeinde in Anspruch nehmen können. Bei der Kostenbeteiligung muss zwischen Standardkosten und zusätzlichen Kosten unterschieden werden. Die Eltern von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf sollen sich im selben Mass wie die anderen Eltern lediglich an den Standardkosten beteiligen.

Die familienergänzende Betreuung bildet in Ergänzung zur obligatorischen Schule einen für die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler förderlichen Rahmen. Ein klar strukturierter und ruhiger Tagesablauf und gesunde Verpflegung kommen allen zugute. Dies erhöht den Schulerfolg aller Kinder und Jugendlichen und verbessert ihre soziale Integration. Anderssprachige profitieren vom ganztägig möglichen Kontakt mit der deutschen Sprache, viele Schülerinnen und Schüler können von einer Unterstützung bei den Hausaufgaben profitieren und besonders Leistungsfähige erhalten zusätzliche Anregungen.

Die familienergänzende Betreuung muss auch Angebote in den Schulferien und an ausnahmsweise unterrichtsfreien Schultagen bereitstellen. Gerade Familien mit Kindern und Jugendlichen mit erhöhtem Bildungsbedarf sind zunehmend darauf angewiesen. Durch die Schaffung entsprechender Angebote bleiben Familien tragfähig, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit wird verbessert und Heimunterbringungen können vermieden werden.

Handlungsbedarf

Klärung und Harmonisierung der Zuständigkeiten und Modelle

Kinder und Jugendliche mit Verstärkten Massnahmen sollen, wenn möglich, die regulären Betreuungsangebote nutzen können. Der behinderungsbedingte Mehraufwand muss dem Anbieter abgegolten werden. Zurzeit ist nicht geklärt, welche staatliche Stelle für die Finanzierung des zusätzlichen Aufwandes zuständig ist.

Weiterentwicklung und Ausbau der familienergänzenden Betreuung

Beim Ausbau der Angebote der familienergänzenden Betreuung in der Volksschule müssen die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf mitberücksichtigt werden.

Auch im Bereich der Sonderschulen/Spezialangebote müssen analog zur Regelschule entsprechende Angebote der Betreuung zur Verfügung stehen.

8.3 Medizin

Die Medizin und insbesondere die Kinder- und Jugendpsychiatrie sind von jeher Partner der Sonderschulung. Ärztinnen und Ärzte stellen häufig als erste eine Behinderung fest, und in der Folge wenden sich die Erziehungsberechtigten auch mit ersten Fragen zum besonderen Bildungsbedarf an diese Fachpersonen. Ärztliche Berichte, Diagnosen und Gutachten bilden eine Voraussetzung für die Bewilligung von sonderpädagogischen Massnahmen.

9. Auswirkungen und Nachfolgearbeiten

9.1 Auswirkungen auf die Organisation der Bildungsverwaltung

9.1.1 Kantonale Fachstellen für Sonderschulung/Verstärkte Massnahmen

Durch die Eingliederung der Sonderschulung in die Volksschule werden sich – insbesondere bei der integrativen Sonderschulung – Abläufe vereinfachen und Vermittlungen zwischen zwei Systemen (Regelschule und Sonderschulen) erübrigen. Dennoch sind – wie das vorliegende Konzept deutlich macht – für Verstärkte Massnahmen besondere Abläufe und Verfahren notwendig. Aus diesen und den nachfolgend genannten Gründen muss innerhalb des Amtes für Volksschulen Basel-Landschaft (AVS BL) und der Leitung der Volksschule Basel-Stadt (VSL BS) eine Fachstelle für Sonderschulung/Verstärkte Massnahmen bezeichnet werden. Diese führt die unten aufgeführten Aufgaben aus. Sie entscheidet im Auftrag der übergeordneten Stelle oder bereitet die Entscheidung vor.

Individuelle Bewilligung

Die Verstärkten Massnahmen müssen individuell für jedes Kind/jeden Jugendlichen beantragt, überprüft und bewilligt werden. Wenn künftig sämtliche Spezialangebote als Verstärkte Massnahmen gelten und über individuelle Ressourcen finanziert werden, wird eine Verschiebung von Ressourcen notwendig und der Aufwand, beziehungsweise die Zahl der Betroffenen wird sich entsprechend verändern.

Fahrten

Auch wenn die wohnortsnahe Schulung nach Möglichkeit angestrebt wird, kann ein Teil der Schülerinnen und Schüler aufgrund der Behinderung den Schulweg nicht selbständig zurücklegen. Die Kantone regeln die Organisation und die individuelle Bewilligung der Schulfahrten.

Leistungserbringer ausserhalb der Volksschule

Die Leistungen der integrativen und separativen Sonderschulung werden zu einem grossen Teil durch Fachzentren, beziehungsweise durch Sonderschulen erbracht, die nicht zur Organisation der öffentlichen Volksschule gehören. Die Mehrheit dieser Institutionen hat private Trägerschaften; die Leistungen werden aber durch den Kanton finanziert.

Einige der Schulen und Fachzentren haben eine regionale Funktion, das heisst, dass Kinder und Jugendliche Sonderschulen und Spezialangebote ausserhalb ihres Wohnkantons besuchen, beziehungsweise dass Fachzentren Schülerinnen und Schüler in mehreren Kantonen betreuen.

Die Verstärkten Massnahmen stehen für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf vom Frühbereich bis zum Übergang ins Erwachsenenalter zur Verfügung, also auch für Kinder und Jugendliche, die noch keine Schule besuchen oder welche – bis höchstens zum 20. Altersjahr – über die üblichen 11 Schuljahre hinaus beschult werden.

Aufgaben der kantonalen Fachstellen

Die Aufgaben der Fachstelle für Sonderschulung/Verstärkte Massnahmen beziehen sich entsprechend auf verschiedene Ebenen, die zum Teil ausserhalb der Volksschule angesiedelt sind.

Die Fachstelle für Sonderschulung/Verstärkte Massnahmen

- setzt sich für eine angemessene Schulung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf im Bereich der Verstärkten Massnahmen ein und achtet darauf, dass für deren Bildungsbedarf ausreichend Ressourcen zur Verfügung stehen,
- ist verantwortlich für die übergeordnete Planung, Entwicklung, Beaufsichtigung und Finanzierung der Verstärkten Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf vom Frühbereich bis zum Übergang ins Erwachsenenalter (staatliche und private Anbieter),
- koordiniert das sonderpädagogische Angebot zwischen den staatlichen und den privaten Anbietern unter Einbezug der ambulanten Massnahmen und in Zusammenarbeit mit den Abklärungsstellen,
- steuert das Angebot mittels Leistungsvereinbarungen mit Fachzentren und Sonderschulen,
- verantwortet die Leistungserbringung im fachlichen wie finanziellen Bereich der Institutionen im Kanton, welche Verstärkte Massnahmen anbieten, inklusive der schulischen Angebote in den Schulheimen,
- koordiniert und fördert die Weiterführung der integrativen Schulung und Bildung auf Sekundarstufe II,
- ist Schnittstelle zur Jugendhilfe, Behindertenhilfe und der Berufsbildung für die Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen,
- entscheidet über die Vergabe von individuellen Ressourcen (Verstärkte Massnahmen) für die Schulung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf,
- entscheidet über die Bewilligung von Fahrten zur Bewältigung des Schulweges für Schülerinnen und Schüler, die aus behinderungsbedingten Gründen den Schulweg nicht selbstständig zurücklegen können,
- entscheidet über die Vergabe von individuellen Ressourcen zur Förderung von Kindern mit besonderem Förderbedarf im Vorschulalter als Vorbereitung auf die Einschulung (pädagogisch-therapeutische Massnahmen, HFE),
- arbeitet mit dem Partnerkanton BS beziehungsweise BL in Planung, Entwicklung, Beaufsichtigung und Finanzierung der Verstärkten Massnahmen zusammen,
- ist kantonale Kontaktstelle gegenüber der EDK für sämtliche den Bereich der Sonderpädagogik betreffenden Fragen (Folge des Sonderpädagogik-Konkordats),
- ist kantonale Verbindungsstelle der interkantonalen Vereinbarung sozialer Einrichtungen (IVSE) im Bereich D (Sonderschulung) und zuständig für die in der IVSE Art. 11 genannten Aufgaben,
- ist organisatorisch in der kantonalen Volksschulverwaltung eingebettet. Dabei ist zu beachten, dass die Aufgaben (wie oben beschrieben) zwar im Auftrag der Volksschule erfüllt werden, aber das Wirkungsfeld zu einem wesentlichen Teil ausserhalb der „Organisation Volksschule“ liegt.

9.1.2 Auswirkungen auf die Schulleitungen und die Schulorganisation

Die Schulleitungen sind für alle im Einzugsgebiet ihrer Schuleinheit wohnenden Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Ihnen obliegt die Aufgabe sicherzustellen, dass das Grund- und Förderangebot den pädagogischen Vorgaben und den Standards der Schule resp. des Kantons entspricht. Die lokale Schuleinheit stellt den Antrag für Verstärkte Massnahmen an die kantonale Volksschulbehörde. Die zugeteilten Ressourcen setzt sie für die zusätzliche Unterstützung des betreffenden Schülers oder der betreffenden Schülerin ein, indem sie Fachpersonal anstellt oder die erforderlichen Leistungen bei einem Fachzentrum bezieht. Schülerinnen und Schüler, die in einer Sonder-

schule oder in einem Spezialangebot geschult werden, bleiben administrativ Schülerinnen und Schüler der zuständigen lokalen Schuleinheit, welche auch die Schulpflichterfüllung erfasst.

Diese Aufgaben sowie die Koordination der Zusammenarbeit mit Fachpersonen, mit Erziehungsberechtigten und Fachstellen sind in den Pflichtenheften der Schulleitungen aufzunehmen und bei der Zuteilung der zeitlichen Ressourcen entsprechend zu berücksichtigen. Es muss sichergestellt werden, dass die Schulleitungen über die sonderpädagogischen Fragestellungen, die zur Verfügung stehenden Unterstützungsangebote sowie über kantonale Zuständigkeiten und Abläufe informiert sind und dass fachliche Beratung in allen Fragen der Verstärkten Massnahmen zur Verfügung steht.

Die Schulleitungen entwickeln ihre integrativen Unterrichtskonzepte auf der Grundlage der kantonalen Rahmenkonzepte³⁸. Dabei stehen ihnen die Fachzentren für die Beratung in fachspezifischen Fragen zur Verfügung. Im Rahmen der Schulentwicklung und der Weiterbildungsangebote sollen entsprechende Themen aufgenommen und angeboten werden. Die Abgeltung der von den Schulleitungen erbrachten Koordinationsleistungen erfolgt nach den kantonalen Vorgaben.

9.2 Auswirkungen auf die Lehrpersonen

Die Volksschule als eine Schule für alle verlangt neben den pädagogischen und methodisch-didaktischen Qualifikationen der Lehrpersonen auch Kompetenzen im Bereich der Zusammenarbeit. Diese wird zukünftig einen wichtigen Stellenwert einnehmen. Dabei ist an Zusammenarbeit auf verschiedenen Ebenen zu denken:

- Zusammenarbeit innerhalb des Schulzimmers (Teamteaching) und des Schulhauses (pädagogische, interdisziplinäre Teams)
- Zusammenarbeit mit externen Fachpersonen und Fachstellen
- Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Die Abgeltung der von den Lehrpersonen erbrachten Koordinationsleistungen erfolgt nach den kantonalen Vorgaben.

Daneben haben weitere Entwicklungen Auswirkung auf die Lehrpersonen:

- Neue Anerkennungsreglemente der EDK für Lehrberufe
- Revision der Ausbildungen an der PH FHNW ab Studienjahr 2009
- Strukturveränderungen der obligatorischen Schule im Zuge des Beitritts zum HarmoS-Konkordat, dem Sonderpädagogik-Konkordat und zum Bildungsraum Nordwestschweiz

Diese Anforderungen und Entwicklungen machen es erforderlich, den Funktionskatalog der Lehrpersonen zu überarbeiten, nachhaltig zu optimieren und entsprechende Lohnneinrichtungen abzuleiten. Insbesondere die heute bestehenden Lohnunterschiede bei gleicher Arbeit belasten die Zusammenarbeit und erschweren partnerschaftliche Arbeitsformen.

³⁸ Im Kanton Basel-Stadt: Rahmenkonzept „Förderung und Integration an der Volksschule“. Im Kanton Basel-Landschaft wird das entsprechende Konzept derzeit erarbeitet.

9.2.1 Aus- und Weiterbildung

Die Entwicklung der Volksschule zu einer Schule für alle erfordert von den betroffenen Schulräten, Schulleitungen und Lehrpersonen zusätzliche Kompetenzen. Sie verändert die Berufsbilder der Lehrpersonen mit und ohne heilpädagogische Ausbildung. Durch die integrative Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf wird einerseits die Heterogenität in den Schulklassen vergrössert, andererseits werden Lehrpersonen vermehrt in Teams unterrichten und gemeinsam Klassen führen. Lehrpersonen müssen sich deshalb im Rahmen der Grundausbildung und Weiterbildung mit Fragen der Heterogenität und des didaktischen Umgangs mit ihr auseinandersetzen. Gleichzeitig ist es notwendig, dass Themen der Zusammenarbeit und Organisationsentwicklung zur Grundausbildung aller Lehrpersonen gehören, beziehungsweise in der Weiterbildung vermittelt werden.

Handlungsbedarf

Die Anforderungen, die die integrative Sonderschulung mit sich bringt, sind im Rahmen von Weiterbildungsangeboten zur Unterrichts- und Schulentwicklung vorzusehen. Es muss darauf geachtet werden, dass Schülerinnen und Schüler mit Verstärkten Massnahmen als Schülerinnen und Schüler der Volksschule wahrgenommen und ihre Bedürfnisse in der Aus- und Weiterbildung aller Lehrpersonen mit bedacht werden.

Im Zusammenhang mit den veränderten Angeboten der Volksschule und der Revision der Ausbildungen an der PH FHNW ab Studienjahr 2009 kommt es auch zu Funktions- und Aufgabenveränderungen für einzelne Lehrpersonen. Modular aufgebaute Angebote zur Weiterbildung, Passerellen und Nachqualifikation müssen im benötigten Mass zur Verfügung stehen.

9.3 Weiteres Vorgehen

Die vorliegende Arbeit entspricht dem in der Übergangsbestimmung Art. 197 Ziff. 2 zu Art. 62 der Bundesverfassung geforderten sonderpädagogischen Konzept. Mit der Genehmigung des Konzeptes durch die Regierungen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt werden die Übergangsbestimmungen erfüllt und können auf das Schuljahr 2011/2012 durch die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung ersetzt werden.

Die zeitliche Abfolge für die bevorstehenden Schritte zur Genehmigung und Umsetzung des sonderpädagogischen Konzeptes stellt sich wie folgt dar:

1. Das sonderpädagogische Konzept wird durch die Projektleitung den Vorstehern der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft und des Erziehungsdepartementes Basel-Stadt vorgelegt.
2. Verabschiedung des sonderpädagogischen Konzeptes durch die Regierungen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt.
3. Überführung der heutigen Fachstellen für Sonderschulung/Verstärkte Massnahmen in die Volksschulverwaltungen.
4. Ausarbeitung der im Konzept formulierten Intentionen aufgrund der kantonalen Gegebenheiten, Anpassungen auf Gesetzes- und Verordnungsebene.
5. Schrittweise Umsetzung des sonderpädagogischen Konzeptes.

Die Schritte 3 und 4 können zeitlich in den Kantonen abweichen und sind in der Abfolge noch offen.

10. Anhang

10.1 Glossar

Die Terminologie des sonderpädagogischen Konzepts orientiert sich an der von der EDK verabschiedeten einheitlichen Terminologie zum Sonderpädagogik-Konkordat (1), dem Ratschlagsentwurf Bildungsraum Nordwestschweiz des Kantons BS (2), dem Bericht über die zukünftige Ausrichtung und Gestaltung des sonderpädagogischen Konzeptes der Kantone BL und BS (3) und eigenen, aus diesem Konzept hervorgehenden Begriffsdefinitionen (4).³⁹

Begriffe einer Definition, die mit einem * gekennzeichnet sind, erscheinen in der Liste als Begriff, der seinerseits definiert ist.

Oberbegriff <i>Unterbegriff</i>	
Abklärungsstelle (1)	Dienststelle, die die Evaluationen im Rahmen des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs* vornimmt. Sie vereinigt verschiedene berufliche Kompetenzen und ist nicht identisch mit den potenziellen Leistungsanbietern*.
Begabtenförderung (2)	Separate Angebote für einzelne, besonders leistungsfähige Kinder und Jugendliche. Sie stehen nicht allen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung und können das soziale Gefüge der Klasse beeinflussen.
Begabungsförderung (2)	Kinder und Jugendliche können ihr spezifischen Interessen und Begabungen entdecken und weiterentwickeln. Begabungsförderung ist die Aufgabe des Regelunterrichts und bedeutet keine Separation einzelner Kinder aus der Klasse. Sie kann beispielsweise im Rahmen von Projektwochen, Ateliers, Exkursionen oder Wettbewerben stattfinden.
Behinderung (1)	Schädigung von (physiologischen oder psychischen) Körperfunktionen und/oder Beeinträchtigung einer Aktivität und/oder Beeinträchtigung der Partizipation als Ergebnis der Interaktion zwischen Gesundheitsmerkmalen und Kontextfaktoren (personenbezogene Faktoren und Umweltfaktoren). Sie ist im Bereich der Sonderpädagogik* relevant, wenn sich daraus ein besonderer Bildungsbedarf* ableitet.
Beratung (1)	Sporadische Intervention oder punktuelle Hilfestellung für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf* und für ihr Umfeld (Lehr- und Fachpersonen, Klasse, Familie usw.) durch Fachkräfte mit entsprechender Spezialisierung.
besonderer Bildungsbedarf (1)	Ein besonderer Bildungsbedarf liegt vor - bei Kindern vor der Einschulung, bei denen festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder dass sie dem Unterricht in der Regelschule* ohne spezifische Unterstützung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht werden folgen können; - bei Kindern und Jugendlichen, die dem Lehrplan der Regelschule* ohne zusätzliche Unterstützung nachweislich nicht, nicht mehr oder nur teilweise folgen können; - in weiteren Situationen, in denen die zuständige Schulbehörde bei Kindern und Jugendlichen nachweislich grosse Schwierigkeiten in der Sozialkompetenz sowie im Lern- oder Leistungsvermögen feststellt. Bei der Evaluation zur Feststellung eines besonderen Bildungsbedarfs wird der Kontext mitberücksichtigt.
Bildungsraum Nordwestschweiz (4)	Zusammenschluss der Kantone AG, BL, BS und SO, um ihre Bildungssysteme zu harmonisieren und weiter zu entwickeln.
Diagnostik (3)	Instrumente und Dienste, die der Abklärung des besonderen Bildungsbedarfs* von

³⁹

- Terminologie zum Sonderpädagogik-Konkordat: http://www.edudoc.ch/static/web/arbeiten/sonderpaed/terminologie_d.pdf
 - Ratschlagsentwurf Bildungsraum Nordwestschweiz des Kantons BS: <http://www.ed-bs.ch/bildung/bildungsraum-nw-schweiz>
 - Bericht über die zukünftige Ausrichtung und Gestaltung des sonderpädagogischen Konzeptes der Kantone BL und BS: www.nfa-bs-bl.ch

	Kindern, Schülerinnen und Schülern dienen.
<i>Interne Diagnostik (3)</i>	Instrumente und Fachpersonen, die innerhalb einer Schuleinheit für die Abklärung des besonderen Bildungsbedarfs zur Verfügung stehen (z.B. Deutsch als Zweitsprache).
<i>Externe Diagnostik (3)</i>	Spezielle Dienste, die ausserhalb einer Schuleinheit den besonderen Bildungsbedarf von Kindern und Jugendlichen abklären (z.B. SPD, KJPD, Fachärztinnen/-ärzte).
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (Erziehungsdirektorenkonferenz)
Erziehungsberechtigte (3)	Personen, in deren Obhut sich die Schülerin oder der Schüler befindet. In der Regel sind das die Eltern. Es können aber auch die Pflegeeltern sein.
Fachperson (3)	Personen aus den Arbeitsfeldern Medizin, Pädagogik, Psychiatrie, Psychologie, Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Therapie.
Fachstelle, kantonale (4)	Die Fachstelle für Sonderschulung/Verstärkte Massnahmen ist verantwortlich für die Planung, Entwicklung, Beaufsichtigung und Finanzierung der Verstärkten Massnahmen. Sie koordiniert das sonderpädagogische Angebot unter Einbezug der ambulanten Massnahmen und in Zusammenarbeit mit den Abklärungsstellen. Sie fördert die Weiterentwicklung der staatlichen und nichtstaatlichen Angebote im Bereich der Sonderpädagogik.
Fachzentrum (4)	Fachzentren garantieren die bedarfsbezogene und fachspezifische Begleitung der integrativ geschulten Schülerinnen und Schüler. Fachzentren verfügen über fachspezifische Kompetenzen in Bezug auf ein definiertes sonderpädagogisches Fachgebiet. Sie pflegen und vermitteln das Fachwissen und stiften für die im Fachgebiet Tätigen berufliche Identität. Als Unterstützungsdienste sind die Fachzentren in der Volksschulorganisation angesiedelt, oder sie sind spezialisierte regionale Zentren mit eigener Trägerschaft, welche ihre Leistungen in mehreren Kantonen anbieten.
Fahrten (Transport) (1)	Organisation der Fahrt zur Schule oder Therapiestelle und nach Hause für Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung* den Weg nicht selbstständig bewältigen können.
Förderangebot (4)	Jeder Schuleinheit steht zusätzlich zum Grundangebot ein Förderangebot zur Verfügung. Die Ressourcen sind abhängig von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler und werden mit festgelegten Faktoren berechnet. Es handelt sich um kollektive Ressourcen, die innerhalb der Schuleinheit den Schülerinnen und Schülern nach Bedarf zugeteilt werden. Das Förderangebot soll so schul- und unterrichtnah wie möglich konzipiert sein. (Die Konzepte für das Förderangebot wurden in den beiden Kantonen unabhängig vom vorliegenden sonderpädagogischen Konzept erarbeitet.)
Förderangebot, unterstützendes (4)	In Basel-Stadt verwendeter Begriff. Er weist darauf hin, dass bereits im Grundangebot Förderung stattfindet und es sich beim Förderangebot um zusätzliche Förderung handelt.
Frühbereich	Angebote im Frühbereich richten sich an Kinder ab Geburt bis zum Eintritt in den Kindergarten
Früherziehung	s. Heilpädagogische Früherziehung
Frühförderung	Frühförderung umfasst alle Förderangebote im Frühbereich*. Dazu gehören neben allgemeinen Förderangeboten, wie zum Beispiel Sprachförderung, auch die Angebote der Heilpädagogischen Früherziehung (HFE).
Grundangebot (3)	Das Grundangebot umfasst diejenigen Unterrichtsangebote, die jeder Schülerin und jedem Schüler ohne individuelle Zuteilung gemäss Stundentafeln zustehen.
HarmoS-Konkordat (2)	Abkürzung für „Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule“. Das Konkordat wurde von der EDK* erarbeitet mit dem Ziel, die Schulqualität gesamtschweizerisch weiterzuentwickeln, die Durchlässigkeit des Systems zu sichern und die Mobilitätshindernisse abzubauen. Dazu sollen die Struktur und die Bildungsziele der obligatorischen Schule vereinheitlicht werden. Das Konkordat tritt in Kraft, wenn es von zehn Kantonen verabschiedet worden ist. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens müssen die Kantone die strukturellen Eckwerte

	innerhalb von sechs Jahren umsetzen.
Heilpädagogische Früherziehung (HFE) (1)	Heilpädagogische Früherziehung ist ein Teilgebiet der Frühförderung*. In der Heilpädagogischen Früherziehung werden Kinder mit Behinderungen, mit Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder -gefährdungen ab Geburt bis maximal ein Jahr nach Schuleintritt mittels Abklärung, präventiver und erzieherischer Unterstützung sowie angemessener Förderung im familiären Kontext behandelt.
Heilpädagogik	Siehe Sonderpädagogik*
integrative Schulung (1)	Voll- oder teilzeitliche Integration von Kindern oder Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf* in einer Klasse der Regelschule* - durch die Nutzung der sonderpädagogischen Massnahmen, die die Schule anbietet, und/oder - durch die Anordnung von Verstärkten Massnahmen* aufgrund des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs*.
Integrationsklasse (4)	Schülerinnen und Schüler mit Verstärkten Massnahmen, die in hohem Mass auf Unterstützung angewiesen sind, können in Regelklassen so eingeteilt werden, dass sich die zur Verfügung stehende heilpädagogische Unterstützung zu einem vollen Pensum aufsummiert. Eine solche Klasse wird während der gesamten Unterrichtszeit von den Lehrpersonen der Regelschule und einer heilpädagogisch ausgebildeten Lehrperson im Teamteaching unterrichtet. Auf der Kindergarten- und Primarstufe steht einer solchen Klasse zusätzlich eine Praktikantin oder ein Praktikant zur Verfügung. Dieses Schulungsmodell hat sich unter der Bezeichnung „Integrationsklassen“ für die Schulung von Schülerinnen und Schülern, die - zum Beispiel aufgrund einer geistigen Behinderung - auf umfassende Unterstützung angewiesen sind, etabliert und bewährt.
integrative Sonderschulung (4)	Die Bezeichnung „integrative Sonderschulung“ ist ein Oberbegriff, unter dem die verschiedenen Formen der Schulung einer Schülerin/eines Schülers mit Anspruch auf Verstärkte Massnahmen* in einer Regelklasse, einzeln oder in Gruppen, verstanden werden.
IV IVV	Schweizerische Invalidenversicherung Verordnung über die Invalidenversicherung
Kaskadenmodell (4)	Stellt die Abläufe bei der Zuteilung der Ressourcen für die Fördermassnahmen der gesamten Schule dar. Dabei unterscheidet es zwischen den kollektiven Ressourcen (Förderangebot*) und den individuellen Ressourcen (Verstärkte Massnahmen*).
Kleinklassen (4)	Separative Klassen mit maximal 14 Schülerinnen und Schülern, welche von schulischen Heilpädagoginnen/Heilpädagogen unterrichtet werden. Im Kanton Basel-Landschaft ist es den Schulen weiterhin möglich, Kleinklassen innerhalb der eigenen Schuleinheit anzubieten. Im Kanton Basel-Stadt werden alle Verstärkten Massnahmen*, die nicht im Rahmen einer Regelklasse* erfolgen, in Spezialangeboten* ausserhalb der Regelschule durchgeführt.
Leistungsanbieter (1)	Leistungsanbieter können Institutionen, Kompetenzzentren, Sonderschulen*, Therapeutinnen und Therapeuten, qualifizierte Fachpersonen* sein (aus dem öffentlichen Dienst oder freiberuflich mit kantonaler Zulassungsbewilligung), die Angebote bzw. Leistungen anbieten und sonderpädagogischen Massnahmen aufgrund einer Anordnung durchführen.
Logopädie (1)	In der Logopädie werden die Störungen der mündlichen und schriftlichen Sprache, des Sprechens, der Kommunikation, des Redeflusses und der Stimme, des Schluckens sowie der Legasthenie diagnostiziert und die entsprechenden Therapiemassnahmen geplant, durchgeführt und ausgewertet.
Pädagogisches Team (4)	Im Kanton Basel-Stadt umfasst ein pädagogisches Team Lehrpersonen mit unterschiedlichen Kompetenzen aus Regel- und Sonderpädagogik, Therapeutinnen oder Therapeuten und weitere Personen, die im Schulhaus am Bildungsprozess beteiligt sind. Die pädagogischen Teams übernehmen gemeinsam Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler aus mehreren Klassen.
Psychomotorik (1)	In der Psychomotorik werden psychomotorische Entwicklungsauffälligkeiten, -störungen und -behinderungen diagnostiziert sowie Therapie- und Unterstützungsmassnahmen geplant, durchgeführt und ausgewertet.
Regelschule/Regelklasse (1)	Schule der obligatorischen Bildungsstufe in welcher die Schülerinnen und Schüler

	in Regelklassen eingeteilt sind, innerhalb welcher sowohl Massnahmen der Sonderpädagogik* und integrative Schulung* vorgeschlagen werden können. Es können auch Sonderklassen geschaffen werden. In Abgrenzung zur Sonderschule*.
Runder Tisch (4)	In den Schulen des Kantons Basel-Stadt gestaltet und verantwortet der Runde Tisch den bedarfsgerechten Einsatz der Ressourcen am Standort. Zum Runden Tisch lädt die Schulleitung ein. Ein Entscheid wird in der Regel einvernehmlich getroffen. Bei Dissens entscheidet die Schulleitung.
SAV	Standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs*
Schuleinheit (3)	Schulorganisation der Regelschulung oder der Sonderschulung mit eigener operativer Leitung, die für eine bestimmte Struktur verantwortlich ist (z.B. für eine Stufe, ein geographisches Gebiet oder eine Zielgruppe).
Schulmodell (4)	Das dem vorliegenden Konzept zugrunde gelegte Schulmodell beschreibt die Volksschule. Ausgangspunkt ist die obligatorische Schule, zu welcher auch die verschiedenen schulergänzenden Betreuungsangebote als implizite Bestandteile gezählt werden.
separative Angebote (4)	Oberbegriff für Schulungsformen, die ausschliesslich für Schülerinnen und Schüler zur Verfügung stehen, die im Rahmen von Regelklassen auch mit zusätzlicher Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können.
Sonderpädagogik (1)	Sonderpädagogik ist sowohl wissenschaftliche Disziplin als auch Praxis, die mit anderen Disziplinen, Professionen sowie Betroffenen und ihren Bezugspersonen zusammenarbeitet. Sie ist bestrebt, den Menschen mit besonderem Bildungsbedarf* jeglichen Alters, jeglicher Art und jeglichen Grades mit adäquat ausgebildetem Fachpersonal eine bedürfnisgerechte und individuumsorientierte Bildung und Erziehung sicherzustellen. Ziele der Bildung und Erziehung sind eine optimale Persönlichkeitsentwicklung, Autonomie sowie soziale Integration und Partizipation.
Sonderpädagogik-Konkordat (2)	Abkürzung für „Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik“. Das Sonderpädagogik-Konkordat definiert den gesamtschweizerischen Rahmen für die wichtigsten Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf*. Die dem Konkordat beitretenden Kantone verpflichten sich, diesen Rahmen in ihren kantonalen Konzepten zu berücksichtigen. Das Sonderpädagogik-Konkordat tritt in Kraft, wenn zehn Kantone beigetreten sind, frühestens aber auf den 1. Januar 2011.
Sonderschule (1)	Schule der obligatorischen Bildungsstufe, die auf bestimmte Behinderungsformen oder Lern- und Verhaltensschwierigkeiten spezialisiert ist. Die Sonderschule nimmt ausschliesslich Kinder und Jugendliche auf, die aufgrund des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs* ausgewiesenen Anspruch auf Verstärkte Massnahmen* haben. Sie untersteht einem kantonalen Bewilligungsverfahren. Sie kann zusätzlich mit einem stationären Unterbringungsangebot* oder mit einem Betreuungsangebot in Tagesstrukturen kombiniert sein. In Abgrenzung zur Regelschule*.
Sonderschulung (1)	Sonderschulung ist integrierter Bestandteil des öffentlichen Bildungsauftrags. Unter Sonderschulung wird der Einsatz von sonderpädagogischen Angeboten zur Erfüllung des besonderen Bildungsbedarfs* eines Kindes oder Jugendlichen verstanden, insbesondere im Fall einer Behinderung*. Sonderschulung kann in integrativen* oder separativen Formen erfolgen. Sie umfasst auch die heilpädagogische Früherziehung*. Sonderschulung wird von Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung oder Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) ausgeführt, die mit den Fachkräften der Regelschule* und mit weiteren spezifisch ausgebildeten Fachpersonen zusammenarbeiten.
Spezialangebote	Im Kanton Basel-Stadt verwendeter Oberbegriff für Schulungsformen, die ausschliesslich für Schülerinnen und Schüler zur Verfügung stehen, die im Rahmen von Regelklassen auch mit zusätzlicher Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können (vgl. separative Angebote*).
Standardkosten (3)	Durchschnittliche Kosten für die Schulung einer Schülerin oder eines Schülers in der Regelschule (Grundangebot + Förderangebot) pro Schulstufe (KG, Primar, Sek I). Da es keine anerkannte Berechnungsmethode gibt, müssen Standardkosten vereinbart, bzw. politisch entschieden werden.

<p>Standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs (SAV) (1)</p>	<p>Standardisiertes Verfahren der Vereinbarungskantone zur Ermittlung des besonderen Bildungsbedarfs* von Kindern und Jugendlichen, das zur Anwendung kommt, wenn sich getroffene Massnahmen im Rahmen der Regelschule als ungenügend oder ungeeignet erweisen. Vor der Einschulung gilt ein angepasstes Verfahren. Die Empfehlung aufgrund des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs dient als Grundlage für den Entscheid, ob Verstärkte Massnahmen* angezeigt sind oder nicht. Im Abklärungsverfahren werden zusätzlich das Umfeld der Betroffenen sowie deren Möglichkeiten, am sozialen Leben teilzunehmen, und gegebenenfalls auch medizinische Diagnosen und Ergebnisse von psychologischen Testverfahren sowie Evaluationen der Logopädie und der Psychomotorik berücksichtigt. Grundlage bilden die International Classification of Functioning (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO),</p>
<p>stationäre Unterbringung (1)</p>	<p>Betreuungsangebote mit Internatsplätzen in stationären Einrichtungen (inklusive Betreuung und Pflege) für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf* mit ausgewiesenem Anspruch aufgrund des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs*, die aus verschiedenen Gründen nicht in ihren Familien leben können.</p>
<p>Transport</p>	<p>siehe Fahrten*</p>
<p>Unterstützung (1)</p>	<p>Unterstützungsintervention im Rahmen der Heilpädagogischen Früherziehung* und des Unterrichts für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf* durch Fachkräfte mit entsprechender Spezialisierung, insbesondere im Behinderungsbereich.</p>
<p>Verstärkte Massnahmen (1)</p>	<p>Schulungs-, Therapie-, Betreuungs- und Pflegeangebote für Schülerinnen und Schüler, welche aufgrund der Ergebnisse des SAV* Anspruch auf zusätzliche Unterstützung haben, da ihr Bildungsbedarf mit dem Grund- und Förderangebot nicht abgedeckt werden kann. Neben der Schulung, Betreuung, Pflege und Therapie umfassen sie auch behinderungsspezifische Fachberatung und Unterstützung, die Organisation und Koordination von fachlichen, therapeutischen und personellen Ressourcen und die Hilfsmittelbeschaffung sowie die Organisation der notwendigen Fahrten. Verstärkte Massnahmen müssen von dafür qualifizierten Fachpersonen wahrgenommen werden. Die Schulung der betreffenden Kinder kann entweder innerhalb (integrativ) oder ausserhalb der Regelschule* erfolgen.</p>
<p>Volksschule (3)</p>	<p>Die Volksschule umfasst alle Schularten und -stufen für alle Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis zum Abschluss der Schulpflicht (= Ende der Sekundarstufe I). Im Sonderschulkonzept wird darunter die öffentliche Volksschule verstanden, also alle Schulen von Kindergarten bis Sekundarschule, die von Kanton oder Gemeinden getragen werden oder im Auftrag von Kanton oder Gemeinden einen öffentlichen Bildungsauftrag erfüllen.</p>
<p>Vorschulbereich</p>	<p>Siehe Frühbereich*</p>

10.2 Rechtliche Grundlagen

10.2.1 Bundesgesetzgebung

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, Art. 62 und Art. 197 Ziffer 2

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/1/101.de.pdf>

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002), Art. 20

<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2002/8223.pdf>

10.2.2 Interkantonale Gesetzgebung

Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 13.12.2002

http://www.sodk.ch/fileadmin/user_upload/Fachbereiche/Behindertenpolitik/IVSE/Vereinbarung_IVSE_nach_Anpassung_an_die_NFA_d.pdf

Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 (Sonderpädagogik-Konkordat)

http://www.edudoc.ch/static/web/arbeiten/sonderpaed/konkordat_d.pdf

Die kantonalen Beitrittsverfahren laufen (Stand Mai 2009).

Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007 (HarmoS)

http://edudoc.ch/record/24711/files/HarmoS_d.pdf?ln=deversion=1

Die kantonalen Beitrittsverfahren laufen (Stand Mai 2009).

10.2.3 Kantonale Gesetzgebung

Kanton Basel-Landschaft

Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002

http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/recht/sgs_6/640.0.pdf

Kanton Basel-Stadt

Schulgesetz vom 4. April 1929

<http://www.gesetzessammlung.bs.ch/erlasse/410.100.pdf>